

**PROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
Anhängen und Satzung**

**DB PWM I
(die „Gesellschaft“)**

Eine Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital
(*société d'investissement à capital variable*)
gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung (das „OGA-Gesetz“)
über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung

DIESER PROSPEKT (DER „PROSPEKT“) IST NUR ZUSAMMEN MIT DEM LETZTEN VERFÜGBAREN JAHRESBERICHT DER GESELLSCHAFT GÜLTIG. WENN DAS BERICHTSDATUM, AUF DAS ER SICH BEZIEHT, MEHR ALS ACHT MONATE ZURÜCKLIEGT, MUSS AUSSERDEM DER LETZTE HALBJAHRESBERICHT BEIGEFÜGT SEIN.

DER PROSPEKT UND DIE SATZUNG IN IHRER JEWEILS AKTUELLEN FASSUNG SOWIE DER JAHRES- UND DER HALBJAHRESBERICHT KÖNNEN BEI DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND BEI ALLEN ZAHLSTELLEN ANGEFORDERT WERDEN.

NIEMAND DARF SICH AUF AUSSAGEN STÜTZEN, DIE NICHT IM PROSPEKT ODER IN ANDEREN, DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHEN DOKUMENTEN ENTHALTEN SIND, AUF DIE SICH DER PROSPEKT BEZIEHT.



**HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES**

Stand: 31. Oktober 2022

DIE DEUTSCHE VERSION IST EINE ÜBERSETZUNG UND DIENT NUR ZU INFORMATIONSZWECKEN.
BEI ABWEICHUNGEN GILT DIE ENGLISCHE ORIGINAL-VERSION.

Hinweis für Investoren bezüglich der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger verkauft werden.

Als US-Bürger werden natürliche Personen betrachtet, die:

- a) in den USA und ihren Territorien und Gebieten unter ihrer Hoheitsgewalt geboren wurden,
- b) eingebürgert wurden (oder Inhaber von Green Cards sind),
- c) im Ausland als Kind eines US-Bürgers geboren wurden,
- d) keine Bürger der USA sind, aber hauptsächlich dort leben,
- e) mit einem US-Bürger verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Folgende werden ebenfalls als US-Bürger betrachtet:

- a) Gesellschaften und Konzerne, die nach dem Recht eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) nach einem Bundesgesetz („Act of Congress“) gegründete Gesellschaften oder Personengesellschaften,
- c) als US-Trust gegründete Pensionsfonds („Pensionsfonds“) oder
- d) in den USA steuerpflichtige Gesellschaften.

INHALTSVERZEICHNIS

Prospekt	Seite
ORGANISATION DER GESELLSCHAFT	5
DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT	7
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	7
FONDSMANAGER	7
INVESTMENTBERATER	8
DIE VERWAHRSTELLE	8
DIE REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE	9
RISIKOKLASSIFIZIERUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	9
RECHTE DER AKTIONÄRE	9
ANLAGEZIEL UND ANLAGERICHTLINIE DER GESELLSCHAFT	10
ALLGEMEINER RISIKOHINWEIS	10
INTERESSENKONFLIKTE	14
ENTWICKLUNG	14
AKTIEN	14
MARKT-TIMING UND NACHBÖRSLICHER HANDEL	14
AUSGABE VON AKTIEN	15
BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES PRO AKTIE	16
RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN	16
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	17
VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER	17
KOSTEN	17
VERGÜTUNGSRICHTLINIE	17
BESTEUERUNG DES VERMÖGENS UND DER ERTRÄGE DER GESELLSCHAFT	18
GEMEINSAME BERICHTERSTATTUNGSSTANDARDS DER OECD	18
FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act	19
ANHANG 1: ALLGEMEINE RICHTLINIEN ZUR ANLAGESTRATEGIE	20
ANHANG 2 – EINZELHEITEN ZU DEN TEILFONDS	26
Teilfonds: DB PWM I – Active Asset Allocation ESG Portfolio – Plus 10 (EUR)	27
Teilfonds: DB PWM I - Active Asset Allocation ESG Portfolio - Plus 10 (USD)	39
Teil 1 – Name und Rechtsform – Sitz – Dauer – Zweck der Gesellschaft	51
1. Name und Rechtsform	51
2. Sitz der Gesellschaft	51
3. Dauer	51
4. Zweck der Gesellschaft	51

Teil 2 – Aktien	51
5. Kapital, Teilfonds, Aktienklassen	51
6. Aktien.....	52
7. Ausgabe von Aktien.....	54
8. Rücknahme von Aktien.....	54
9. Umtausch von Aktien.....	55
10. Beschränkung des Eigentums an Aktien	55
11. Berechnung des Nettovermögenswerts je Aktie	57
12. Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Nettovermögenswertberechnung sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien.....	60
Teil 3 – Verwaltung und Aufsicht	62
13. Verwaltungsrat.....	62
14. Sitzungen des Verwaltungsrats.....	62
15. Befugnisse des Verwaltungsrats.....	63
16. Übertragung von Befugnissen.....	63
17. Zeichnungsbefugnis	64
18. Anlagerichtlinie und -beschränkungen	64
19. Interessenkonflikte	64
20. Vergütung des Verwaltungsrats	65
22. Abschlussprüfer	65
Teil 4 – Generalversammlung der Aktionäre – Auflösung und Verschmelzung von Aktienklassen und der Gesellschaft – Geschäftsjahr – Ausschüttungen	66
23. Generalversammlung der Aktionäre	66
24. Generalversammlungen der Aktionäre eines Teilfonds	67
26. Geschäftsjahr.....	68
27. Ausschüttungen	68
TEIL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	69
28. Kosten.....	69
29. Verwahrstelle	71
30. Auflösung der Gesellschaft	71
31. Liquidation der Gesellschaft.....	72
32. Änderungen der Satzung	72
33. Begriffsbestimmungen	72
34. Anwendbares Recht.....	72
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	73
Hinweise für Anleger in Österreich	75

ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

DB PWM I

Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital
1c, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach, Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Christoph Bosshard

Mitglieder des Verwaltungsrates

**Ansgar Billen
Stefan Molter**

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

R.C.S. Luxembourg No. B28878
1c, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach, Luxemburg

Eigenkapital am 15. März 2022: EUR 11.039.000

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds

Eine Übersicht der von Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. verwalteten Investmentfonds ist in den eingetragenen Niederlassungen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Interessierte Parteien können außerdem weitere Informationen der Website www.hal-privatbank.com/fonds entnehmen.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

**Elisabeth („Lisa“) Backes
Christoph Kraiker
Wendelin Schmitt**

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Dr. Holger Sepp
Mitglied des Vorstands der
Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Frankfurt/Main

Mitglieder:

Andreas Neugebauer
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Marie-Anne van den Berg
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte enthalten aktuelle Informationen über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung ihrer Gremien.

VERWAHRSTELLE

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach, Luxemburg

REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach, Luxemburg

ZAHLSTELLE

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach, Luxemburg

FONDSMANAGER

Deutsche Bank (Suisse) S.A.
3, Place des Bergues,
CH-1211 Genf,
Schweiz

INVESTMENTBERATER

Sofern in Anhang 2 nichts Anderslautendes angegeben ist, ist der für die Gesellschaft ernannte Investmentberater die

DB UK Bank Limited
23, Great Winchester Street,
EC2P 2AX, London
Großbritannien

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

DB PWM I ist eine offene Kapitalanlagegesellschaft, die in Luxemburg als Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“ oder „SICAV“ oder „Gesellschaft“) gemäß Teil I des OGA-Gesetzes eingetragen ist und den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 in der zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung („Richtlinie 2009/65/EG“) entspricht. Die Gesellschaft wurde am 04. März 2011 mit unbegrenzter Dauer errichtet.

Die Gesellschaft ist ein sogenannter „Dachfonds“, der Aktien von einem oder mehreren Teilfonds (den „Teilfonds“) ausgibt. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 159 372 eingetragen.

Der alleinige Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage der aufgebrachtten Mittel in Wertpapieren und anderen zulässigen Finanzvermögenswerten nach Maßgabe von Teil I des OGA-Gesetzes gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung und in der Bereitstellung der aus der Verwaltung ihrer Anlagen resultierenden Gewinne für die Aktionäre. Die Gesellschaft kann im vollen, gemäß Teil I des OGA-Gesetzes zulässigen Umfang Maßnahmen ergreifen und Transaktionen ausführen, die sie zur Erfüllung und Entwicklung dieses Zwecks als hilfreich erachtet.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) trägt die Verantwortung für die Festlegung der Anlageziele und der Anlagerichtlinie der jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft und für die Überwachung der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft.

Die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) wurde erstmalig am 15. März 2011 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*) veröffentlicht.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Kapitalanlagegesellschaft wird von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet. Die Beauftragung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte gemäß einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossenen Managementvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 27. September 1988 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach luxemburgischem Recht auf unbestimmte Dauer gegründet. Ihr eingetragener Sitz ist Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmalig im Jahr 1988 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*) veröffentlicht und im Handels- und Gesellschaftsregister beim Amtsgericht Luxemburg eingetragen. Alle zwischenzeitlich vorgenommenen Ergänzungen wurden im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* bzw. *Recueil Électronique des Sociétés et Associations*) veröffentlicht.

Das Ziel der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Einführung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach luxemburgischem Recht und der Ausübung aller Tätigkeiten in Verbindung mit der Einführung und der Verwaltung solcher OGA. Die Verwaltungsgesellschaft führt ferner Tätigkeiten im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Manager alternativer Investmentfonds in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „AIFM-Gesetz“) aus. Dazu zählen insbesondere die in Anhang I, Punkt 1 des AIFM-Gesetzes genannten Tätigkeiten sowie die Untertätigkeiten der in Anhang I Punkt 2 a) des AIFM-Gesetzes aufgeführten zusätzlichen administrativen Tätigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Pflichten verantwortlich, die im Rahmen des Managements der Gesellschaft entstehen und nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben sind. Diese Verwaltungsleistungen umfassen im Wesentlichen insbesondere die Berechnung des Nettovermögenswertes je Aktie und die Führung der Bücher der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Nettovermögenswertes, die Führung der Bücher der Gesellschaft und das Berichtswesen übertragen an die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, unter deren eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf deren eigene Kosten.

Die IT-Administration der Hauck Aufhäuser Lampe Group befindet sich in Luxemburg und Deutschland.

FONDSMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Deutsche Bank (Suisse) S.A. („Fondsmanager“), eine Gesellschaft nach schweizerischem Recht mit eingetragenem Sitz in 3, Place de Bergues, CH-1211 Genf, Schweiz, als Fondsmanager der Gesellschaft beauftragt.

Der Fondsmanager ist zur Verwaltung der Kapitalanlagen berechtigt. Der Fondsmanager ist unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft insbesondere für die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagerichtlinie der Gesellschaft, die tägliche Vermögensverwaltung und andere damit verbundene Dienstleistungen

verantwortlich. Diese Aufgaben werden gemäß der Anlagerichtlinie und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds nach den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung und im Einklang mit anwendbarem Recht ausgeführt. Der Fondsmanager kann Agenten und Broker mit der Ausführung von Transaktionen in Bezug auf die Kapitalanlagen der Gesellschaft beauftragen. Er trägt Verantwortung für das Treffen von Anlageentscheidungen und die Ordererteilung. Der Fondsmanager kann sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von Investmentberatern, beraten lassen. Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann der Fondsmanager einige oder alle seine Pflichten an Dritte delegieren. Findet eine umfassende Delegation von Aufgaben statt, wird der Prospekt vor einer solchen Delegation entsprechend geändert.

Der Fondsmanager trägt alle Kosten, die ihm in Verbindung mit den von ihm erbrachten Leistungen entstehen. Der Verwaltungsrat kann jedoch entscheiden, dass dem jeweiligen Fondsmanager in Verbindung mit der Beauftragung eines Dritten entstehende Kosten an die entsprechenden Teilfonds weiterbelastet werden. Courtagen, Transaktionsgebühren und andere betrieblich veranlasste Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten entstehen, werden vom jeweiligen Teilfonds getragen.

INVESTMENTBERATER

Sofern in Anhang 2 nichts Anderslautendes angegeben ist, hat der Fondsmanager die DB UK Bank Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht mit Sitz in 23, Great Winchester Street, EC2P 2AX, London, Großbritannien, als Investmentberater der Gesellschaft beauftragt.

Zu den Aufgaben des Investmentberaters gehört insbesondere die Überwachung der Finanzmärkte, die Analyse der Struktur des jeweiligen Teilfonds-Anlagevermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen gegenüber dem Fondsmanager unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinie und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds. Der Investmentberater wird ausschließlich beratend tätig werden.

In Verbindung mit der Verwaltung der Kapitalanlagen der Teilfonds kann der Fondsmanager auf seine eigene Verantwortung und unter seiner eigenen Aufsicht weitere Investmentberater beauftragen.

Diese haben ebenfalls eine ausschließlich beratende Funktion und treffen keine eigenständigen Anlageentscheidungen. Sie sind unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung des Fondsmanagers berechtigt zur Abgabe von Einschätzungen, Beratung und Empfehlungen zu der Auswahl der Investments und der Wahl der zu erwerbenden oder zu veräußernden Wertpapiere in den Teilfonds im Rahmen der täglichen Anlagevorgaben des Fondsmanagers. Der Fondsmanager sorgt für die tägliche Verwaltung der Kapitalanlagen der jeweiligen Teilfonds und trifft somit in deren Rahmen alle Anlageentscheidungen.

DIE VERWAHRSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, als Verwahr- und Zahlstelle der Gesellschaft beauftragt.

Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, eines volllizenzierten deutschen Kreditinstituts entsprechend der Definition im Kreditwesengesetz (KWG) und im luxemburgischen Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor (in dessen jeweils aktueller Fassung). Sie ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 108617. Die Niederlassung befindet sich in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, und ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 175937 eingetragen.

Sowohl die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch deren Niederlassung in Luxemburg werden von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Niederlassung Luxemburg der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG hinsichtlich Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtskommission für den Finanzsektor (CSSF).

Die Niederlassung nimmt alle Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle wahr. Ihre Aufgaben sind insbesondere im OGA-Gesetz, im CSSF-Rundschreiben 16/644, im Verwahrstellenvertrag und im Verkaufsprospekt sowie in der Satzung beschrieben. Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle verpflichtet, alle Ausschüttungen sowie die Auszahlung des Rücknahmepreises aller zurückgenommenen Aktien sowie andere Zahlungen vorzunehmen.

Die Verwahrstelle handelt bei der Erfüllung ihrer Pflichten ehrlich, seriös, professionell und unabhängig sowie im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre.

Die Verwahrstelle kann eine Vergütung erhalten. Die Höhe einer solchen Vergütung ist in der Übersicht im Verkaufsprospekt angegeben.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Geldflüsse des Fonds wirksam und ordnungsgemäß überwacht werden. Die Verwahrstelle prüft, ob alle Zahlungen der Aktionäre getätigt wurden und ob die gesamten Finanzmittel des Fonds auf Geldkonten des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht sind.

Die Verwahrstelle sichert/überwacht alle Kapitalanlagen des Fonds. Das OGA-Gesetz unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den übrigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

In einigen Fällen unterliegt die Verwahrstelle anderen Pflichten und anderen, strikteren Haftungsvorgaben bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten (wie z. B. Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen) als dies bei Verwahrung anderer Vermögenswerte der Fall ist. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle auf getrennten Konten verwahrt. Mit Ausnahme einiger weniger Fälle haftet die Verwahrstelle für den Verlust dieser Finanzinstrumente auch in Fällen, in denen der Verlust durch einen Dritten und nicht durch die Verwahrstelle verursacht wurde. Andere Anlagewerte werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt; stattdessen führt die Verwahrstelle Buch über die Anlagewerte, für die sie eine Eigentümerschaft des Fonds festgestellt hat. Im Falle grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichen Fehlverhaltens haftet die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft gegenüber für die Erfüllung dieser Aufgaben.

Die Verwahrstelle kann eine Unterverwahrstelle, einen Dienstleister, Stellvertreter oder andere Dritte („**Korrespondenten**“) mit der Verwahrung von Anlagewerten jeder Art nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 beauftragen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt durch die Beauftragung eines Korrespondenten unberührt. Eine Übersicht beauftragter Unterverwahrstellen finden Sie auf der Website der Verwahrstelle (<https://www.hal-privatbank.com/impressum>). Grundsätzlich wird kein Dritter mit der Verwahrung anderer Vermögenswerte beauftragt, es sei denn, dies ist im Verkaufsprospekt ausdrücklich angegeben.

Interessenkonflikte sind weitmöglichst zu vermeiden. Sollten sie dennoch bestehen, so sind sie gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zu behandeln.

Wird ein Korrespondent für zu verwahrende Finanzinstrumente beauftragt, so ist die Verwahrstelle insbesondere zur Prüfung verpflichtet, ob der Korrespondent einer effektiven Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und regulären externen Prüfungen unterliegt, die gewährleisten, dass sich die Anlagewerte in seinem Besitz befinden („**Aufsichtserfordernis**“). Die Verwahrstelle muss zudem sicherstellen, dass der Korrespondent diese Finanzinstrumente getrennt von seinem eigenen Vermögen und dem Sondervermögen der Verwahrstelle verwahrt.

Im Falle von Finanzinstrumenten, die in einem bestimmten Staat verwahrt werden müssen, der kein Mitgliedsstaat der EU ist und in dem das inländische Recht vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer lokalen Stelle verwahrt werden müssen, die das oben beschriebene Aufsichtserfordernis nicht erfüllt (eine „**inadäquate Verwahrstelle**“), kann die Verwahrstelle diese inadäquate Verwahrstelle beauftragen, sofern bestimmte rechtliche Anforderungen erfüllt sind: Die Verwahrung von Finanzinstrumenten kann unter anderem nur nach ausdrücklicher Anweisung des Verwaltungsrates der Kapitalanlagegesellschaft auf eine inadäquate Verwahrstelle übertragen werden. Vor der Beauftragung einer inadäquaten Verwahrstelle informiert die Kapitalanlagegesellschaft die Aktionäre ordnungsgemäß.

Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft können die Beauftragung der Verwahrstelle jederzeit nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrages beenden. Im Falle einer Beendigung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, entweder die Gesellschaft aufzulösen oder vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle zu beauftragen, welche die Pflichten und Aufgaben als Verwahrstelle übernimmt. Bis zur Beauftragung einer neuen Verwahrstelle erfüllt die bisherige Verwahrstelle ihre Pflichten und Aufgaben als solche vollumfänglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Alle bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle unterhaltenen Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch ein Einlagensicherungsinstitut geschützt.

DIE REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft handelt ferner als Register- und Übertragungsstelle der Gesellschaft (die „Register- und Übertragungsstelle“).

In ihrer Funktion als Register- und Übertragungsstelle pflegt und verwaltet die Verwaltungsgesellschaft insbesondere das Register gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und bearbeitet die Zeichnungen, Rücknahmen und gegebenenfalls die Umwandlung oder Veräußerung von Aktien sowie die damit zusammenhängende Kommunikation mit den Anlegern. Zur Ausführung dieser Aufgaben ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, Teile der vorstehend genannten Funktionen an Dritte auszulagern. Dies geschieht auf ihre eigenen Kosten und Verantwortung. Anleger erhalten hierüber auf Anfrage kostenfrei Informationen.

RISIKOKLASSIFIZIERUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft weist jedem Teilfonds in Anhang II ein geeignetes Risikoprofil zu. Dies geschieht im Einklang mit der jeweiligen Anlagerichtlinie und den Anlagezielen der Teilfonds. Ebenso gilt für jeden Teilfonds der im Prospekt enthaltene „ALLGEMEINE RISIKOHINWEIS“.

Die Risikoprofile dürfen ausdrücklich nicht als Anhaltspunkte für mögliche Renditen verstanden werden. Die Klassifizierung kann gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft angepasst werden. Die Verkaufsunterlagen des jeweiligen Teilfonds werden daraufhin entsprechend angepasst.

RECHTE DER AKTIONÄRE

Der Fondsmanager investiert das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung im Namen der Gesellschaft und für die gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds in Wertpapiere oder andere

zulässige Anlagewerte. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die mit diesem Kapital erworbenen Anlagen bilden das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, welches von den eigenen Anlagen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten wird.

Die Aktionäre halten einen Anteil am Vermögen des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis der von ihnen jeweils gehaltenen Anzahl von Aktien.

In den Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären wird jeder Teilfonds als eine separate Einheit in Bezug auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten betrachtet. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der übrigen Teilfonds getrennt. Im Außenverhältnis haftet das Vermögen eines Teilfonds allein für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Aktionäre können ihre Rechte nur vollständig unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben, wenn diese Aktionäre in ihrem eigenen Namen in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Hat ein Aktionär über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der diese Investition zwar in seinem eigenen Namen, jedoch für den Aktionär getätigt hat, kann dieser Aktionär möglicherweise nicht alle seine Rechte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend machen. In diesem Fall wird Aktionären empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGERICHTLINIE DER GESELLSCHAFT

Das ausschließliche Ziel der Gesellschaft besteht in der Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Teilfonds in begebaren Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagewerten jeder Art gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 einschließlich derivativer Finanzinstrumente mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und die Aktionäre am Erfolg der Verwaltung ihres Portfolios teilhaben zu lassen. Die Gesellschaft kann im größtmöglichen nach Teil I des Gesetzes von 2010 zulässigen Umfang Maßnahmen ergreifen und Transaktionen ausführen, die sie zur Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks als hilfreich erachtet.

Die spezifischen Anlageziele und Anlagerichtlinien der einzelnen Teilfonds sind in Anhang II beschrieben.

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds müssen jederzeit im Einklang mit den im Prospekt genannten Beschränkungen erfolgen und die Aktionäre sollten die im Prospekt genannten Risiken der Anlage gebührend abwägen, bevor sie eine Anlage tätigen.

ALLGEMEINER RISIKOHINWEIS

Bei der Investition in die Gesellschaft ist zu beachten, dass diese Anlage der Erfahrung nach erheblichen Kursschwankungen unterliegen kann, welche sowohl Chancen als auch Risiken für den Anleger bergen. Aufgrund verschiedener Risikofaktoren und Einflussgrößen kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursverlusten innerhalb der Gesellschaft für den Anleger führen. Mögliche Risikofaktoren und Einflussgrößen für die Gesellschaft sind:

Marktrisiko

Der Kurs oder die Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft wie auch den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen der einzelnen Länder abhängig ist. Wenn die Kurse an den internationalen Aktienmärkten fallen, kann sich praktisch kein Fonds diesem Trend entziehen. Je spezifischer der Anlagefokus der Gesellschaft, umso höher ist das Marktrisiko, da dies im Allgemeinen bedeutet, dass keine breite Risikostreuung stattfindet.

Risiken verzinslicher Produkte

Die Höhe der Kursänderungen hängt von den Laufzeiten der verzinslichen Wertpapiere in einem Fonds ab. Verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten sind generell geringeren Kursrisiken ausgesetzt als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Jedoch werfen Wertpapiere mit kurzer Laufzeit generell geringere Renditen ab als Wertpapiere mit langer Laufzeit. Wertpapiere mit längeren Laufzeiten werden dagegen generell höher verzinst.

Risiko von Negativzinsen

In der Regel wird ein Zinssatz entsprechend den internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge für die Anlage liquider Mittel der Gesellschaft bei der Verwahrstelle oder bei anderen Kreditinstituten vereinbart. Fallen diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu Negativzinsen für das betreffende Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurzfristige, mittelfristige und langfristige Bankguthaben Negativzinsen verursachen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Entwicklung der direkt oder indirekt von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere hängt auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie der Geschäftslage der Emittenten ab. Wenn sich die unternehmensspezifischen Faktoren verschlechtern, kann der Kurs des betreffenden Wertpapiers trotz einer anderweitig allgemein positiven Entwicklung des Aktienmarktes erheblich und dauerhaft fallen.

Erfüllungsausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Das Erfüllungsausfallrisiko (Kreditrisiko) umfasst im Allgemeinen das Risiko, dass eine Partei einer wechselseitigen Vereinbarung bei Fälligkeit ihrer eigenen Forderungen in Verzug gerät, obwohl die Vergütung bereits gezahlt wurde. Dies gilt für alle wechselseitigen Vereinbarungen, die für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen wurden. Zusätzlich

zu den allgemeinen Trends auf den Kapitalmärkten beeinflussen unternehmensspezifische Entwicklungen des jeweiligen Emittenten den Kurs eines Wertpapiers. Auch wenn die Wertpapiere sorgfältig ausgewählt werden, kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund einer Vermögensverschlechterung eines Emittenten Verluste entstehen. Verluste aufgrund einer Vermögensverschlechterung eines Emittenten wirken sich in dem Umfang aus, in dem Wertpapiere des Emittenten für die Gesellschaft erworben wurden. Die Anlagestrategie der Gesellschaft (Anlagen in Anleihen geringerer Anlagequalität) kann das Risiko der Gesellschaft in diesem Bereich erhöhen.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Anlagewerten in einem Depot ist ein Risiko verbunden. Dieses Risiko kann Resultat einer Insolvenz, Fahrlässigkeit oder eines Fehlverhaltens des Verwahrers oder eines Unterverwahrers sein.

Konzentrationsrisiko

Zusätzliche Risiken können entstehen aus der Konzentration von Kapitalanlagen in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte.

Erfolgsrisiko

In Ermangelung einer Garantie eines Dritten kann kein konkretes Versprechen einer positiven Entwicklung gegeben werden. Zudem können sich die für die Gesellschaft erworbenen Anlagewerte anders entwickeln als zum Zeitpunkt des Erwerbs erwartet.

Erfüllungsrisiko

Insbesondere im Fall des Erwerbs nicht börsennotierter Wertpapiere oder der Abwicklung derivativer Instrumente besteht ein Risiko, dass die Abwicklung nicht wie erwartet ausgeführt wird, wenn ein Kontrahent nicht termingerecht oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Risiken in Verbindung mit Anleihen auf nicht im Vermögen der Gesellschaft enthaltene Anlagewerte

Die Risiken von Anleihen (Zertifikate, strukturierte Produkte usw.), die für die Gesellschaft erworben wurden und sich auf Basiswerte beziehen, die nicht Teil des Vermögens der Gesellschaft sind, stehen im engen Zusammenhang mit den besonderen Risiken dieser Basiswerte oder den von diesen Basiswerten verfolgten Anlagestrategien, wie z. B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise „Risiken in Verbindung mit Zielfonds (OGAW/OGAs)“ weiter unten). Die oben genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Anlagen innerhalb der Gesellschaft gemindert werden.

Besondere Risiken bei Anlagen in Zertifikate

Bei der Anlage in Zertifikate besteht das Risiko, dass auch im Falle ihrer Börsennotierung bzw. ihres Handels an einem geregelten Markt wegen eines gewissen Maßes an Illiquidität kein regulärer Marktpreis für diese Zertifikate verfügbar ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Gesellschaft einen erheblichen Anteil dieser Zertifikate hält, sowie bei außerbörslichen (OTC) Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Bewertungsrisiko begegnen, indem sie die Bewertung eines unabhängigen Market Makers ihrer Wahl verwendet. Aus den vorgenannten Gründen kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf von Zertifikaten höhere Abschläge auf den Tageskurs akzeptiert werden müssen. Zertifikate sind zudem dem Erfüllungsausfallrisiko ausgesetzt (siehe Abschnitt „Erfüllungsausfallrisiko, Kontrahentenrisiko“).

Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten

Aufgrund der Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert der Anlagen der Gesellschaft stärker in positiver wie negativer Hinsicht beeinflusst werden, als dies beim direkten Erwerb von Wertpapieren und anderen Anlagewerten der Fall wäre. Ihr Einsatz ist daher mit besonderen Risiken verbunden. Im Gegensatz zu konventionellen Wertpapieren kann die mit diesen Wertpapieren verbundene Hebelwirkung sich sowohl positiv als auch negativ erheblich stärker auf den Wert des Nettoanlagevermögens der Gesellschaft auswirken. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind auch deshalb mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, weil nur ein Teil des Kontraktumfangs (die Marge) sofort bezahlt werden muss. Kursänderungen können damit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten bei den Anlagen der Gesellschaft führen. Im Ergebnis kann sich das Risiko und die Volatilität der Gesellschaft erhöhen.

Risiken in Verbindung mit OTC-Transaktionen

Die Gesellschaft kann Transaktionen (insbesondere Derivate) außerbörslich am OTC-Markt eingehen (sofern dies in der spezifischen Anlagerichtlinie des entsprechenden Teilfonds vorgesehen ist). Dabei handelt es sich um einzelne außerbörsliche Vereinbarungen. Durch den Abschluss von OTC-Transaktionen entsteht für den betreffenden Teilfonds das Risiko, dass der Kontrahent seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nur teilweise oder mit Verzug nachkommt (Kontrahentenrisiko). Das kann sich auf die Entwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust nicht realisierter Gewinne führen. Ferner besteht beim Abschluss von OTC-Transaktionen im Falle eines Verzugs des Kontrahenten das grundsätzliche Risiko, dass die Gesellschaft die gezahlten Prämien oder die hinterlegten Sicherheiten nicht, lediglich unvollständig oder mit Verzug wiedererlangt.

Risiken in Verbindung mit Zielfonds (OGAW/OGA)

Die Risiken der für die Gesellschaft erworbenen Investmentfondsaktien sind eng mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Anlagewerte und den von ihnen verfolgten Anlagestrategien verbunden. Die oben genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Anlagewerte in den Zielfonds, deren Aktien erworben wurden, und durch deren Verteilung unter den Anlagewerten der Gesellschaft gemindert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds jedoch unabhängig voneinander handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds dieselben oder gegensätzliche Anlagestrategien verfolgen. Dies kann zur Kumulation von Risiken und dazu führen, dass potenzielle Chancen sich gegenseitig aufheben.

In der Regel ist es nicht möglich, die Verwaltung der Zielfonds zu kontrollieren. Ihre Anlageentscheidungen decken sich nicht notwendigerweise mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft [oder des Fondsmanagers]. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds ist häufig nicht in Echtzeit bekannt. Wenn die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen des Fondsmanagers entspricht, kann er nur mit erheblicher Verzögerung durch Rückgabe der Aktien des Zielfonds reagieren.

Ferner besteht das Risiko, dass die Zielfonds, deren Aktien die Gesellschaft erwirbt, die Rücknahme von Aktien zeitweise aussetzen. Sollte dies der Fall sein, sind die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager nicht in der Lage, die Aktien des Zielfonds durch Rückgabe an dessen Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle gegen Zahlung des Rücknahmepreises zu veräußern.

Die Investition in Zielfonds kann außerdem Ausgabe- und Rücknahmegebühren auf der Ebene der Zielfonds beinhalten. Im Allgemeinen kann vom Zielfonds eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, wenn Aktien des Zielfonds erworben werden. Das kann zur Doppelbelastung mit Gebühren führen.

Mit Fremdwährungen verbundene Risiken

Die Gesellschaft kann in Wertpapiere investieren, die auf lokale Währungen lauten, und kann Barguthaben in diesen Währungen unterhalten. In einem solchen Fall haben die Wertschwankungen dieser Währungen gegenüber dem Euro entsprechende Auswirkungen auf den Wert der Gesellschaft in Euro. Nicht zuletzt können Verluste aus Anlagen in anderen Währungen als dem Euro entstehen. Diese Anlagen beinhalten zudem ein Transferrisiko. Aufgrund der wirtschaftlichen oder politischen Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investieren kann, besteht ein Risiko, dass der Teilfonds aufgrund dessen trotz der Solvenz des Emittenten der Wertpapiere oder anderer betroffener Anlagewerte die fälligen Gesamtbeträge nicht oder nur zum Teil, oder diese Beträge nicht termingerecht oder in einer Fremdwährung erhält.

Risiken in Verbindung mit Investitionen in aufstrebende Märkte

Mit Anlagen in Investmentfonds und/oder Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten sind verschiedene Risiken verbunden. Sie sind primär mit der extrem schnellen Entwicklung der Wirtschaft in einigen dieser Länder verbunden. In diesem Zusammenhang kann nicht zugesichert werden, dass dieses Entwicklungstempo auch in den kommenden Jahren beibehalten wird. Darüber hinaus ist die Marktkapitalisierung auf diesen Märkten niedrig und diese Märkte tendieren zu Volatilität und Illiquidität. Andere Faktoren (wie etwa politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenaufsicht, Steuern, Beschränkungen für ausländische Investitionen und Kapitalabflüsse usw.) können die Veräußerbarkeit der Wertpapiere und die resultierenden Renditen negativ beeinflussen.

Diese Unternehmen unterliegen überdies einer erheblich geringeren staatlichen Aufsicht und einem weniger effektiven Rechtsrahmen. Ihre Buchführungs- und Rechnungsprüfungssysteme entsprechen nicht immer den hiesigen Standards.

Länder-/Gebiets- und Branchenrisiken

Der Wert der Kapitalanlagen der Gesellschaft kann auch von unvorhersehbaren Ereignissen wie internationalen politischen

Entwicklungen, Änderungen der Politik in den Ländern, Beschränkungen ausländischer Investitionen und Währungsrückführungen sowie durch andere Entwicklungen und durch geltende Gesetze und Vorschriften beeinflusst werden. Wenn sich die Investitionen der Gesellschaft auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen konzentrieren, reduziert diese Konzentration die Risikostreuung. Im Ergebnis ist der Teilfonds insbesondere von der Entwicklung einzelner oder voneinander abhängiger Länder und Regionen bzw. der in diesen Ländern und Regionen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen sowie von den allgemeinen Trends und dem Trend der Unternehmensgewinne in einzelnen oder voneinander abhängigen Branchen abhängig.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebedingungen

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der CSSF die im Prospekt genannten Anlageziele und die Anlagestrategie nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem die Anlagestrategie im rechtlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrum und damit ohne Änderung des Prospekts einschließlich der Satzung und der Zustimmung der CSSF ändern.

Aussetzung der Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Aktien unter außergewöhnlichen Umständen aussetzen, wenn diese es erforderlich erscheinen lassen, die Rücknahme unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre auszusetzen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können unter anderem wirtschaftliche oder politische Krisen, außergewöhnlich umfangreiche Anträge auf Rücknahme unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Satzung, die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder andere Faktoren sein, welche die Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie betreffen. Darüber hinaus kann auch die CSSF die Gesellschaft anweisen, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn dies im Interesse der Aktionäre oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. In diesem Zeitraum können Aktionäre ihre Aktien nicht zurückgeben. Im Falle einer Aussetzung der Aktienrücknahme kann der Nettovermögenswert pro Aktie ebenfalls fallen, beispielsweise wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, Anlagewerte während der Aussetzung der Aktienrücknahme unter dem Marktwert zu verkaufen. Der Nettovermögenswert pro Aktie kann nach der Wiederaufnahme der Aktienrücknahme unter dem vor der Aussetzung der Rücknahme liegen.

Auf eine Aussetzung kann unmittelbar und ohne eine erneute Wiederaufnahme der Aktienrücknahme die Auflösung der Gesellschaft erfolgen, zum Beispiel wenn die Verwaltungsgesellschaft das Management der Gesellschaft beendet, um die Gesellschaft aufzulösen. Aus diesem Grund besteht ein Risiko für die Aktionäre, nicht so lange wie geplant im Investmentfonds investiert bleiben zu können, und dass wesentliche Teile des investierten Kapitals ihnen auf unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung der Gesellschaft, von Teilfonds oder Aktienklassen

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Gesellschaft, den Teilfonds oder Aktienklassen gemäß den Bestimmungen der Satzung aufzulösen. Aus diesem Grund besteht für die Aktionäre das Risiko, nicht so lange wie geplant im Investmentfonds investiert bleiben zu können. Wenn die Aktien der Gesellschaft am Ende des Liquidationsverfahrens aus dem Wertpapierdepot des Aktionärs entfernt werden, kann dieser mit Einkommensteuer belegt werden.

Inflationsrisiko

Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte. Dies gilt auch für die von der Gesellschaft bzw. im Teilfonds gehaltenen Anlagewerte. Die Inflationsrate kann höher sein als der Wertzuwachs der Gesellschaft.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Gemäß den im luxemburgischen Recht und im Prospekt festgehaltenen Anlagerichtlinien und Beschränkungen, die einen sehr weiten Rahmen für die Gesellschaft bilden, kann sich die tatsächliche Anlagestrategie beispielsweise auf den Erwerb von Vermögenswerten in wenigen Branchen, Märkten oder Regionen/Ländern konzentrieren. Diese Konzentration auf einige wenige Anlagebereiche kann mit Risiken verbunden sein (z. B. enger Markt, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Der Jahresbericht liefert retrospektive Informationen über den Inhalt der Anlagerichtlinie für das Berichtsjahr.

Risiken aus erhöhten Rücknahmen oder Zeichnungen

Die Liquidität im Vermögen der Gesellschaft erhöht oder vermindert sich durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Aktionären. Die Zu- und Abflüsse können per Saldo zu einem Nettozufluss oder -abfluss an liquiden Mittel der Gesellschaft führen. Dieser Nettozufluss oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager oder den Investmentberater veranlassen, Anlagewerte zu kaufen oder zu verkaufen, wobei Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zu- bzw. Abflüsse einen Anteil liquider Mittel unter- oder überschreiten, der von der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft bzw. den Teilfonds festgelegt wurde. Die entstehenden Transaktionskosten werden der Gesellschaft in Rechnung gestellt und können das Ergebnis des Teilfonds bzw. der Gesellschaft beeinflussen. Verstärkte, durch Zuflüsse generierte Liquidität kann sich negativ auf das Ergebnis der Gesellschaft auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, diese Mittel unter angemessenen Bedingungen zu investieren.

Risiken aufgrund strafbarer Handlungen, Verfehlungen oder Naturkatastrophen

Die Gesellschaft kann Betrug oder anderen strafbaren Handlungen zum Opfer fallen. Sie kann Verluste aufgrund von Missverständnissen oder Irrtümern seitens der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter erleiden oder von externen Ereignissen wie Naturkatastrophen betroffen sein.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Gesellschaft oder den Teilfonds können Investitionen in Rechtssystemen getätigt werden, in denen das luxemburgische Recht nicht anwendbar ist oder sich im Streitfall der Gerichtsstand nicht in Luxemburg befindet. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Gesellschaft können von denen in Luxemburg zum Nachteil der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Aktionäre abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen wie auch Änderungen im rechtlichen Umfeld in diesen Rechtssystemen werden möglicherweise von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt oder können zu Beschränkungen bei Vermögenswerten führen, die erworben werden können oder bereits erworben wurden. Diese Konsequenzen können sich ebenfalls ergeben, wenn sich der Rechtsrahmen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder das Management der Gesellschaft in Luxemburg ändert.

Personalrisiko bei Schlüsselpositionen

Ist die Anlageentwicklung der Gesellschaft oder des Teilfonds über einen gewissen Zeitraum sehr positiv, kann dieser Erfolg auch von der Kompetenz der involvierten Personen und damit von den richtigen Entscheidungen des Managements abhängen. Die Zusammensetzung des Personals der Verwaltungsgesellschaft kann sich jedoch ändern. Neue Entscheider sind dann möglicherweise weniger erfolgreich.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft Anlageentscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können aufgrund ökologischer und sozialer Auswirkungen auf einen potenziellen Vermögenswert sowie aufgrund der Unternehmensführung des Emittenten eines Vermögenswertes entstehen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder eine eigene Risikokategorie darstellen oder eine verstärkende Wirkung auf andere, für den Fonds/Teilfonds relevante Risikokategorien wie das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder Betriebsrisiko entfalten und in diesem Kontext erheblich zum Gesamtrisiko des Teilfonds beitragen.

Soweit Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, können sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögenswerte haben oder sogar zu einem Totalverlust führen. Diese Auswirkungen auf den/die Vermögenswert(e) können sich negativ auf die Gesamrendite des Teilfonds auswirken.

In Anbetracht der Nachhaltigkeitsrisiken ist der Fondsmanager bestrebt, das Auftreten dieser Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf den/die betroffenen Vermögenswert(e) oder das Gesamtportfolio des Teilfonds zu ergreifen.

Die Nachhaltigkeitsaspekte, die sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken können, werden in ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (nachstehend „ESG“ – Environmental, Social und Governance) unterteilt. Ökologische Aspekte umfassen beispielsweise den Klimaschutz, soziale Aspekte sind zum

Beispiel die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz. Zu den Aspekten der Unternehmensführung zählen unter anderem die Berücksichtigung von Arbeitnehmerrechten und des Datenschutzes. Des Weiteren werden Aspekte des Klimawandels einbezogen. Dazu gehören physikalische Klimaereignisse oder Wetterlagen wie Hitzewellen, steigende Meeresspiegel und die globale Erwärmung.

Kontrahentenspezifische Nachhaltigkeitsrisiken

Die mit ESG-Aspekten verbundenen Risiken können sich negativ auf den Marktwert eines Vermögenswerts auswirken.

Der Marktwert von Finanzinstrumenten, die von Unternehmen emittiert werden, die ESG-Standards nicht einhalten und/oder sich (auch) nicht zur zukünftigen Umsetzung der ESG-Standards verpflichten, kann von eintretenden Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden.

Diese Einflüsse auf den Marktwert können beispielsweise durch Reputationsschäden und/oder Sanktionen verursacht werden. Weitere Beispiele sind physikalische Risiken und Transitionsrisiken, zum Beispiel verursacht durch den Klimawandel.

Besondere operative Risiken in Bezug auf Nachhaltigkeit

Der Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft können Verluste erleiden aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial bedingten Aspekten in Verbindung mit Beschäftigten oder Dritten sowie durch Fehler in der Unternehmensführung. Derartige Ereignisse können durch eine mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten ausgelöst oder verschlimmert werden.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Verbundunternehmen können als Direktoren, Investmentberater, Fondsmanager, zentrale Verwaltungsstelle, Register- und Übertragungsstelle oder anderweitig als Dienstleister für die Gesellschaft handeln. Auch die Funktion der Verwahrstelle kann von einem Verbundunternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen von ihr übernommenen Funktionen im Zusammenhang mit dem Management der Gesellschaft Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft besitzt gemäß OGA-Gesetz und den Vorschriften der CSSF ausreichende und geeignete Strukturen und Kontrollmechanismen. Sie handelt insbesondere im besten Interesse der Gesellschaft und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, deren aktuelle Fassung interessierten Aktionären auf ihrer Website zur Verfügung steht: <https://www.hal-privatbank.com/rechtliche-hinweise>. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte und der Beauftragung von Dritten können Interessenkonflikte sowohl bei der Zusammenarbeit mit dem Dritten als auch innerhalb des Drittunternehmens entstehen.

ENTWICKLUNG

Die wesentlichen Anlegerinformationen enthalten eine Übersicht über die Entwicklung der Teilfonds.

AKTIEN

Aktien der Gesellschaft sind Aktien der jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Inhaber von Aktien eines Teilfonds werden von den Rechten und Pflichten der Anleger anderer Teilfonds getrennt. Im Außenverhältnis haftet das Vermögen eines Teilfonds allein für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Werden Aktien in Form von Wertrechten durch Übertragung auf Wertpapierdepots ausgegeben, so gibt die Gesellschaft Bruchstücke von bis zu 0,001 Aktien aus, sofern im Anhang zu diesem Prospekt nichts Anderslautendes angegeben ist. Die Aktien werden nur als Namensaktien ausgegeben. Namensaktien werden in nicht verbriefter Form ausgegeben.

Alle Aktien des jeweiligen Teilfonds besitzen dieselben Rechte und sind frei übertragbar, sofern keine diesbezügliche Beschränkung in dem für den Teilfonds spezifischen Anhang festgehalten ist.

MARKT-TIMING UND NACHBÖRSLICHER HANDEL

Der Verwaltungsrat lässt kein Markt-Timing (= den systematischen Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft innerhalb kurzer Zeit unter Ausnutzung des Zeitunterschieds und/oder von Mängeln oder Fehlern im System zur Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie) und keine Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags für Aktien der Gesellschaft im nachbörslichen Handel nach der Annahmefrist zu einem bereits bekannten oder vorhersagbaren Ausgabe- oder Rücknahmekurs oder andere exzessive Handelspraktiken zu und behält sich vor, die Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeanträge eines nach Ansicht des Verwaltungsrats in derartige Praktiken involvierten Anlegers abzulehnen. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der übrigen Aktionäre der Gesellschaft zu ergreifen.

AUSGABE VON AKTIEN

Aktien der oben genannten Teilfonds werden zum Ausgabepreis ausgegeben, der sich aus dem Wert der Aktie und der gegebenenfalls in der Übersicht angegebenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Werden Aktien in Ländern ausgegeben, in denen Stempelgebühren oder andere Gebühren anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, fortlaufend neue Aktien auszugeben. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Aktien gemäß den Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Satzung auszusetzen oder zu beenden. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

Aktien können von der Gesellschaft oder von der in diesem Prospekt genannten Verwahrstelle und Zahlstelle erworben werden.

Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungsstichtag vor dem Ablauf der Frist zur Vorlage von Anträgen (Order Cut-Off Time) bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden auf der Basis des Nettovermögenswertes des folgenden Bewertungsstichtages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungsstichtag nach dem Ablauf der Frist zur Vorlage von Anträgen (Order Cut-Off Time) bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden zum Aktienwert des übernächsten Bewertungsstichtages abgerechnet.

Für die Bestimmung der Annahmefristen für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des für den jeweiligen Teilfonds spezifischen Anhangs angegebenen Zeiten maßgebend.

VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß luxemburgischem Recht und dem von der CSSF zu diesem Thema herausgegebenen Rundschreiben. Gemäß internationalen Vorschriften sowie den Gesetzen und Vorschriften von Luxemburg einschließlich des luxemburgischen Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 12. November 2004 in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie allen zugehörigen Änderungen oder Nachfolgeregelungen und den entsprechenden Richtlinien und Rundschreiben der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuellen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Gesellschaften Verpflichtungen zur Vermeidung von Missbrauch zum Zwecke der Geldwäsche und/oder der Terrorismusfinanzierung auferlegt.

Diese Maßnahmen erfordern grundsätzlich die Identifizierung und Verifizierung der Identität eines Anlegers und der wirtschaftlich Begünstigten nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes.

Die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben werden ausschließlich zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Informationen zu jenen Anlegern, die im Sinne des Gesetzes von 2004 als wirtschaftlich Berechtigte gelten, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Januar 2019 zur Registrierung von wirtschaftlich Berechtigten (dem „Gesetz von 2019“) in das luxemburgische Register der wirtschaftlich Berechtigten eintragen zu lassen. In diesem Fall sind bestimmte Informationen im Register der wirtschaftlich Berechtigten öffentlich zugänglich.

Alle Personen, die als wirtschaftlich am Fonds Berechtigte im Sinne des Gesetzes von 2019 angesehen werden, sind gesetzlich zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen auf Anfrage verpflichtet.

ANFORDERUNGEN AN DEN DATENSCHUTZ

Zweck und rechtliche Grundlage

Der Aktionär oder potenzielle Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft die für die Kapitalanlage erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen (u. a. Name, Anschrift und der vom Anleger investierte Betrag). Diese Daten können von der Gesellschaft und von durch die Gesellschaft beauftragten Dritten in elektronischer Form und Papierform erhoben, aufgezeichnet, gespeichert, übertragen, verarbeitet und anderweitig verwendet werden.

Personenbezogene Daten werden insbesondere für die Verwaltung von Konten, die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträgen, die Verwaltung des Aktienregisters, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft und zur Einhaltung von in Luxemburg und anderen Rechtsordnungen geltenden Gesetzen und Vorschriften verwendet, zu denen unter anderem insbesondere das geltende Gesellschaftsrecht, die Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und das Steuerrecht, wie z. B. der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), die gemeinsamen Berichterstattungsstandards (CRS) sowie ähnliche Gesetze und Bestimmungen zählen.

Stellt ein Aktionär bzw. potenzieller Aktionär diese personenbezogenen Daten nicht in der von dem General Partner der Gesellschaft gewünschten Form zur Verfügung, kann die Gesellschaft das Eigentum an den Aktien der Gesellschaft in der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Weise einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall ist der Aktionär bzw. potenzielle Aktionär verantwortlich für die Kosten, die der Gesellschaft, durch die Gesellschaft

beauftragten Dritten oder der Verwahrstelle durch ein solches Handeln entstehen, und hat dafür Schadensersatz zu leisten.

Die Daten werden weder zu Marketingzwecken verwendet noch an unberechtigte Dritte weitergegeben.

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationen natürlicher Personen unterliegt zu jeder Zeit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „Datenschutz-Grundverordnung“ oder „DSGVO“), die durch geltendes nationales Recht ergänzt wird (das „Datenschutzgesetz“).

Weitere Empfänger der Daten

Die Gesellschaft kann eine andere juristische Person mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an andere Dritte als einen solchen Beauftragten weiterzugeben, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben oder von den Aktionären genehmigt ist. Wenn die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die Dienste eines Auftragsverarbeiters im Sinne der DSGVO in Anspruch nimmt, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten für die Gesellschaft/den Fonds durchzuführen, und wenn durch natürliche Personen Daten oder Informationen verarbeitet werden, verpflichtet sich die Gesellschaft, diesen Auftragsverarbeiter durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument nach Unionsrecht oder nationalem Recht des Mitgliedstaats freizustellen und ihm dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, wie sie die Gesellschaft hätte, wenn sie selbst ein Auftragsverarbeiter wäre. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Auswahl des/der Auftragsverarbeiter(s) dafür zu sorgen, dass angemessene Garantien dafür gegeben werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Rechte betroffener Personen und Ansprechpartner

Auf schriftlichen Antrag des Aktionärs/Investors erhält dieser Zugang zu seinen eigenen personenbezogenen Daten, die er der Gesellschaft mitgeteilt hat. Auf die gleiche Weise kann der Aktionär alle Rechte geltend machen, die ihm gemäß DSGVO zustehen. Diesem Wunsch ist stets nachzukommen.

Die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung der Gesellschaft ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar (<https://www.hal-privatbank.com>). Die dem Aktionär/Investor im Sinne der DSGVO zustehenden Rechte können entweder in der Zeichnungsvereinbarung oder im Beitrittsantrag oder in der Datenschutzerklärung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.hal-privatbank.com/datenschutz>) nachgelesen werden. Die aktuellen Kontaktdaten des von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Datenschutzbeauftragten können unter <https://www.hal-privatbank.com/datenschutz> eingesehen werden.

Mit der Zeichnung von Fondsaktien erklärt sich der Aktionär mit der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten einverstanden. Diese Zustimmung wird förmlich und schriftlich in der zugrunde liegenden Zeichnungsvereinbarung erteilt.

BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES PRO AKTIE

Zur Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie wird an jedem Bewertungsstichtag der Wert des Vermögens abzüglich Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) gemäß den Bestimmungen der Satzung berechnet, durch die Anzahl der umlaufenden Aktien dividiert und auf die vierte Dezimalstelle gerundet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie entnehmen Sie bitte der Satzung und dort insbesondere Artikel 11.

RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN

Aktionäre können jederzeit die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien zu dem in der Satzung der Gesellschaft genannten Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis durch eine der Zahlstellen (jedoch nicht durch den Vertriebspartner), die Verwahrstelle oder die Gesellschaft beantragen. Anträge auf Umwandlung der Aktien können nur bei der Register- und Übertragungsstelle als Abwicklungsaufträge eingereicht werden.

Rücknahmen werden zum Rücknahmepreis am entsprechenden Bewertungsstichtag abgewickelt. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungsstichtag vor dem Ablauf der Frist zur Vorlage von Anträgen (Cut-Off Time) bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden auf der Basis des Rücknahmekurses des folgenden Bewertungsstichtages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungsstichtag nach dem Ablauf der Frist zur Vorlage von Anträgen (Cut-Off Time) bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden zum Aktienwert des übernächsten Bewertungsstichtages abgerechnet.

Für die Bestimmung der Annahmefristen für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des für den jeweiligen Teilfonds spezifischen Anhangs angegebenen Zeiten maßgebend.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Ausschüttung von Erträgen ist für jede Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Können Erträge der betreffenden Aktienklasse ausgeschüttet werden, so gelten die Bestimmungen des Artikels 27 der Satzung.

Alle Ausschüttungen auf Aktien werden von den Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Diese Stellen nehmen auch alle übrigen Zahlungen an Aktionäre vor.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER

Die aktuell gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien und alle anderen Informationen für Aktionäre können jederzeit am Sitz der Gesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder den Zahlstellen und Vertriebspartnern bezogen werden.

Bei diesen Stellen sind außerdem die aktuellen Fassungen des Prospektes und der Satzung, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich. Dort können auch die zwischen der Gesellschaft und den Hauptakteuren geschlossenen Verträge eingesehen werden.

Der Prospekt und die Satzung in ihren jeweils ergänzten Fassungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können über die folgende Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.hal-privatbank.com. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebspartner stellen auf Anfrage zusätzlich eine gedruckte Fassung zur Verfügung.

Die aktuell gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com) bekanntgegeben und können auch in einer nationalen Tageszeitung oder einem Online-Medium veröffentlicht werden.

Auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com) werden auch weitere wichtige Informationen für die Aktionäre veröffentlicht. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, werden diese Informationen darüber hinaus auch in einer luxemburgischen Tageszeitung oder in der RESA veröffentlicht.

Anleger können Beschwerden an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Zahlstellen oder Vertriebspartner richten, wo sie innerhalb von 14 Tagen ordnungsgemäß bearbeitet werden.

KOSTEN

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettovermögen der Gesellschaft eine Gebühr für das Management der Gesellschaft. Deren Höhe, Berechnung und Zahlung können dem Anhang II entnommen werden.

Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Nettovermögen der Gesellschaft eine Vergütung, deren Höhe Anhang II entnommen werden kann.

Die genannten Gebühren und Vergütungen werden gemäß den Bestimmungen des maßgeblichen Anhangs zum Prospekt berechnet und gezahlt.

Der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle können ferner die in den Sonderregelungen der Gesellschaft aufgeführten Mehraufwendungen zusätzlich zu den in der Satzung der Gesellschaft genannten Gebühren erstattet werden.

Diese Kosten werden in den Jahresberichten ausgewiesen.

Darüber hinaus können die Vermögen der jeweiligen Teilfonds mit Mehraufwendungen gemäß der Satzung belastet werden.

VERGÜTUNGSRICHTLINIE

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit dem OGA-Gesetz und insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 111 OGA-Gesetz festgehaltenen Grundsätze eine Vergütungsrichtlinie aufgestellt, die mit einem effektiven und fundierten Risikomanagement vereinbar ist und zu diesem beiträgt. Dieses Vergütungssystem basiert auf der nachhaltigen und unternehmerisch geleiteten Geschäftspolitik der Hauck Aufhäuser Lampe Gruppe und soll daher keine Anreize zur Übernahme von Risiken schaffen, die nicht mit den Risikoprofilen und den Gründungsunterlagen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds vereinbar sind. Das Vergütungssystem soll der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds sowie der Anleger in diesen Fonds entsprechen und beinhaltet zudem Maßnahmen zur Verhinderung von

Interessenkonflikten. Insbesondere sind die variablen Vergütungselemente nicht mit der Performance der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds verknüpft. Die festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung stehen in angemessenem Verhältnis zueinander, wobei der Anteil der festen Komponente der Gesamtvergütung hoch genug ist, um vollständige Flexibilität in Bezug auf variable Vergütungskomponenten zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, überhaupt keine variable Komponente zu zahlen. Das Vergütungssystem wird mindestens einmal pro Jahr geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungsrichtlinie einschließlich einer Beschreibung der Art und Weise, in der die Vergütung und andere Leistungen berechnet werden, sowie die Identität der für die Zuweisung der Vergütung und anderer Leistungen verantwortlichen Personen einschließlich der Zusammensetzung eines eventuell eingesetzten Vergütungskomitees können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.hal-privatbank.com/rechtliche-hinweise>) abgerufen werden. Des Weiteren stellt die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage eine kostenfreie gedruckte Fassung zur Verfügung.

BESTEuerung DES VERMÖGENS UND DER ERTRÄGE DER GESELLSCHAFT

Die Erträge der Gesellschaft und ihrer Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch der Quellensteuer und anderen Steuern in den Ländern unterliegen, in denen die jeweiligen Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. der Teilfonds investiert sind. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle erhalten für diese Steuern Quittungen im Namen einzelner oder aller Aktionäre.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen im Großherzogtum Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von maximal 0,05 % jährlich. Diese Zeichnungssteuer wird vierteljährlich anhand des am Quartalsende gemeldeten Netto-Fondsvermögens berechnet und gezahlt.

Am 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG). Infolgedessen besteht spätestens seit 2018 vollständige Steuertransparenz innerhalb der EU, die EU-Quellensteuer entfiel ab diesem Zeitpunkt. Luxemburg wendet in diesem Rahmen den automatischen Informationsaustausch für Finanzkonten an. Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten Informationen über Zinszahlungen und äquivalente Zahlungen zu melden, die an eine in einem anderen Mitgliedsstaat als dem die Informationen bereitstellenden Mitgliedstaat ansässigen Person geleistet worden sind. Einigen Staaten wurde jedoch eine Übergangsfrist gewährt, damit sie stattdessen eine Quellensteuer erheben können.

Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Aufenthaltsstaates oder ihres Wohnsitzstaates auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf von Aktien und auf Ausschüttungen zu zahlenden Steuern informieren, bevor sie Aktien zeichnen. Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen ihrer Investitionen in die Teilfonds nach den für sie geltenden Steuergesetzen und insbesondere der Steuergesetzgebung ihres Wohnsitzlandes ihren Steuerberater konsultieren.

GEMEINSAME BERICHTERSTATTUNGSSTANDARDS DER OECD

Die OECD hat gemeinsame Berichterstattungsstandards (die Common Reporting Standards, kurz „CRS“) eingeführt, um das Problem von Steuerhinterziehungen in Offshore-Bereichen weltweit anzugehen.

Auf der Grundlage dieser Standards haben sich die Teilnehmerländer verpflichtet, Finanzinformationen zu Personen mit steuerlichem Sitz im Ausland im Rahmen eines multilateralen Vertrags und in der Europäischen Union im Rahmen der Amtshilferichtlinie auszutauschen. Inländische Finanzinstitute sind daher gesetzlich verpflichtet, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich automatisch alle meldepflichtigen Konten ausländischer Steuerzahler zu melden, die anhand der gemeinsamen Due-Diligence- und Meldeverfahren identifiziert wurden. Das Großherzogtum Luxemburg hat die CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt.

Die Datenerfassung im Rahmen des Informationsaustauschs kann auch Informationen zu Fonds beinhalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dementsprechend verpflichtet, die Due-Diligence- und Berichtsverfahren gemäß CRS nach Maßgabe des luxemburgischen Durchführungsgesetzes von 2015 zu erfüllen.

Anleger können somit aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem befugten Dritten zusätzliche Informationen zu geben, damit die Verwaltungsgesellschaft oder ein Dritter ihre bzw. seine Verpflichtungen gemäß CRS erfüllen kann. Werden die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann der Anleger für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen haftbar gemacht werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht einer zwangsweisen Rücknahme der Aktien eines solchen Anlegers vor.

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

Die Paragraphen 1471 bis 1474 des US-Einkommensteuergesetzes (Internal Revenue Code) von 1986 in ihrer jeweils aktuellen Fassung („FATCA“) verhängen Berichtsanforderungen und eine mögliche Quellensteuer in Höhe von 30 % („FATCA-Quellensteuer“) auf Zahlungen:

- an alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute (in jedem Fall ein ausländisches Finanzinstitut oder „FFI“), sofern es sich bei ihnen nicht um „partizipierende FFI“ handelt, d. h. um FFI, die:
 - eine vertragliche Vereinbarung mit dem Internal Revenue Service („IRS“) der US-Steuerbehörden abschließen, um diesem bestimmte Informationen zu ihren Kontoinhabern oder Anlegern zu übermitteln, oder
 - aus einem anderen Grund von den FATCA-Bestimmungen ausgenommen sind oder
 - den Status eines mit FATCA konform geltenden FFI besitzen oder
- an Anleger (unwillige Inhaber), die nicht anderweitig aus einem anderen Grund
 - von den FATCA-Bestimmungen ausgenommen sind und die keine geeigneten Informationen zur Verfügung stellen, um zu bestimmen,
 - ob diese Anleger als „US-Entities“ einzustufen sind oder
 -
 - ob sie anderweitig als Inhaber eines entsprechenden „US-Kontos“ behandelt werden müssen.

Das FATCA-Quellensteuersystem gilt für Zahlungen, die aus Quellen in den USA stammen, und könnte zu einem späteren (noch nicht festgelegten) Datum für durchgeleitete Auslandszahlungen in Kraft treten. Die USA haben Regierungsabkommen mit einer Vielzahl anderer Staaten geschlossen, um die Umsetzung der FATCA-Anforderungen zu ermöglichen.

Gemäß FATCA und den Regierungsabkommen „Modell 1“ und „Modell 2“ kann ein FFI in einem Unterzeichnerstaat des Regierungsabkommens als „meldendes FI“ („meldendes Finanzinstitut“ oder im Falle verschiedener ausgenommener Rechtsträger ein „nicht-meldendes FI“) behandelt werden und unterläge folglich nicht der Quellensteuer auf von ihm geleistete oder empfangene Zahlungen. Unter beiden Modell-Regierungsabkommen ist ein meldendes Finanzinstitut immer verpflichtet, bestimmte Informationen über seine Kontoinhaber bzw. Anleger entweder den Behörden seines Herkunftsmitgliedstaates oder dem IRS zu melden.

Am 28. März 2014 haben die USA und das Großherzogtum Luxemburg ein Regierungsabkommen (das „Luxemburg-Abkommen“) geschlossen, das in weiten Teilen auf „Modell 1“ basiert. Die Regelungen des Luxemburg-Abkommens wurden mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht überführt. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Luxemburg-Abkommens als ein meldendes Finanzinstitut behandelt wird und dass dementsprechend keine FATCA-Quellensteuer auf von der Gesellschaft in Verbindung mit ihren Aktien geleistete Zahlungen erhoben wird. Diese Verpflichtung kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, obwohl

Anleger aufgefordert werden können, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zu übermitteln, damit die Verwaltungsgesellschaft oder ein Dritter ihre bzw. seine Verpflichtungen gemäß den FATCA-Bestimmungen erfüllen kann.

Die obige Beschreibung der hochkomplexen FATCA-Bestimmungen basiert auf den bestehenden Bestimmungen, den offiziellen Leitlinien, den Modell-Regierungsabkommen und dem Luxemburg-Abkommen. Alle diese Dokumente unterliegen Änderungen.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf den Umfang konsultieren, in dem diese Bestimmungen für Zahlungen relevant sind, die sie in Verbindung mit ihrer Investition in Fondsaktien erhalten. Unter bestimmten Umständen können außerdem weitere Steuerregelungen der USA oder ihrer lokalen Behörden anwendbar sein, die in diesem Abschnitt nicht erörtert wurden.

ANHANG 1: ALLGEMEINE RICHTLINIEN ZUR ANLAGESTRATEGIE

Die folgenden allgemeinen Grundsätze und Beschränkungen der Anlagestrategie gelten grundsätzlich für alle Teilfonds der Gesellschaft, sofern sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung ergänzt oder weiter beschränkt werden. Der jeweilige Teilfonds kann zudem weitere Zusätze oder Abweichungen vorsehen. Dies wird im Prospekt erwähnt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

- „Nichtmitgliedsstaat“: Für die Zwecke des Prospekts bezeichnet „Nichtmitgliedsstaat“ alle Staaten, die kein Mitgliedsstaat sind.
- „Geldmarktinstrumente“:
Normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelte liquide Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- „Geregelter Markt“:
Ein Markt gemäß der Definition in Artikel 4 Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer jeweils aktuellen Fassung).
- „OGA-Gesetz“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- „Mitgliedsstaat“:
Ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Staaten, die Parteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Grenzen dieses Abkommens und den damit verbundenen Gesetzen sind, werden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen. Jeder OGA, für den Teil II des OGA-Gesetzes gilt, wird grundsätzlich als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über alternative Investmentfondsmanager eingestuft.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG.
- „Richtlinie 2009/65/EG“:
Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (in ihrer jüngsten Fassung).
- „Wertpapiere“:
– Aktien und Aktien gleichzustellende Wertpapiere („Aktien“)
– Anleihen und andere verbriefte Schuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“)
– Alle übrigen verkehrsfähigen Wertpapiere, die einen Anspruch auf den Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Umwandlung verleihen; ausgenommen hiervon sind die unter Nr. 5 weiter unten in diesem Anhang genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagerichtlinien der Teilfonds unterliegen den folgenden Vorschriften und Anlagebeschränkungen: Das jeweilige Nettovermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Die Anlagerichtlinien der einzelnen Teilfonds können Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, derivative Finanzinstrumente und alle anderen nach diesem Anhang zulässigen Anlagewerte beinhalten. Die Anlagerichtlinien können insbesondere nach den Regionen, in denen die Teilfonds investieren, nach den zu erwerbenden Anlagewerten, den Währungen, auf die sie lauten, oder nach ihren Laufzeiten variieren. Der Prospekt enthält eine detaillierte Beschreibung der Anlagerichtlinie der einzelnen Teilfonds.

1. Die Investitionen der jeweiligen Teilfonds können aus den folgenden Vermögenswerten bestehen:
Aufgrund der spezifischen Anlagerichtlinie des jeweiligen Teilfonds ist es möglich, dass mehrere der folgenden Anlagemöglichkeiten nicht für den betreffenden Teilfonds gelten. Dies wird im Prospekt erwähnt.
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einem Mitgliedsstaat an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden Markt regelmäßig gehandelt werden
 - c) Übertragbare Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Nichtmitgliedsstaat zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, anerkannten und dem Publikum offenstehenden Markt in einem Nichtmitgliedsstaat gehandelt werden
 - d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel in einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehenden Bedingungen 1. a) bis c) erfolgen wird und dass eine solche Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Emission gesichert ist

- e) Aktien von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder OGA im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedsstaat oder Nichtmitgliedsstaat unter der Voraussetzung, dass:
- ein solcher OGA nach gesetzlichen Regelungen zugelassen wurde, die ihn einer nach Ansicht der CSSF mit der nach Gemeinschaftsrecht geltenden Aufsicht vergleichbaren Aufsicht unterwirft, und dass ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit unter den Behörden besteht. Gemäß dieser Bestimmung dürfen nur Anteile an offenen Zielfonds mit Sitz und Verwaltung in einem Mitgliedsstaat, Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong oder Japan erworben werden.
 - das Schutzniveau, das Aktionäre des OGA genießen, dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW entspricht, und insbesondere, dass Regeln für die Trennung des gehaltenen Fondsvermögens, das Borrowing, das Ausleihen und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gelten, die den in der Richtlinie 2009/65/EG festgehaltenen Anforderungen entsprechen.
 - der Geschäftsbetrieb der anderen OGA einer jährlichen und halbjährlichen Berichterstattung unterliegt, die eine Bewertung der in dem Berichtszeitraum angefallenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Einkünfte und vorgenommenen Transaktionen ermöglicht.
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Aktien erworben werden sollen, gemäß ihren Gründungsunterlagen höchstens insgesamt 10 % ihres Vermögens in Aktien anderer OGAW und OGA anlegen dürfen.
- f) Sichteinlagen oder Kündigungsgelder mit einer Fälligkeit von längstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, wenn diese Kreditinstitute ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat haben oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, wenn dieses Institut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, welche die CSSF als mit EU-Standards vergleichbar erachtet.
- g) Derivative Finanzinstrumente, das heißt insbesondere Optionen und Futures sowie Swaps („Derivate“) einschließlich vergleichbarer abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- die zugrunde liegenden Instrumente solche im Sinne von 1. a) bis h), Finanzindizes (einschließlich Anleihe-, Aktien- und Rohstoffindizes, die allen Kriterien eines Finanzindex entsprechen müssen, der unter anderem anerkannt und ausreichend diversifiziert sein muss), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind
- die Kontrahenten der Transaktionen in OTC-Derivaten Institute sind, die einer Aufsichtsbehörde von einer durch die CSSF zugelassenen Kategorie unterstehen, und
- die OTC-Derivate täglich zuverlässig und überprüfbar bewertet werden und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Marktwert veräußert oder durch ein Gegengeschäft veräußert oder glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die nicht unter die obige Beschreibung fallen, vorausgesetzt, dass diese Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst den Regelungen in Bezug auf Einlagengarantie und Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, dass:
- sie von einer zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, von einem Nichtmitgliedsstaat, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitgliedsstaat des Bundes oder von einer Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters emittiert oder garantiert werden, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, oder
 - von einem Rechtsträger emittiert wurden, dessen Wertpapiere an den in Buchstaben a), b) und c) definierten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut emittiert oder garantiert werden, das einer Aufsichtsbehörde gemäß den vom Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien entspricht, oder von einem Institut, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die von der CSSF als mindestens so streng wie die im Gemeinschaftsrecht festgehaltenen betrachtet werden, und diese erfüllt oder
 - von anderen Emittenten ausgegeben wurden, die einer von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, vorausgesetzt, dass die Investitionen in diese Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der dem unter dem ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich festgehaltenen entspricht, und vorausgesetzt, dass der Emittent entweder eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Reserven mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10 Millionen) betragen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß der Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, oder der ein Rechtsträger ist, welcher in einer eine oder mehrere Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung der Gruppe verantwortlich ist, oder bei dem es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- i) Kapitalbeteiligungen nach der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Aktien von Aktiengesellschaften, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind oder in einen solchen Markt einbezogen sind
- Aktien von Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wo sie der Besteuerung der Einnahmen von Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht davon ausgenommen sind
- Aktien von Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, in dem sie der Besteuerung der Einnahmen von Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht davon ausgenommen sind
- Aktien anderer Investmentfonds (Zielfonds) in Höhe der an jedem Bewertungsstichtag veröffentlichten Gewichtung des Wertes, zu dem sie tatsächlich in die vorstehend genannten Aktien von Kapitalgesellschaften investieren werden. Wenn keine aktuelle Gewichtung veröffentlicht wird, gilt die in den Anlagebedingungen des anderen Investmentfonds genannte Mindestgewichtung.

2. Zusätzlich kann jeder Teilfonds:

- a) bis zu 10 % seines Netto-Fondsvermögens in andere als die unter 1 oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen
- b) Barmittel bis zu einem Höchstbetrag von 20 % seines jeweiligen Netto-Fondsvermögens halten
- c) kurzfristige Kredite bis zum Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Diese Kredite können verpfändet oder mit Sicherheiten besichert werden. Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Veräußerung von Optionen oder dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Terminkontrakten und Futures werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung betrachtet.
- d) Fremdwährungen im Rahmen eines Gegengeschäfts erwerben.

3. Daneben muss die Gesellschaft die folgenden Anlagebeschränkungen bei der Investition ihres Vermögens beachten:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 10 % des Nettovermögens der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten investieren, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Wertpapiere und die Basiswerte für strukturierte Produkte gemeinsam betrachtet werden. Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einem einzelnen Institut investieren. Das Kontrahentenausfallrisiko bei Transaktionen der Gesellschaft in OTC-Derivaten darf 10 % ihres Nettovermögens nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. In anderen Fällen gilt eine Obergrenze von 5 % des Nettovermögens der Gesellschaft.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf insgesamt 40 % des Nettovermögenswertes des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivate umfassende Transaktionen bei bzw. mit Kreditinstituten, die der amtlichen Aufsicht unterliegen.

Unbeschadet der unter 3. a) oben genannten einzelnen Obergrenzen darf die Gesellschaft bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds bei einem einzigen Institut in eine Kombination aus folgenden Anlagewerten investieren:

- von diesem Institut ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Einlagen bei diesem Institut oder

von diesem Institut erworbene OTC-Derivate.

- c) Die in 3. a) Satz 1 angegebene Obergrenze beläuft sich auf insgesamt 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen lokalen Körperschaften, von einem Nichtmitgliedsstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters emittiert oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört.
- d) Die in 3. a) Satz 1 angegebene Obergrenze kann sich auf insgesamt 25 % für bestimmte Anleihen belaufen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat emittiert werden, welches auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Inhabern solcher Anleihen der besonderen Aufsicht durch die Behörden unterliegt. Insbesondere müssen die Einkünfte aus der Ausgabe dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Anlagewerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Wenn die Gesellschaft mehr als 5 % ihres Nettovermögens in Anleihen im Sinne des obigen Unterabsatzes investiert und diese Anleihen von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, darf der Gesamtwert dieser Investition 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) bezeichneten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden im Zusammenhang mit der Anwendung der in 3. b) angegebenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) angegebenen Grenzen sind nicht kumulativ. Aus diesem Grund dürfen Investitionen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, die gemäß 3. a), b), c) und d) getätigt werden, oder in Einlagen bei einem solchen Emittenten oder in Derivate dieses Emittenten 35 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.

Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe in Bezug auf die Erstellung konsolidierter Jahresabschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß anerkannten internationalen Buchführungsregeln angehören, werden bei der Berechnung der in a) bis e) bezeichneten Grenzen als ein Emittent betrachtet.

Kumuliert kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Konzerns anlegen.

- f) Unbeschadet der weiter unten in 3. k), l) und m) genannten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Investitionen in Aktien und/oder Schuldtitel eines einzelnen Emittenten höchstens 20 %, wenn das Ziel der Anlagestrategie des Fonds die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex ist, wofür die folgenden Vorbedingungen gelten:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht
- der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

- g) Die in 3. f) genannte Obergrenze erhöht sich auf 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktumstände gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Investition bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bedingungen unter 3. a) bis e) kann die Gesellschaft unter Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens ihrer Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen lokalen Behörden oder von einem OECD-Land oder von internationalen Einrichtungen öffentlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen ausgegeben wurden und (ii) nicht mehr als 30 % des Nettovermögens der Gesellschaft in Wertpapieren eines einzigen Emittenten angelegt werden.**

- i) Die Gesellschaft kann Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, sofern nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in einem einzigen OGAW oder anderen OGA angelegt werden.

In Zusammenhang mit der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Dachfonds im Sinne des Artikels 181 des OGA-Gesetzes als ein unabhängiger Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Einzelhaftung gegenüber Dritten auf jeden der Teilfonds anwendbar ist.

- j) Investitionen in Aktien von anderen OGA als OGAW dürfen zusammen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betragen.

Wenn der Teilfonds Aktien eines OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Wertpapiere im Portfolio des OGAW oder anderen betroffenen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) oben genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Wenn der Teilfonds Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA erwirbt, die direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft auf der Basis einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle oder einer direkten oder indirekten erheblichen Beteiligung verbunden ist, dürfen die Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Gebühren für die Zeichnung oder Rückgabe der Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA durch die Gesellschaft berechnen.

Wenn der Teilfonds jedoch in von anderen Gesellschaften aufgelegte und/oder verwaltete Zielfonds investiert, müssen alle Verkaufs- und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berücksichtigt werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Verkaufs- und Rücknahmeprovisionen müssen in den Finanzberichten ausgewiesen werden.

Wenn der Teilfonds in Zielfonds investiert, werden die Gebühren für die Administration und das Management des Zielfonds sowie die in Verbindung mit der Administration und dem Management des investierenden Fonds anfallenden Gebühren dem Vermögen des Teilfonds belastet. Insoweit kann die Möglichkeit der Doppelbelastung durch Gebühren für die Fondsadministration und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen kann vom Zielfonds eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, wenn Aktien des Zielfonds erworben werden. Aus diesem Grund investiert der jeweilige Teilfonds nicht in Zielfonds, deren

Managementgebühren mehr als 3 % betragen. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Informationen über den maximalen Anteil der Managementgebühr, der die Gesellschaft und der Zielfonds unterliegen.

- k) Kein Teilfonds darf stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der diesem erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten einräumen würde.
- l) Weiterhin darf der Teilfonds insgesamt nicht mehr erwerben als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten
 - 10 % der Anleihen eines einzelnen Emittenten
 - 25 % der Aktien eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 OGA-Gesetz
 - 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich genannten Anlagegrenzen können unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

m) Die vorstehenden Bestimmungen in 3. k) und l) gelten nicht für:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder dessen zentralen, regionalen oder lokalen Behörden ausgegeben oder garantiert werden
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert werden
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört
- dd) Aktien von Unternehmen, die nach dem Recht eines Nichtmitgliedsstaates gegründet wurden, sofern (i) ein solches Unternehmen seine Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten desselben Staates investiert, (ii) gemäß den Gesetzen dieses Staates der einzige Weg, auf dem Wertpapiere von Emittenten eines solchen Staates erworben werden können, der ist, dass die Gesellschaft eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen übernimmt, und (iii) dass ein solches Unternehmen die in 3. a) bis e) und 3. i) bis l) festgelegten Anlagebeschränkungen bei der Investition seiner Vermögenswerte einhält.
- ee) gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich das Management, die Beratung oder das Marketing in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Antrag der Aktionäre im Namen der Gesellschaft ausführen.
- n) Die Gesellschaft darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle erwerben; ausgenommen hiervon sind Zertifikate, die als Wertpapiere bezeichnet werden können und die als zulässige Anlagewerte im Rahmen der Verwaltungspraxis anerkannt sind.
- o) Die Gesellschaft darf nicht in Immobilien investieren, wobei Investitionen in mit Immobilien oder Beteiligungen an solchen besicherte Wertpapiere oder Investitionen in von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere, die in Immobilien und Beteiligungen an solchen investieren, zulässig sind.
- p) Kredite oder Garantien für Dritte dürfen dem Vermögen der Gesellschaft nicht belastet werden, wobei diese Anlagebeschränkung die Gesellschaft nicht daran hindern soll, ihre Anlagewerte in nicht voll einbezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente der oben in 1. e) und h) definierten Art zu investieren, sofern die Gesellschaft über ausreichende Barmittel oder andere Liquidität verfügt, um die Einforderung der restlichen Einlagen zu decken. Diese Reserven dürfen nicht bereits als Teil der Verkaufsoptionen berücksichtigt worden sein.
- q) Leerverkäufe von oben unter 1. e), g) und h) genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten dürfen nicht abgeschlossen werden.

4. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Dokument gilt:

- a) Der jeweilige Teilfonds darf die unter 1. bis 3. oben beschriebenen Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten in Verbindung mit in seinem Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten außer Acht lassen.
- b) Der jeweilige Teilfonds darf in einem Zeitraum von sechs Monaten ab der Zulassung von den Bestimmungen in 3. a) bis j) oben abweichen, sofern eine hinreichende Risikostreuung sichergestellt ist.
- c) Wird gegen diese Bestimmungen aus Gründen außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft oder auf der Grundlage von Bezugsrechten verstoßen, so muss der jeweilige Teilfonds versuchen, im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen Abhilfe zu schaffen und dabei die Interessen seiner Aktionäre berücksichtigen.

- d) Sofern ein Emittent ein einziger Rechtsträger mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich haften für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und für diejenigen Gläubiger, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, so wird bei der Anwendung der unter den Punkten 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) genannten Vorschriften zur Risikostreuung jeder Teilfonds als separater Emittent betrachtet.

Die Gesellschaft ist befugt, weitere Anlagebeschränkungen aufzuerlegen, insoweit dies erforderlich ist, um den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in den Ländern zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

5. Ein Teilfonds kann Aktien von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft („Ziel-Teilfonds“) zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
- die Ziel-Teilfonds nicht in die Teilfonds investieren und
 - der Gesamtanteil des Vermögens, das der Ziel-Teilfonds in die Aktien der übrigen Ziel-Teilfonds der Gesellschaft investiert, 10 % nicht überschreitet und
 - die gegebenenfalls mit den jeweiligen Aktien verbundenen Stimmrechte unbeschadet der ordnungsgemäßen Buchführung und regelmäßigen Berichterstattung für die Haltedauer der Aktien des Ziel-Teilfonds ausgesetzt sind und
 - der Wert dieser Aktien bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft für die Haltedauer dieser Aktien durch den Teilfonds unberücksichtigt bleibt, sofern die Überprüfung des Mindestnettovermögens der Gesellschaft gemäß OGA-Gesetz maßgeblich ist.

6. Techniken und Instrumente

Für die Zwecke der Absicherung und des effektiven Portfoliomanagements, für das Fälligkeits- oder Risikomanagement des Portfolios oder zur Generierung von Einkünften, das heißt für spekulative Zwecke, kann die Gesellschaft Derivate und andere Techniken und Instrumente einsetzen.

Stehen derartige Transaktionen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Beschränkungen den Bestimmungen der Nummern 1. bis 4. dieses Anhangs entsprechen. Ferner müssen die Bestimmungen der Nummer 7. dieses Anhangs in Bezug auf Verfahren des Risikomanagements berücksichtigt werden.

7. Risikomanagementprozess für Derivate

Bei Transaktionen im Zusammenhang mit Derivaten stellt die Gesellschaft außerdem sicher, dass das gesamte mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Kalkulation des Risikos müssen der Marktwert der zugrunde liegenden Werte, das Ausfallrisiko der Kontrahenten, zukünftige Marktschwankungen und der Liquidierungszeitraum der Positionen in Betracht gezogen werden: Dies gilt ebenso für die folgenden Absätze.

- Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Anlagestrategie innerhalb der Grenzen der Nummer 3. e) dieses Anhangs in Derivate investieren, insoweit das in den Basisinstrumenten enthaltene Gesamtrisiko die in den Nummern 5.3 a) bis e) dieses Anhangs beschriebenen Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn die Gesellschaft in indexbasierte Derivate investiert, können diese Investitionen im Zusammenhang mit den oben in 5.3 a) bis e) dieses Anhangs genannten Anlagegrenzen unberücksichtigt bleiben.
- Ein in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettetes Derivat muss in Bezug auf die oben unter 3. e) dieses Anhangs beschriebenen Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft meldet der CSSF regelmäßig die Arten der derivativen Instrumente im Portfolio, das Risiko in Verbindung mit den Basisinstrumenten, die Anlagegrenzen und die angewendeten Verfahren zur Bestimmung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken in Bezug auf die Gesellschaft.

Die in diesem Anhang aufgeführten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das Datum des Erwerbs der jeweiligen Anlagewerte. Werden diese Grenzen aufgrund einer Kapitalerhöhung nach dem Erwerb überschritten, so wird die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger wiederherstellen.

ANHANG 2 – EINZELHEITEN ZU DEN TEILFONDS

Die Gesellschaft ist so aufgestellt, dass Anleger die Flexibilität der Wahl zwischen Investmentportfolios mit unterschiedlichen Anlagezielen und Risiken erhalten.

Alle Teilfonds bieten verschiedene Aktienklassen („Klassen“ und einzeln „Klasse“), die nachstehend beschrieben werden.

Der Fonds kann bezüglich dieser zusätzlichen Klassen die Aktien dieser Klassen in Verbindung mit der Währung der Aktienklassen oder in Verbindung mit den Währungen, in denen die Basisinstrumente des jeweiligen Fonds denominated sind (wie im Zusammenhang mit den einzelnen Fonds angegeben) absichern.

Sofern dies geschieht, werden die Effekte dieser Absicherung im Nettovermögenswert und damit in der Performance dieser Klassen reflektiert. Ebenso werden alle Kosten, die aus diesen Sicherungsgeschäften entstehen, von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sicherungsgeschäfte unabhängig davon abgeschlossen werden können, ob die Währung der Aktienklasse im Vergleich zur Referenzwährung im Wert fällt oder steigt. Damit können diese Sicherungsgeschäfte, sofern sie abgeschlossen werden, die Anleger in der entsprechenden Klasse erheblich gegen einen Wertverlust der Referenzwährung im Vergleich zur Aktienklasse schützen, aber sie können Anleger auch davon ausschließen, von einem Anstieg des Werts der Referenzwährung zu profitieren.

Der Teilfonds kann außerdem die Teilfondswährung gegen Währungen absichern, in denen die Basisinstrumente des Teilfonds denominated sind oder in denen die zugrunde liegenden, nicht abgesicherten Vermögenswerte eines Zielfonds denominated sind.

Es kann nicht garantiert werden, dass die angewendete Währungsabsicherung das Währungsrisiko der Aktienklasse vollständig ausschaltet.

Die spezifischen Anlageziele und -richtlinien der unterschiedlichen Teilfonds sind Folgende:

TEILFONDS: DB PWM I – ACTIVE ASSET ALLOCATION ESG PORTFOLIO – PLUS 10 (EUR)

1. Anlageziel und -richtlinie

Ziel des Teilfonds ist es, langfristig ein optimales Wachstum und Risikomanagement des investierten Kapitals zu erreichen.

Active Asset Allocation ESG Portfolio – Plus 10 (EUR) (die „Strategie“) ist über die folgenden Anlageklassen hinweg diversifiziert: Barmittel (einschließlich Devisengeschäfte), festverzinsliche, Aktien- und rohstoffbezogene Anlagen (die „Anlageklassen“).

Das Portfolio verfolgt grundsätzlich eine Strategie der Multi-Asset-Allokation mit Euro-Schwerpunkt. Das Fondsmanagement kann die vom Kunden gewählte Strategie erreichen, indem es mit den Anlageklassen verbundene Instrumente (z. B. strukturierte Produkte oder Investmentfonds einschließlich ETFs) in das Portfolio aufnimmt oder direkt in die Anlageklassen investiert. Die Strategie zielt darauf ab, das Risiko eines Kursrückgangs für das Kundenportfolio durch Anstreben einer Begrenzung des maximalen jährlichen Verlustes entsprechend der anvisierten Verlustgrenzen zu verringern. Über einen mittleren bis hohen Aktienanteil in Verbindung mit einem mittleren bis geringen Anteil an festverzinslichen Wertpapieren wird eine moderate bis hohe Volatilität des Teilfonds erzielt.

Das Ziel des Risikomanagements basiert auf einer anvisierten Verlustbegrenzung von -10 % auf Jahresbasis („rollierendes“ Risikobudget mit 99 % Konfidenzniveau) ohne Garantie. Dies bedeutet, dass mögliche Verluste ein Niveau von -10 % in den folgenden 12 Monaten ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Betrachtung (täglich rollierend) nicht übersteigen sollten.

Die Bewertungswährung des Teilfonds ist der EUR und der Teilfonds kann seine auf andere Währungen als den EUR lautenden Anlagen mittels Sicherungsgeschäften absichern. Der Verwaltungsrat hat jedoch nicht die Absicht, alle Anlagen des Teilfonds auf diese Weise abzusichern.

Zur Verringerung des Kursrückgangrisikos wird eine zusätzliche Hedging-Strategie mittels des Einsatzes von Derivaten (primär Positionen in Long-Put-Optionen) betrieben. Die zusätzliche Hedging-Strategie soll die Anlage eines höheren Anteils des Portfolios in riskantere Instrumente (wie z. B. Aktien oder Instrumente mit Rohstoffbezug) innerhalb der Anlageklassen ermöglichen, um den Zielkonflikt zwischen der anvisierten Verlustbegrenzung und einer Teilhabe an Kurssteigerungen bei diesen riskanteren Instrumenten abzumildern. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass der anvisierte Höchstverlust pro Jahr nicht überschritten wird.

Der Fondsmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken (ökologische, soziale und Governance-Aspekte) bei seinen Anlageentscheidungen und auch während der gesamten Laufzeit einer Anlage.

Eine Versicherung, dass die angegebenen Anlageziele erfüllt werden, kann jedoch nicht gegeben werden.

Dieser Teilfonds unterstützt ökologische und soziale Aspekte und entspricht daher Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nähere Angaben hinsichtlich der maßgeblichen Aspekte sind in der Vorlage für eine vorvertragliche Offenlegung zu dem Teilfonds enthalten.

Zur Erreichung des vorgenannten Anlageziels wird der Teilfonds maximal 60 % in Aktien und Instrumente mit Aktienbezug wie z. B. Aktienfonds (inkl. Indexfonds) und mindestens 40 % in Renten und Instrumente mit Rentenbezug wie z. B. Rentenfonds (inkl. Indexfonds) investieren.

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien sowie in andere zulässige Anlageklassen investieren und dies entweder direkt tun oder über Investments in den Bestimmungen des Anhangs 1 Nr. 1 e) entsprechende OGAW und/oder OGA, darunter auch solche, die vom Fondsmanager selbst oder von diesem nahestehenden Unternehmen verwaltet werden.

Hinsichtlich des in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA (einschließlich geeigneter OGAW-Hedgefonds) investierten Anteils des Fondsportfolios gelten die folgenden Regeln bezüglich einer Gebührenmultiplikation:

- Es kann selbst dann zu einer Duplizierung von Verwaltungsgebühren (d. h. Verwaltungsgebühren auf zwei Ebenen) kommen, wenn der Fonds in OGAW und/oder OGA der Deutschen Bank investiert.
- Der Fonds wird keine Anlage in zugrunde liegenden OGAW und/oder OGA vornehmen, die selbst wiederum einer Verwaltungsgebühr von mehr als 2,5 % ausschließlich etwaiger erfolgsabhängiger Gebühren unterliegen.
- Im Falle einer Anlage des Fonds in Drittfonds trägt der Fonds zusätzliche Kosten und Auslagen auf der Ebene der zugrunde liegenden Drittfonds, insbesondere Ausgabe-, Rücknahme- oder Umwandlungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Verwahrstellenvergütungen und andere damit verbundene Kosten. Für die Aktionäre des Fonds kann die Anhäufung dieser Kosten höhere Kosten und Auslagen zur Folge haben als jene, die bei einer unmittelbaren Anlage des Fonds berechnet würden.

Zu Absicherungszwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds Derivate (einschließlich Warentermingeschäfte und Terminkontrakte) und andere Techniken und Instrumente gemäß Anhang 1 Nr. 6 einsetzen. Schließen diese Techniken und Instrumente den Einsatz von Derivaten nach der Definition in Anhang 1 Nr. 1 ein, dann müssen die maßgeblichen Anlagebeschränkungen des Anhangs 1 berücksichtigt werden. Die Bestimmungen in Anhang 1 Nr. 7 bezüglich der Risikomanagementverfahren für Derivate müssen ebenfalls beachtet werden.

Die Fremdmittelaufnahme des Teilfonds darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf je nach Lage am Finanzmarkt bis zu 20 % liquide Mittel beinhalten. Dieses Limit darf für einen Zeitraum, in dem dies unbedingt notwendig ist, vorübergehend überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktlage erfordern und die Limitüberschreitung im Interesse der Investoren gerechtfertigt ist, z. B. unter so gravierenden Umständen wie den Terrorangriffen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Liquide Mittel sind jederzeit bei einer Bank verfügbare Sichteinlagen zur Vornahme laufender und außerordentlicher Zahlungen sowie erfolgte Zahlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung zulässiger Vermögenswerte nach Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010.

Darüber hinaus darf der Teilfonds im Rahmen des Liquiditätsmanagements Anlagen in Geldmarktfonds vornehmen, Sichteinlagen in der Form von Tages- und Kündigungsgeldern im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 (f) des Anhangs 1 (Allgemeine Richtlinien zur Anlagestrategie) halten und Anlagen in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Anhangs 1 (Allgemeine Richtlinien zur Anlagestrategie) vornehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie z. B. Rückkaufgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy/Sell-Back- oder Sell/Buy-Back-Geschäfte, Lombardgeschäfte oder Total Return Swaps.

Sollte der Teilfonds derartige Transaktionen eingehen, wird dieser Prospekt dementsprechend angepasst werden. Darüber hinaus werden die Bedingungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 zu Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu börsengehandelten Fonds (ETF) und anderen Fragestellungen im Zusammenhang mit OGAW, die EU-Verordnung 2015/2635 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und zur Wiederverwendung und Änderung der EU-Verordnung 648/2012 sowie weitere geltende Regulierungsbestimmungen beachtet.

2. Typisches Anlegerprofil

Ein typischer Anleger sollte in Betracht ziehen, dass das Portfolio des Teilfonds eine mittlere bis hohe Volatilität aufweist und dass ein mittlerer bis längerer Zeitraum erforderlich sein mag, um den Anlagebetrag auszuzahlen.

Anlagen in dem Teilfonds könnten mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein und eignen sich nur für Personen, welche die Möglichkeit hoher Kapitalverluste bis hin zum Verlust ihrer gesamten Anlage akzeptieren können. Der DB PWM I und die Verwaltungsgesellschaft sind jedoch bestrebt, diese Risiken durch ein striktes Risikomanagement und eine geeignete Verteilung der einhergehenden Risiken zu minimieren.

Der Teilfonds ist ausgelegt auf Investments nur solcher Anleger, für die ein Investment in dem Teilfonds nicht die Anlage ihres gesamten Vermögens darstellt, die das Ausmaß der einhergehenden Risiken verstehen und die davon ausgehen, dass die Anlage für sie auf der Grundlage ihrer Anlageziele und ihres Finanzbedarfs geeignet ist. Der Zeithorizont sollte für einen typischen Anleger 3 bis 5 Jahre betragen.

3. Risikomanagement

Zur Bestimmung des globalen Risikopotenzials setzt die Verwaltungsgesellschaft die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) ein.

Als Benchmark hierfür dient die folgende Kombination aus zehn Indizes. Diese zehn Indizes setzen sich wie folgt zusammen:

14 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Index setzt sich zusammen aus den 500 größten US-börsennotierten Unternehmen, gewichtet nach Marktwert.
- Der Index bietet eine breite Diversifizierung nach Branchen.
- Der Index wird in USD berechnet.

18 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Aktienindex bildet das Risiko aus 50 großen europäischen Blue-Chip-Unternehmen mit Geschäftstätigkeit innerhalb der Staaten der Eurozone ab.
- Der Index liefert eine breite Diversifizierung nach Ländern und Branchen.
- Der Index wird in EUR berechnet, die darin enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

3 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Index bemisst die Performance von Standard- und Nebenwerten auf dem japanischen Markt.
- Der Index bietet eine breite Diversifizierung nach Branchen und Marktkapitalisierung.
- Der Index ist ein um Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index.
- Der Index wird in JPY berechnet

5 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Aktienindex bildet Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus 24 Schwellenländern ab.

- Er deckt etwa 85 % der um Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung im jeweiligen Land ab.
- Der Index wird in USD berechnet.

5 % des Index bestehen aus einem täglichen Referenzzinssatz, der den gewichteten Durchschnitt unbesicherter Tagesausleihungen im Interbankenmarkt in der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone EFTA darstellt

26 % des Index bildet einen Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index bildet das Risikopotenzial bei inländischen Staatsanleihen in Euro ab, die von Ländern der Eurozone emittiert sind.
- Die Anleihen sind breit nach Kreditrating diversifiziert und haben Restlaufzeiten von 1 bis 10 Jahren.
- Der Index wird in EUR berechnet

15 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index spiegelt die Entwicklung von auf EUR lautenden Unternehmensanleihen guter Bonität wider.
- Die Anleihen haben eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr und einen ausstehenden Nominalwert von mindestens 250 Millionen USD.
- Die enthaltenen Anleihen sind entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

4 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index bildet das Risikopotenzial hochverzinslicher Unternehmensanleihen mit Sub-Investmentgrade in Euro ab.
- Der Index bietet eine breite Diversifizierung nach Ländern, Branchen und Marktkapitalisierung.
- Die Anleihen haben bei ihrer Aufnahme in den Index eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr.

3 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index misst die Entwicklung internationaler Staatsanleihen, die von als souverän erachteten Schwellenländern emittiert sind.
- Die Anleihen haben eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr und einen ausstehenden Nominalwert von mindestens 500 Millionen USD.
- Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Anleihen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

7 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index misst den Kreditsektor des weltweiten Rentenmarktes guter Bonität einschließlich Unternehmens-, Staats- und Regierungsanleihen.
- Im Index enthalten sind Anleihen von Emittenten aus entwickelten Märkten und Schwellenländern.
- Der Index wird in USD berechnet.

Hebelwirkung (Leverage):

Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten in Abhängigkeit von der Verwaltung des Teilfonds durch den Fondsmanager bis zu 200 % des Volumens des Teilfonds betragen kann. Je nach Marktbedingungen unterliegt der Leverage-Wert jedoch Schwankungen, sodass der erwartete Wert kurzfristig überschritten werden kann. Die Gesellschaft wird diesen Wert täglich überwachen.

Erläuterungen zur Berechnung der Hebelwirkung (Leverage):

Grundlage der Berechnung ist die Summe der Nominalwerte gemäß Kasten 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788.

Risikomanagementverfahren:

Für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Key-Risk-Indikatoren herangezogen werden. Diese Key-Risk-Indikatoren können quantitativer oder qualitativer Art sein und auf ökologischen und sozialen Aspekten sowie Aspekten der Unternehmensführung (Governance) basieren und messen das Risiko der in Betracht kommenden Aspekte.

4. Spezifische Risikobetrachtungen

Anleger werden auf den oben näher ausgeführten Abschnitt „Typisches Anlegerprofil“ und auf den Abschnitt „ALLGEMEINER RISIKOHINWEIS“ des Prospekts verwiesen.

Abgesehen von den oben genannten Erwägungen sollten sich Anleger über Folgendes im Klaren sein:

- Mit Blick auf den Anteil einzelner Sektoren oder Branchen gibt es keine Einschränkungen. Der Teilfonds orientiert sich nicht an Benchmarks und die Entwicklung kann erheblich von den Marktbenchmarks abweichen.
- Die Möglichkeit, Positionen auf bestimmten Märkten, in bestimmten Sektoren oder Branchen zu konzentrieren, kann zu einer höher als erwarteten Volatilität des Teilfonds führen, die über der des Marktes insgesamt liegt.
- Der Teilfonds kann Teile seines Vermögens in alternative Anlagen wie Hedgefonds investieren. Diese Investitionen können ein höheres Risiko als das der traditionellen Anlageklassen wie Aktien und Anleihen aufweisen und können in der Folge zu einer höheren Volatilität im Teilfonds führen als dies bei einem nur in traditionelle Anlageklassen investierenden Teilfonds der Fall wäre.

5. Erstzeichnungsfrist und Erstausgabebetrag

Die Erstausgabefrist begann am 01. Oktober 2018.

Erstausgabetermine:

Klasse R: 22. Oktober 2018
Klasse A: 22. Oktober 2018
Klasse WAM: 22. Oktober 2018

6. Aktienklassen und anfallende Gebühren

Zurzeit sind folgende Aktienklassen verfügbar:

Klasse R	ISIN: LU1799065039	WKN: A2JGTH
Klasse A	LU1878001889	HAFX9Y
Klasse WAM	LU1878002697	HAFX9Z

Die Zeichnung der Klassen R steht allen Anlegern offen, die ein Depotkonto bei der Deutschen Bank unterhalten. Die Zeichnung der Klasse A ist auf Gesellschaften der Deutschen Bank oder solche institutionellen Anleger beschränkt, die von Zeit zu Zeit nach Ermessen des Verwaltungsrates zugelassen werden und in ihrem eigenen Namen und entweder für sich selbst oder für Anleger zeichnen, die ein mit einer Gesellschaft der Deutschen Bank geschlossenes Verwaltungsmandat unterhalten und keinen direkten Anspruch gegen die Gesellschaft geltend machen können. Die Zeichnung der Klasse WAM ist auf Anleger beschränkt, die einen Vertrag zur Vermögensberatung mit der Deutschen Bank abgeschlossen haben. Die Vermögensberatung basiert auf einem Dienstleistungsvertrag, bei dem der Kunde der Bank eine Gebühr für die angegebene Beratungsleistung zahlt.

Aktienklasse	Währung der Aktienklasse	Verwahrstellenvergütung²⁰ (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	Verwaltungsgebühr²¹ (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	Fondsmanagementvergütung²² (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	Leistungsvergütung
Klasse R	EUR	bis zu 0,04 %	bis zu 0,09 %	bis zu 1,25 %	keine
Klasse A	EUR	bis zu 0,04 %	bis zu 0,09 %	bis zu 0,16 %	keine
Klasse WAM	EUR	bis zu 0,04 %	bis zu 0,09 %	bis zu 0,16 %	keine

7. Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für Aktien der Klassen R, Klasse A und Klasse WAM betrug 100 EUR.

8. Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungen von Aktien werden an jedem Bewertungstichtag angenommen. Die Zeichnung muss spätestens einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Bewertungstichtag um 12:00 Uhr mittags (luxemburgische Zeit) bei der Registerstelle der Gesellschaft eingegangen sein. Die Zeichnungsbeträge sind in EUR zahlbar und müssen spätestens zwei Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Bewertungstichtag bei der Gesellschaft eingehen. Die Zeichnungen müssen in Höhe des gezeichneten Betrags oder in der Anzahl der gezeichneten Aktien und nur in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds an die Gesellschaft gesendet werden.

Aktien können an jedem Bewertungstichtag zurückgenommen werden. Die Rücknahmeanträge müssen einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Bewertungstichtag bis 12:00 Uhr mittags (luxemburgische Zeit) bei der Registerstelle der Gesellschaft eingegangen sein. Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstichtag in EUR ausgezahlt.

9. Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

²⁰ Die Verwahrstellenvergütung wird täglich anhand des Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds am vorhergehenden Bewertungstichtag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Sie beträgt jedoch mindestens 1.666,66 EUR pro Monat und Teilfonds. Die Verwahrstellenvergütung unterliegt der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

²¹ Die Verwaltungsgebühr wird täglich anhand des Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds am vorhergehenden Bewertungstichtag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Sie beträgt jedoch mindestens 2.916,66 EUR pro Monat und Teilfonds. Die Verwaltungsgebühr unterliegt der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

²² Die Fondsmanagementvergütung wird täglich anhand des Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds am vorhergehenden Bewertungstichtag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Fondsmanagementvergütung unterliegt der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Zeichnungsgebühr: bis zu 2,00 %

Rücknahmegebühr: Der Teilfonds erhebt keine Rücknahmegebühren.

10. Nachlässe

Der Fondsmanager und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben Anspruch auf im Namen des Teilfonds gezahlte Retrozessionen. Diese Retrozessionen werden dem Teilfonds gutgeschrieben.

11. Spar- und Entnahmepläne

Die Verwaltungsgesellschaft bietet keine Spar- oder Entnahmepläne an. Anleger erhalten weitere Informationen von dem Institut, das ihre Depotkonten betreut.

12. Fondsmanager

Der Fondsmanager des Teilfonds ist die Deutsche Bank (Suisse) S.A., Place des Bergues 3, CH-1211 Genf, Schweiz.

13. Investmentberater

Derzeit ist kein Investmentberater bestellt.

14. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist EUR.

15. Bankarbeitstag

In Bezug auf den Teilfonds ist ein Bankarbeitstag ein Tag, der auch in Luxemburg und Frankfurt am Main ein Bankarbeits- und Handelstag ist.

16. Bewertungstichtag

Der Nettovermögenswert je Aktie wird an jedem Bankarbeitstag bestimmt.

17. Ausschüttungspolitik

Die Klassen A, R und WAM sind der Absicht der Gesellschaft zufolge thesaurierend.

18. Börsennotierung

Eine Börsennotierung der Aktien des Teilfonds ist nicht vorgesehen.

19. Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement)

Aktien der Klasse A unterliegen einer Zeichnungssteuer von jährlich 0,01 % des Nettovermögens des Fonds, die vierteljährlich am Ende des jeweiligen Quartals berechnet und gezahlt wird. Diese Steuer entfällt jedoch für den Teil des Nettovermögens der Gesellschaft, der in andere luxemburgische OGA investiert wurde.

Aktien der Klassen R und WAM unterliegen einer Zeichnungssteuer von jährlich 0,05 % des Nettovermögens des Fonds, die vierteljährlich am Ende des jeweiligen Quartals berechnet und gezahlt wird. Diese Steuer entfällt jedoch für den Teil des Nettovermögens der Gesellschaft, der in andere luxemburgische OGA investiert wurde.

VORLAGE FÜR EINE VORVERTRAGLICHE OFFENLEGUNG
für Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Aktivität, die einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wobei die Voraussetzung dafür ist, dass die Investition nicht in erheblichem Maße ein ökologisches oder soziales Ziel beeinträchtigt und die Beteiligungsunternehmen nach

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 niedergelegtes Klassifizierungssystem mit einer Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten**. Die Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel können, müssen jedoch nicht an der

NAME DES PRODUKTS:

DB PWM I - ACTIVE ASSET ALLOCATION ESG PORTFOLIO - PLUS 10 (EUR)

ID-Nummer der juristischen Person:

52990017HB9L1PU33H02

Ökologische und/oder soziale Aspekte

Liegt diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel zugrunde?



Ja



Nei

Das Produkt wird ein Minimum von ____ % an **nachhaltigen Investitionen mit einer ökologischen Zielsetzung** tätigen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

Das Produkt wird ein Minimum von ____ % an **nachhaltigen Investitionen mit einer sozialen Zielsetzung** tätigen.

Das Produkt **unterstützt ökologische/soziale Aspekte**. Auch wenn nachhaltige Investitionen kein primäres Ziel sind, so wird es doch einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen tätigen.

mit einer ökologischen Zielsetzung in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

mit einer ökologischen Zielsetzung in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

mit einer sozialen Zielsetzung

Ökologische/soziale Aspekte werden zwar unterstützt, es werden jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Aspekte werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds **DB PWM I - ACTIVE ASSET ALLOCATION ESG PORTFOLIO - PLUS 10 (EUR)** („Teilfonds“) wird sich überwiegend (mit mindestens 51 % des Nettovermögenswerts) aus Investitionen zusammensetzen, welche die unten definierten Mindeststandards für Aspekte in den Bereichen Ökologie, Soziales und Corporate Governance erfüllen.

Der Teilfonds berücksichtigt bei seinen Investitionsentscheidungen nicht die in der Taxonomie-Verordnung der EU definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Zur Messung des Erreichens der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen bzw. sozialen Aspekte sind keine Referenzwerte ausgewiesen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt unterstützten ökologischen bzw. sozialen Aspekte zu messen?**

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Aspekte erreicht werden.

Das Teilfondsmanagement ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Aspekte durch die Berücksichtigung der ESG-Risiken und der mit potenziellen Investitionen verbundenen Möglichkeiten auf der Grundlage von Positivlisten zu erreichen, die von der MSCI ESG Research (UK) Limited

und der MSCI ESG Research LLC (zusammen „MSCI“) auf der Grundlage relevanter, vom Teilfondsmanagement definierter Mindestkriterien für (i) Investmentfonds, (ii) Staaten, bundestaatliche, regionale und lokale Behörden, andere (inter)nationale Organisationen und Emittenten mit staatlicher Verbindung oder ähnliche Emittenten (nachfolgend „Staaten“) sowie (iii) andere Emittenten (nachfolgend „Unternehmensemittenten“) bereitgestellt und aktualisiert werden. Dies wird nachstehend ausführlicher erläutert.

Investmentfonds

MSCI berechnet für Investmentfonds einen „ESG-Fondsqualitätswert“, der den gewichteten Mittelwert der einzelnen ESG-Ratings der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte auf der Grundlage der letzten von dem Investmentfonds selbst veröffentlichten Bestände darstellt. Investmentfonds können nur in die Positivliste aufgenommen werden, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind (z. B. muss für eine ausreichende Zahl von Vermögenswerten, in denen der Investmentfonds investiert ist, ein ESG-Rating vorliegen).

MSCI bestimmt ein ESG-Rating auf einer Skala von „AAA“ (höchste Einstufung) bis „CCC“ (niedrigste Einstufung) auf der Basis des ESG-Fondsqualitätswerts.

Investmentfonds gelten unter folgenden Voraussetzungen als geeignet für eine Aufnahme in die Positivliste und damit für die Zwecke der Anlagestrategie:

- ESG-Mindestrating „A“ oder
- ESG-Mindestrating „BBB“, wenn der Investmentfonds vom MSCI in einer Peergroup mit einer Bezeichnung geführt wird, die die Begriffe „Emerging Markets (Schwellenländer)“ oder „High Yield (ertragsstark)“ enthält, oder
- ESG-Mindestrating „BBB“, wenn der Investmentfonds, ausgehend von seiner Peergroup, ausschließlich oder primär in Aktienwerte eines Landes investiert, dessen Aktiengesellschaften im MSCI-Index „Emerging Markets (EM)“ aufgenommen sind.

Darüber hinaus prüft das Teilfondsmanagement jeden Investmentfonds anhand folgender Indikatoren und Grenzwerte auf etwaige Principal Adverse Impacts („PAI“):

- Kein Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Steht nicht in Verbindung mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Grenzwerte mit Blick auf den Umsatz aus Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen gemäß dem „ESG-Zielmarkt-konzept“. Für Details zu den aktuellen Grenzwerten des „ESG-Zielmarkt-konzepts“ verweisen wir auf die Bekanntgaben auf der Website.

Nur Investmentfonds, welche das ESG-Mindestrating und die PAI-Indikatoren erfüllen, tragen zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei.

Staaten

MSCI ermittelt einen „ESG-Regierungswert“ für Staaten, der auf den ESG-Risikofaktoren im Wertschöpfungsprozess des betreffenden Staates basiert. Der ESG-Regierungswert berücksichtigt auf der Grundlage von Daten aus regelmäßigen Analysen der Nichtregierungsorganisation Freedom House unter anderem den Umgang des Staates mit Ressourcen (Bodenschätze, Finanzmittel, Humanvermögen) und deren Nutzung für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen sowie die Kreditwürdigkeit, die ökologische Nachhaltigkeit und die Freiheit in den Staaten.

Auf der Grundlage dieses ESG-Regierungswertes bestimmt MSCI ein ESG-Rating für Staaten und wendet dabei dieselbe Skala wie für Investmentfonds an.

Staaten mit einem ESG-Mindestrating von „A“ werden als geeignet für die Positivliste und damit für die Zwecke der Anlagestrategie erachtet und leisten einen Beitrag zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Aspekte.

Unternehmensemittenten

Für Unternehmensemittenten (z. B. Kapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen bzw. sonstige Finanzinstrumente, die nicht in den oben genannten Kategorien enthalten sind) bestimmt MSCI ein ESG-Rating auf der Basis der Identifizierung und Bewertung erheblicher ESG-Chancen und -Risiken, die für Unternehmen einer bestimmten Branche relevant sind. Die Grundlage dieser Bewertung bilden relevante ESG-Datenpunkte, die auf Basis

unterschiedlicher öffentlich zugänglicher Quellen (z. B. Regierungsinformationen, NGOs, Bekanntmachungen von Unternehmen, „Medienschreenings“) unter Verwendung eines quantitativen und qualitativen Ansatzes zusammengetragen werden. MSCI hat für jede Branche ESG-Schlüsselkriterien definiert.

Für das ESG-Rating von Unternehmensemittenten verwendet MSCI dieselbe Skala wie für Investmentfonds und Staaten.

Unternehmensemittenten mit einem ESG-Mindestrating von „A“ gelten als geeignet für die Positivliste und somit auch für die Zwecke der Anlagestrategie.

Darüber hinaus bewertet das Teilfondsmanagement jeden Unternehmensemittenten anhand folgender PAI-Indikatoren und -Grenzwerte:

- Kein Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Weniger als 5 % des Umsatzes stammen aus Tätigkeiten, die mit dem Sektor der fossilen Brennstoffe in Verbindung stehen
- Steht nicht in Verbindung mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Nur Unternehmensemittenten, welche das ESG-Mindestrating und die PAI-Indikatoren erfüllen, tragen zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei.

Der Teilfondsmanager beobachtet fortlaufend die Entwicklung der ESG-Ratings und gegebenenfalls der PAI-Indikatoren für bestehende Investments. Negative Veränderungen in den ESG-Ratings und/oder der PAI-Indikatoren für investierte Vermögenswerte können, je nach Veränderung, zu einer Verringerung des Umfangs der Beteiligung des Teilfonds oder zu einer vollständigen Veräußerung der betreffenden Beteiligung führen. Der Teilfondsmanager stellt dabei sicher, dass diese Veräußerungen immer unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der Investoren vorgenommen werden.

● **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Investitionen verfolgt, die das Finanzprodukt in Teilen vorzunehmen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt zielt ab auf die Unterstützung ökologischer und sozialer Aspekte. Es werden jedoch keine Investitionen im Sinne von Artikel 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) angestrebt und es ist ebenfalls nicht geplant, mit dem Fonds nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung der EU vorzunehmen.

● **Inwiefern schaden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt in Teilen geplant sind, nicht in erheblicher Weise ökologisch bzw. sozial nachhaltigen Investmentzielen?**

Ziel des Fonds ist nicht die Vornahme nachhaltiger Investitionen.

Auf welche Weise sind die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt worden?

Ziel des Fonds ist nicht die Vornahme nachhaltiger Investitionen.

In welcher Weise sind die nachhaltigen Investitionen an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Im Einzelnen:

Ziel des Fonds ist nicht die Vornahme nachhaltiger Investitionen.

Ein Grundsatz der EU-Taxonomie legt fest, dass an ihr ausgerichtete Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie „nicht wesentlich beeinträchtigen“ dürfen. Dieser Grundsatz wird von EU-spezifischen Kriterien begleitet.

Der Grundsatz der „nicht wesentlichen Beeinträchtigung“ findet nur auf solche dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die dem verbleibenden Teil

dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen tragen den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten keine Rechnung.

Alle übrigen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.

Hinweis: Der Fonds verfolgt nicht das Ziel nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung, d. h. bei den Investitionen bleiben die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten unberücksichtigt.



Principal Adverse Impacts

(wesentliche nachteilige Auswirkungen) sind die bedeutsamsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbel

X

Ja, der Fonds berücksichtigt ausgewählte Principal Adverse Impacts (PAI) bei den Investments in Investmentfonds und Unternehmensemittenten, von denen ein Beitrag zur Erreichung der ökologischen und sozialen Aspekte erwartet wird – *siehe nachstehende Tabelle:*

#	PAI	Abdeckung	
		mittels	Vermögenswerte
KLIMA- UND ANDERE INDIKATOREN MIT UMWELTBEZUG			
4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschlus s 	Unter „#1 An ökologischen/sozialen Aspekten ausgerichtet“ fallende Investmentfonds und Unternehmensemittente n – <i>mind. 51 %</i>
INDIKATOREN FÜR SOZIAL- UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE SOWIE KORRUPTIONS- UND BESTECHUNGSBEKÄMPFUNG			
10	Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschlus s 	Unter „#1 An ökologischen/sozialen Aspekten ausgerichtet“ fallende Investmentfonds und Unternehmensemittente n – <i>mind. 51 %</i>
14	In Verbindung mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschlus s 	

Hinsichtlich der übrigen PAI gemäß Definition in Anhang I der entsprechenden delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sammelt der Teilfondsmanager die von der MSCI bereitgestellten Informationen und berichtet über die Ergebnisse jährlich im Geschäftsbericht.

PAI für Staaten werden gegenwärtig nicht in Betracht gezogen.



Nein



Welcher Anlagestrategie folgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie leitet die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie z. B. den Anlagezielen und

Ziel des Teilfonds ist es, langfristig ein optimales Wachstum und Risikomanagement des investierten Kapitals zu erreichen.

Active Asset Allocation ESG Portfolio – Plus 10 (EUR) (die „Strategie“) ist über die folgenden Anlageklassen hinweg diversifiziert: Barmittel (einschließlich Devisengeschäfte), festverzinsliche, Aktien- und rohstoffbezogene Anlagen (die „Anlageklassen“). Das Portfolio verfolgt grundsätzlich eine Strategie der Multi-Asset-Allokation mit Euro-Schwerpunkt. Das Fondsmanagement kann die vom Kunden gewählte Strategie erreichen, indem es mit den Anlageklassen verbundene Instrumente (z. B. strukturierte Produkte oder Investmentfonds einschließlich ETFs) in das Portfolio aufnimmt oder direkt in die Anlageklassen investiert. Die Strategie zielt darauf ab, das Risiko eines Kursrückgangs für das Kundenportfolio durch Anstreben einer Begrenzung des maximalen jährlichen Verlustes entsprechend der anvisierten Verlustgrenzen zu verringern. Über einen mittleren bis hohen Aktienanteil in Verbindung mit einem mittleren bis geringen Anteil an festverzinslichen Wertpapieren wird eine moderate bis hohe Volatilität des Teilfonds erzielt.

Das Ziel des Risikomanagements basiert auf einer anvisierten Verlustbegrenzung von 10 % auf Jahresbasis („rollierendes“ Risikobudget mit 99 % Konfidenzniveau) ohne Garantie. Dies bedeutet, dass mögliche Verluste ein Niveau von -10 % in den folgenden 12 Monaten ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Betrachtung (täglich rollierend) nicht übersteigen sollten.

Die Bewertungswährung des Teilfonds ist der EUR und der Teilfonds wird seine auf andere Währungen als den EUR lautenden Anlagen mittels Sicherungsgeschäften absichern. Der Verwaltungsrat hat jedoch nicht die Absicht, alle Anlagen des Teilfonds auf diese Weise abzusichern.

Zur Verringerung des Kursrückgangrisikos wird eine zusätzliche Hedging-Strategie mittels des Einsatzes von Derivaten (primär Positionen in Long-Put-Optionen) betrieben. Die zusätzliche Hedging-Strategie soll die Anlage eines höheren Anteils des Portfolios in riskantere Instrumente (wie z. B. Aktien oder Instrumente mit Rohstoffbezug) innerhalb der Anlageklassen ermöglichen, um den Zielkonflikt zwischen der anvisierten Verlustbegrenzung und einer Teilhabe an Kurssteigerungen bei diesen riskanteren Instrumenten abzumildern. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass der anvisierte Höchstverlust pro Jahr nicht überschritten wird.

Dieser Teilfonds unterstützt ökologische und soziale Aspekte und entspricht daher Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nähere Angaben hinsichtlich der maßgeblichen Aspekte sind in der Vorlage für eine vorvertragliche Offenlegung zu dem Teilfonds enthalten.

Der Fondsmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken (ökologische, soziale und Governance-Aspekte) bei seinen Anlageentscheidungen und auch während der gesamten Laufzeit einer Anlage.

● **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Investitionen genutzt, um jeden der von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen bzw. sozialen Aspekte zu erzielen?**

Das Teilfondsmanagement ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Aspekte durch die Berücksichtigung der ESG-Risiken und der mit potenziellen Investitionen verbundenen Möglichkeiten auf der Grundlage von Positivlisten zu erreichen, die auf der Grundlage MSCI-relevanter, vom Teilfondsmanagement definierter Mindestkriterien für (i) Investmentfonds, (ii) Staaten, bundestaatliche, regionale und lokale Behörden, andere (inter)nationale Organisationen und Emittenten mit staatlicher Verbindung oder ähnliche Emittenten (nachfolgend „Staaten“) sowie (iii) andere Emittenten (nachfolgend „Unternehmensemittenten“) erstellt werden. Dies wird nachstehend ausführlicher erläutert. Mindestens 51 % des Nettovermögenswertes des Teilfonds muss den folgenden Kriterien entsprechen:

Art der Investition	Grenzwert
Investmentfonds	
MSCI ESG-Fondsqualitätswert („AAA“-„CCC“)	mindestens „A“
MSCI ESG-Fondsqualitätswert („AAA“-„CCC“) – wenn der Investmentfonds von der MSCI in einer Peergroup mit einer Bezeichnung geführt wird, die die Begriffe „Emerging	mindestens „BBB“

Markets (Schwellenländer)“ oder „High Yield (ertragsstark)“ enthält	
MSCI ESG-Fondsqualitätswert („AAA“-„CCC“) – wenn der Investmentfonds, ausgehend von seiner Peergroup, ausschließlich oder primär in Aktienwerte eines Landes investiert, dessen Aktiengesellschaften im MSCI EM-Index (Emerging Markets) enthalten sind	mindestens „BBB“
Staaten	
MSCI ESG-Regierungswert („AAA“-„CCC“)	mindestens „A“
Unternehmensemittelen	
<i>Positive Screening-Kriterien</i>	
MSCI ESG-Rating („AAA“-„CCC“)	mindestens „A“
<i>Negative Screening-Kriterien</i>	
Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	„Keine Verstöße“
Umsatz aus Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe	< 5 %
In Verbindung mit umstrittenen Waffen (<i>Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen</i>)	„Keine Verbindung“

Zu den Grundsätzen der **Good Governance** (gute Unternehmensführung) zählen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu

● **Wie wird die Umsetzung der Grundsätze der Good Governance durch die Beteiligungsunternehmen bewertet?**

Der Teilfonds verwendet für die Auswahl der Investmentinstrumente ausschließlich die Positivlisten von MSCI, die das o. g. MSCI ESG-Mindestrating von „A“ bzw. von „BBB“ für Investments in Schwellenländern oder ertragsstarke Werte sowie die genannten Ausschlüsse berücksichtigen.

MSCI verwendet ein Scoring-Modell, das erhebliche Chancen und Risiken mit ESG-Bezug identifiziert und einschätzt und dabei Aspekte der Good Governance berücksichtigt.

Welche Portfoliostruktur ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Der Teilfonds wird sich überwiegend (mit mindestens 51 % des Nettovermögenswerts) aus Investitionen zusammensetzen, die einen Beitrag zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Aspekte leisten.

Der Teilfonds betreibt weder nachhaltige Investments im Sinne von Artikel 2 Abs. 17 SFDR noch berücksichtigt er bei seinen Anlageentscheidungen die in der Taxonomie-Verordnung der EU definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.



Die **Portfoliostruktur** beschreibt den Anteil der Investments in

Die prozentuale Verteilung bezieht sich auf den Nettovermögenswert.



Unter **#1 An ökologischen/sozialen Aspekten ausgerichtet** fallen jene Investments des Finanzprodukts, die der Erreichung der von ihm unterstützten ökologischen bzw. sozialen Aspekte dienen.

Die Kategorie **#2 Andere** beinhaltet die verbleibenden Investments des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen bzw. sozialen Aspekten ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investments gelten können.

● **Wie werden die durch das Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Aspekte mit dem Einsatz von Derivaten erreicht?**

Zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Aspekte werden keine Derivate eingesetzt.



Welche Investments beinhaltet die Kategorie „#2 Andere“, wozu dienen diese und gibt es ökologische oder soziale Mindestabsicherungen?

Diese Anlagewerte können z. B. Bankguthaben, Derivate oder Investments sein, die nicht die Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen bzw. zu denen es keine hinreichenden Daten für eine angemessene Beurteilung gibt.



Wo kann ich online weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen erhalten Sie auf unserer Website:

<https://www.hal-privatbank.com>

TEILFONDS: DB PWM I - ACTIVE ASSET ALLOCATION ESG PORTFOLIO - PLUS 10 (USD)

1. Anlageziel und -richtlinie

Ziel des Teilfonds ist es, langfristig ein optimales Wachstum und Risikomanagement des investierten Kapitals zu erreichen.

Active Asset Allocation ESG Portfolio - Plus 10 (USD) (die „Strategie“) ist über die folgenden Anlageklassen hinweg diversifiziert: Barmittel (einschließlich Devisengeschäfte), festverzinsliche, Aktien- und rohstoffbezogene Anlagen (die „Anlageklassen“).

Das Portfolio verfolgt grundsätzlich eine Strategie der Multi-Asset-Allokation mit USD-Schwerpunkt. Das Fondsmanagement kann die vom Kunden gewählte Strategie erreichen, indem es mit den Anlageklassen verbundene Instrumente (z. B. strukturierte Produkte oder Investmentfonds einschließlich ETFs) in das Portfolio aufnimmt oder direkt in die Anlageklassen investiert. Die Strategie zielt darauf ab, das Risiko eines Kursrückgangs für das Kundenportfolio durch Anstreben einer Begrenzung des maximalen jährlichen Verlustes entsprechend der anvisierten Verlustgrenzen zu verringern. Über einen mittleren bis hohen Aktienanteil in Verbindung mit einem mittleren bis geringen Anteil an festverzinslichen Wertpapieren wird eine moderate bis hohe Volatilität des Teilfonds erzielt.

Das Ziel des Risikomanagements basiert auf einer anvisierten Verlustbegrenzung von 10 % auf Jahresbasis („rollierendes“ Risikobudget mit 99 % Konfidenzniveau) ohne Garantie. Dies bedeutet, dass mögliche Verluste ein Niveau von -10 % in den folgenden 12 Monaten ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Betrachtung (täglich rollierend) nicht übersteigen sollten.

Die Bewertungswährung des Teilfonds ist USD und der Teilfonds wird seine auf andere Währungen als USD lautenden Anlagen mittels Sicherungsgeschäften absichern. Der Verwaltungsrat hat jedoch nicht die Absicht, alle Anlagen des Teilfonds auf diese Weise abzusichern.

Zur Verringerung des Kursrückgangrisikos wird eine zusätzliche Hedging-Strategie mittels des Einsatzes von Derivaten (primär Positionen in Long-Put-Optionen) betrieben. Die zusätzliche Hedging-Strategie soll die Anlage eines höheren Anteils des Portfolios in riskantere Instrumente (wie z. B. Aktien oder Instrumente mit Rohstoffbezug) innerhalb der Anlageklassen ermöglichen, um den Zielkonflikt zwischen der anvisierten Verlustbegrenzung und einer Teilhabe an Kurssteigerungen bei diesen riskanteren Instrumenten abzumildern. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass der anvisierte Höchstverlust pro Jahr nicht überschritten wird.

Der Fondsmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken (ökologische, soziale und Governance-Aspekte) bei seinen Anlageentscheidungen und auch während der gesamten Laufzeit einer Anlage.

Es kann jedoch keine Versicherung gegeben werden, dass das angegebene Anlageziel erreicht wird.

Dieser Teilfonds unterstützt ökologische und soziale Aspekte und entspricht daher Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nähere Angaben hinsichtlich der maßgeblichen Aspekte sind in der Vorlage für eine vorvertragliche Offenlegung zu dem Teilfonds enthalten.

Zur Erreichung des vorgenannten Anlageziels wird der Teilfonds maximal 60 % in Aktien und Instrumente mit Aktienbezug wie z. B. Aktienfonds (inkl. Indexfonds) und mindestens 40 % in Renten und Instrumente mit Rentenbezug wie z. B. Rentenfonds (inkl. Indexfonds) investieren.

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien sowie in andere zulässige Anlageklassen investieren und dies entweder direkt tun oder über Investments in den Bestimmungen des Anhangs 1 Nr. 1 e) entsprechende OGAW und/oder OGA, darunter auch solche, die vom Fondsmanager des Teilfonds selbst oder von diesem nahestehenden Unternehmen verwaltet werden.

Hinsichtlich des in Anteilen bzw. Aktien von OGAW und/oder OGA (einschließlich geeigneter OGAW-Hedgefonds) investierten Anteils des Teilfonds-Portfolios gelten die folgenden Regeln bezüglich einer Gebührenmultiplikation:

- Eine Duplizierung von Verwaltungsgebühren (d. h. Verwaltungsgebühren auf zwei Ebenen) ist auch dann möglich, wenn der Teilfonds in OGAW und/oder OGA der Deutschen Bank investiert.
- Der Teilfonds wird keine Anlage in zugrunde liegenden OGAW und/oder OGA vornehmen, die selbst wiederum einer Verwaltungsgebühr von mehr als 2,5 % ausschließlich etwaiger erfolgsabhängiger Gebühren unterliegen.
- Im Falle einer Anlage des Teilfonds in Drittfonds trägt der Teilfonds Kosten und Auslagen auf der Ebene der zugrunde liegenden Drittfonds, darunter insbesondere Ausgabe-, Rücknahme- oder Umwandlungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Verwahrstellenvergütungen und andere verbundene Kosten. Für die Aktionäre des Teilfonds kann die Anhäufung dieser Kosten zu höheren Kosten und Auslagen führen als dies bei einer Direktanlage des Teilfonds der Fall wäre.

Zu Absicherungszwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds Derivate (einschließlich Warentermingeschäfte und Terminkontrakte) und andere Techniken und Instrumente gemäß Anhang 1 Nr. 6 einsetzen. Schließen diese Techniken und Instrumente den Einsatz von Derivaten nach der Definition in Anhang 1 Nr. 1 ein, dann müssen die maßgeblichen Anlagebeschränkungen des Anhangs 1 berücksichtigt werden. Die Bestimmungen des Anhangs 1 Nr. 7 zu Risikomanagementverfahren für Derivate sind ebenfalls zu beachten.

Die Fremdmittelaufnahme des Teilfonds darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf je nach Lage am Finanzmarkt bis zu 20 % liquide Mittel beinhalten. Dieses Limit darf für einen Zeitraum, in dem dies unbedingt notwendig ist, vorübergehend überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktlage erfordern und die Limitüberschreitung im Interesse der Investoren gerechtfertigt ist, z. B. unter so gravierenden Umständen wie den Terrorangriffen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Liquide Mittel sind jederzeit bei einer Bank verfügbare Sichteinlagen zur Vornahme laufender und außerordentlicher Zahlungen sowie erfolgte Zahlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung zulässiger Vermögenswerte nach Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010.

Darüber hinaus darf der Teilfonds im Rahmen des Liquiditätsmanagements Anlagen in Geldmarktfonds vornehmen, Sichteinlagen in der Form von Tages- und Kündigungsgeldern im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 (f) des Anhangs 1 (Allgemeine Richtlinien zur Anlagestrategie) halten und Anlagen in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Anhangs 1 (Allgemeine Richtlinien zur Anlagestrategie) vornehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie z. B. Rückkaufgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy/Sell-Back- oder Sell/Buy-Back-Geschäfte, Lombardgeschäfte oder Total Return Swaps.

Sollte der Teilfonds derartige Transaktionen eingehen, wird dieser Prospekt dementsprechend angepasst werden. Darüber hinaus werden die Bedingungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 zu Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu börsengehandelten Fonds (ETF) und anderen Fragestellungen im Zusammenhang mit OGAW, die EU-Verordnung 2015/2635 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und zur Wiederverwendung und Änderung der EU-Verordnung 648/2012 sowie weitere geltende Regulierungsbestimmungen beachtet.

2. Typisches Anlegerprofil

Ein typischer Anleger sollte in Betracht ziehen, dass das Portfolio des Teilfonds eine mittlere bis hohe Volatilität aufweist und dass ein mittlerer bis längerer Zeitraum erforderlich sein mag, um den Anlagebetrag auszusahlen.

Anlagen in dem Teilfonds könnten mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein und eignen sich nur für Personen, welche die Möglichkeit hoher Kapitalverluste bis hin zum Verlust ihrer gesamten Anlage akzeptieren können. Der DB PWM I und die Verwaltungsgesellschaft sind jedoch bestrebt, diese Risiken durch ein striktes Risikomanagement und eine geeignete Verteilung der einhergehenden Risiken zu minimieren.

Der Teilfonds ist ausgelegt auf Investments nur solcher Anleger, für die ein Investment in dem Teilfonds nicht die Anlage ihres gesamten Vermögens darstellt, die das Ausmaß der einhergehenden Risiken verstehen und die davon ausgehen, dass die Anlage für sie auf der Grundlage ihrer Anlageziele und ihres Finanzbedarfs geeignet ist. Der Zeithorizont sollte für einen typischen Anleger 3 bis 5 Jahre betragen.

3. Risikomanagement

Zur Bestimmung des globalen Risikopotenzials setzt die Verwaltungsgesellschaft die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) ein. Als Benchmark hierfür dient die folgende Kombination aus zehn Indizes. Diese zehn Indizes setzen sich wie folgt zusammen:

25 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Index setzt sich zusammen aus den 500 größten US-börsennotierten Unternehmen, gewichtet nach Marktwert.
- Der Index bietet eine breite Diversifizierung nach Branchen.
- Der Index wird in USD berechnet.

7 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Aktienindex bildet das Risiko aus 50 großen europäischen Blue-Chip-Unternehmen mit Geschäftstätigkeit innerhalb der Staaten der Eurozone ab.
- Der Index liefert eine breite Diversifizierung nach Ländern und Branchen.
- Der Index wird in EUR berechnet, die darin enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

3 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Index bemisst die Performance von Standard- und Nebenwerten auf dem japanischen Markt.
- Der Index bietet eine breite Diversifizierung nach Branchen und Marktkapitalisierung.
- Der Index ist ein um Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index.
- Der Index wird in JPY berechnet

5 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Aktienindex bildet Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus 24 Schwellenländern ab.
- Er deckt etwa 85 % der um Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung im jeweiligen Land ab.

– Der Index wird in USD berechnet.

5 % des Index bildet der durchschnittliche Zinssatz, zu dem eine Auswahl von Banken zu Ausleihungen untereinander mit einmonatiger Fälligkeit bereit ist

26 % des Index bildet einen Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index bildet das Risikopotenzial bei inländischen US-Staatsanleihen ab, die internationalen Anlegern zugänglich sind.
- Die Staatsanleihen haben eine Restlaufzeit zwischen einem Jahr und zehn Jahren.
- Der Index wird in USD berechnet.

15 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index spiegelt die Performance von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen von guter Anlagequalität wider.
- Der Index ist breit nach Branchen und Fälligkeiten diversifiziert.
- Die enthaltenen Anleihen sind entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

4 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index besteht aus auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Unternehmensanleihen mit hoher Rendite.
- Der Index bietet eine breite Diversifizierung nach Branchen und Marktkapitalisierung.
- Die Anleihen sind entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

3 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index misst die Entwicklung internationaler Staatsanleihen, die von als souverän erachteten Schwellenländern emittiert sind.
- Die Anleihen haben eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr und einen ausstehenden Nominalwert von mindestens 500 Millionen USD.
- Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Anleihen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

7 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index misst den Kreditsektor des weltweiten Rentenmarktes guter Bonität einschließlich Unternehmens-, Staats- und Regierungsanleihen.
- Im Index enthalten sind Anleihen von Emittenten aus entwickelten Märkten und Schwellenländern.
- Der Index wird in USD berechnet.

Hebelwirkung (Leverage):

Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten in Abhängigkeit von der Verwaltung des Teilfonds durch den Fondsmanager bis zu 200 % des Volumens des Teilfonds betragen kann. Je nach Marktbedingungen unterliegt der Leverage-Wert jedoch Schwankungen, sodass der erwartete Wert kurzfristig überschritten werden kann. Die Gesellschaft wird diesen Wert täglich überwachen.

Erläuterungen zur Berechnung der Hebelwirkung (Leverage):

Grundlage der Berechnung ist die Summe der Nominalwerte gemäß Kasten 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788.

Risikomanagementverfahren:

Für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Key-Risk-Indikatoren herangezogen werden. Diese Key-Risk-Indikatoren können quantitativer oder qualitativer Art sein und auf ökologischen und sozialen Aspekten sowie Aspekten der Unternehmensführung (Governance) basieren und messen das Risiko der in Betracht kommenden Aspekte.

4. Spezifische Risikobetrachtungen

Anleger werden auf den oben näher ausgeführten Abschnitt „Typisches Anlegerprofil“ und auf den Abschnitt „ALLGEMEINER RISIKOHINWEIS“ des Prospekts verwiesen.

Abgesehen von den oben genannten Erwägungen sollten sich Anleger über Folgendes im Klaren sein:

- Mit Blick auf den Anteil einzelner Sektoren oder Branchen gibt es keine Einschränkungen. Der Teilfonds orientiert sich nicht an Benchmarks und die Entwicklung kann erheblich von den Marktbenchmarks abweichen.
- Die Möglichkeit, Positionen auf bestimmten Märkten, in bestimmten Sektoren oder Branchen zu konzentrieren, kann zu einer höher als erwarteten Volatilität des Teilfonds führen, die über der des Marktes insgesamt liegt.
- Der Teilfonds kann Teile seines Vermögens in alternative Anlagen wie Hedgefonds investieren. Diese Investitionen können ein höheres Risiko als das der traditionellen Anlageklassen wie Aktien und Anleihen aufweisen und können in der Folge zu einer höheren Volatilität im Teilfonds führen als dies bei einem nur in traditionelle Anlageklassen investierenden Teilfonds der Fall wäre.

5. Erstzeichnungsfrist und Erstausbabetag

Die Erstausbabefrist begann am 01. Oktober 2018.

Erstausbabetermine:

Klasse R: 22. Oktober 2018
 Klasse A: 22. Oktober 2018
 Klasse WAM: 22. Oktober 2018

6. Aktienklassen und anfallende Gebühren

Zurzeit sind folgende Aktienklassen verfügbar:

	ISIN:	WKN:
Klasse R	LU1799066359	A2JGTJ
Klasse A	LU1878002770	HAFX90
Klasse WAM	LU1878003075	HAFX91

Die Zeichnung der Klassen R steht allen Anlegern offen, die ein Depotkonto bei der Deutschen Bank unterhalten. Die Zeichnung der Klasse A ist auf Gesellschaften der Deutschen Bank oder solche institutionellen Anleger beschränkt, die von Zeit zu Zeit nach Ermessen des Verwaltungsrates zugelassen werden und in ihrem eigenen Namen und entweder für sich selbst oder für Anleger zeichnen, die ein mit einer Gesellschaft der Deutschen Bank geschlossenes Verwaltungsmandat unterhalten und keinen direkten Anspruch gegen die Gesellschaft geltend machen können. Die Zeichnung der Klasse WAM ist auf Anleger beschränkt, die einen Vertrag zur Vermögensberatung mit der Deutschen Bank abgeschlossen haben. Die Vermögensberatung basiert auf einem Dienstleistungsvertrag, bei dem der Kunde der Bank eine Gebühr für die angegebene Beratungsleistung zahlt.

Aktienklasse	Währung der Aktienklasse	Verwahrstellenvergütung²³ (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	Verwaltungsgebühr²⁴ (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	Fondsmanagementvergütung²⁵ (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	Leistungsvergütung
Klasse R	USD	bis zu 0,04 % ²⁶	bis zu 0,09 % ²⁶	bis zu 1,25 % ²⁶	keine
Klasse A	USD	bis zu 0,04 % ²⁶	bis zu 0,09 % ²⁶	bis zu 0,16 % ²⁶	keine
Klasse WAM	USD	bis zu 0,04 % ²⁶	bis zu 0,09 % ²⁶	bis zu 0,16 % ²⁶	keine

7. Erstausbabepreis

Der Erstausbabepreis für Aktien der Klassen R, A und WAM beträgt 100 USD.

8. Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungen von Aktien werden an jedem Bewertungsstichtag angenommen. Die Zeichnung muss spätestens einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Bewertungsstichtag um 12:00 Uhr mittags (luxemburgische Zeit) bei der Registerstelle der Gesellschaft eingegangen sein. Die Zeichnungsbeträge sind in USD zahlbar und müssen spätestens zwei Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag bei der Gesellschaft eingehen. Die Zeichnungen müssen in Höhe des gezeichneten Betrags oder in der Anzahl der gezeichneten Aktien und nur in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds an die Gesellschaft gesendet werden.

Aktien können an jedem Bewertungsstichtag zurückgenommen werden. Die Rücknahmeanträge müssen einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Bewertungsstichtag bis 12:00 Uhr mittags (luxemburgische Zeit) bei der Registerstelle der Gesellschaft eingegangen sein. Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag in USD ausgezahlt.

²³ Die Verwahrstellenvergütung wird täglich anhand des Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds am vorhergehenden Bewertungsstichtag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Verwahrstellenvergütung unterliegt der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

²⁴ Die Verwaltungsgebühr wird täglich anhand des Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds am vorhergehenden Bewertungsstichtag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Sie beträgt jedoch mindestens 3.315,00 USD pro Monat und Teilfonds. Die Verwaltungsgebühr unterliegt der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

²⁵ Die Fondsmanagementvergütung wird täglich anhand des Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds am vorhergehenden Bewertungsstichtag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Fondsmanagementvergütung unterliegt der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

²⁶ Die Provision wird in USD festgelegt.

9. Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Zeichnungsgebühr: bis zu 2,00 %

Rücknahmegebühr: Der Teilfonds erhebt keine Rücknahmegebühren.

10. Nachlässe

Der Fondsmanager und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben Anspruch auf im Namen des Teilfonds gezahlte Retrozessionen. Diese Retrozessionen werden dem Teilfonds gutgeschrieben.

11. Spar- und Entnahmepläne

Die Verwaltungsgesellschaft bietet keine Spar- oder Entnahmepläne an. Anleger erhalten weitere Informationen von dem Institut, das ihre Depotkonten betreut.

12. Fondsmanager

Der Fondsmanager des Teilfonds ist die Deutsche Bank (Suisse) S.A., Place des Bergues 3, CH-1211 Genf, Schweiz.

13. Investmentberater

Derzeit ist kein Investmentberater bestellt.

14. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist USD.

15. Bankarbeitstag

In Bezug auf den Teilfonds ist ein Bankarbeitstag ein Tag, der auch in Luxemburg und Frankfurt am Main ein Bankarbeits- und Handelstag ist.

16. Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert je Aktie wird an jedem Bankarbeitstag bestimmt.

17. Ausschüttungspolitik

Die Klassen A, R und WAM sind der Absicht der Gesellschaft zufolge thesaurierend.

18. Börsennotierung

Eine Börsennotierung der Aktien des Teilfonds ist nicht vorgesehen.

19. Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement)

Aktien der Klasse A unterliegen einer Zeichnungssteuer von jährlich 0,01 % des Nettovermögens des Fonds, die vierteljährlich am Ende des jeweiligen Quartals berechnet und gezahlt wird. Diese Steuer entfällt jedoch für den Teil des Nettovermögens der Gesellschaft, der in andere luxemburgische OGA investiert wurde.

Aktien der Klassen R und WAM unterliegen einer Zeichnungssteuer von jährlich 0,05 % des Nettovermögens des Fonds, die vierteljährlich am Ende des jeweiligen Quartals berechnet und gezahlt wird. Diese Steuer entfällt jedoch für den Teil des Nettovermögens der Gesellschaft, der in andere luxemburgische OGA investiert wurde.

VORLAGE FÜR EINE VORVERTRAGLICHE OFFENLEGUNG
für Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Aktivität, die einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wobei die Voraussetzung dafür ist, dass die Investition nicht in erheblichem Maße ein ökologisches oder soziales Ziel beeinträchtigt und die Beteiligungsunternehmen nach

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 niedergelegtes Klassifizierungssystem mit einer Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten**. Die Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel können, müssen jedoch nicht an der

NAME DES PRODUKTS:

DB PWM I - ACTIVE ASSET ALLOCATION ESG PORTFOLIO - PLUS 10 (USD)

ID-Nummer der juristischen Person:

529900JMVZY9LFIHVX61

Ökologische und/oder soziale Aspekte

Liegt diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel zugrunde?



Ja



Nei

Das Produkt wird ein Minimum von ___ % an **nachhaltigen Investitionen mit einer ökologischen Zielsetzung** tätigen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

Das Produkt wird ein Minimum von ___ % an **nachhaltigen Investitionen mit einer sozialen Zielsetzung** tätigen.

Das Produkt **unterstützt ökologische/soziale Aspekte**. Auch wenn nachhaltige Investitionen kein primäres Ziel sind, so wird es doch einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen tätigen.

mit einer ökologischen Zielsetzung in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

mit einer ökologischen Zielsetzung in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

mit einer sozialen Zielsetzung

Ökologische/soziale Aspekte werden zwar unterstützt, es werden jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Aspekte werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds **DB PWM I - ACTIVE ASSET ALLOCATION ESG PORTFOLIO - PLUS 10 (USD)** („Teilfonds“) wird sich überwiegend (mit mindestens 51 % des Nettovermögenswerts) aus Investitionen zusammensetzen, welche die unten definierten Mindeststandards für Aspekte in den Bereichen Ökologie, Soziales und Corporate Governance erfüllen.

Der Teilfonds berücksichtigt bei seinen Investitionsentscheidungen nicht die in der Taxonomie-Verordnung der EU definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Zur Messung des Erreichens der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen bzw. sozialen Aspekte sind keine Referenzwerte ausgewiesen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt unterstützten ökologischen bzw. sozialen Aspekte zu messen?**

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Aspekte erreicht werden.

Das Teilfondsmanagement ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Aspekte durch die Berücksichtigung der ESG-Risiken und der mit potenziellen Investitionen verbundenen Möglichkeiten auf der Grundlage von Positivlisten zu erreichen, die von der MSCI ESG Research (UK) Limited

und der MSCI ESG Research LLC (zusammen „MSCI“) auf der Grundlage relevanter, vom Teilfondsmanagement definierter Mindestkriterien für (i) Investmentfonds, (ii) Staaten, bundestaatliche, regionale und lokale Behörden, andere (inter)nationale Organisationen und Emittenten mit staatlicher Verbindung oder ähnliche Emittenten (nachfolgend „Staaten“) sowie (iii) andere Emittenten (nachfolgend „Unternehmensemittenten“) bereitgestellt und aktualisiert werden. Dies wird nachstehend ausführlicher erläutert.

Investmentfonds

MSCI berechnet für Investmentfonds einen „ESG-Fondsqualitätswert“, der den gewichteten Mittelwert der einzelnen ESG-Ratings der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte auf der Grundlage der letzten von dem Investmentfonds selbst veröffentlichten Bestände darstellt. Investmentfonds können nur in die Positivliste aufgenommen werden, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind (z. B. muss für eine ausreichende Zahl von Vermögenswerten, in denen der Investmentfonds investiert ist, ein ESG-Rating vorliegen).

MSCI bestimmt ein ESG-Rating auf einer Skala von „AAA“ (höchste Einstufung) bis „CCC“ (niedrigste Einstufung) auf der Basis des ESG-Fondsqualitätswerts.

Investmentfonds gelten unter folgenden Voraussetzungen als geeignet für eine Aufnahme in die Positivliste und damit für die Zwecke der Anlagestrategie:

- ESG-Mindestrating „A“ oder
- ESG-Mindestrating „BBB“, wenn der Investmentfonds vom MSCI in einer Peergroup mit einer Bezeichnung geführt wird, die die Begriffe „Emerging Markets (Schwellenländer)“ oder „High Yield (ertragsstark)“ enthält, oder
- ESG-Mindestrating „BBB“, wenn der Investmentfonds, ausgehend von seiner Peergroup, ausschließlich oder primär in Aktienwerte eines Landes investiert, dessen Aktiengesellschaften im MSCI-Index „Emerging Markets (EM)“ aufgenommen sind.

Darüber hinaus prüft das Teilfondsmanagement jeden Investmentfonds anhand folgender Indikatoren und Grenzwerte auf etwaige Principal Adverse Impacts („PAI“):

- Kein Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Steht nicht in Verbindung mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Grenzwerte mit Blick auf den Umsatz aus Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen gemäß dem „ESG-Zielmarkt-konzept“. Für Details zu den aktuellen Grenzwerten des „ESG-Zielmarkt-konzepts“ verweisen wir auf die Bekanntgaben auf der Website.

Nur Investmentfonds, welche das ESG-Mindestrating und die PAI-Indikatoren erfüllen, tragen zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei.

Staaten

MSCI ermittelt einen „ESG-Regierungswert“ für Staaten, der auf den ESG-Risikofaktoren im Wertschöpfungsprozess des betreffenden Staates basiert. Der ESG-Regierungswert berücksichtigt auf der Grundlage von Daten aus regelmäßigen Analysen der Nichtregierungsorganisation Freedom House unter anderem den Umgang des Staates mit Ressourcen (Bodenschätze, Finanzmittel, Humanvermögen) und deren Nutzung für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen sowie die Kreditwürdigkeit, die ökologische Nachhaltigkeit und die Freiheit in den Staaten.

Auf der Grundlage dieses ESG-Regierungswertes bestimmt MSCI ein ESG-Rating für Staaten und wendet dabei dieselbe Skala wie für Investmentfonds an.

Staaten mit einem ESG-Mindestrating von „A“ werden als geeignet für die Positivliste und damit für die Zwecke der Anlagestrategie erachtet und leisten einen Beitrag zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Aspekte.

Unternehmensemittenten

Für Unternehmensemittenten (z. B. Kapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen bzw. sonstige Finanzinstrumente, die nicht in den oben genannten Kategorien enthalten sind) bestimmt MSCI ein ESG-Rating auf der Basis der Identifizierung und Bewertung erheblicher ESG-Chancen und -Risiken, die für Unternehmen einer bestimmten Branche relevant sind. Die Grundlage dieser Bewertung bilden relevante ESG-Datenpunkte, die auf Basis

unterschiedlicher öffentlich zugänglicher Quellen (z. B. Regierungsinformationen, NGOs, Bekanntmachungen von Unternehmen, „Medienscreenings“) unter Verwendung eines quantitativen und qualitativen Ansatzes zusammengetragen werden. MSCI hat für jede Branche ESG-Schlüsselkriterien definiert.

Für das ESG-Rating von Unternehmensemittenten verwendet MSCI dieselbe Skala wie für Investmentfonds und Staaten.

Unternehmensemittenten mit einem ESG-Mindestrating von „A“ gelten als geeignet für die Positivliste und somit auch für die Zwecke der Anlagestrategie.

Darüber hinaus bewertet das Teilfondsmanagement jeden Unternehmensemittenten anhand folgender PAI-Indikatoren und -Grenzwerte:

- Kein Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Weniger als 5 % des Umsatzes stammen aus Tätigkeiten, die mit dem Sektor der fossilen Brennstoffe in Verbindung stehen
- Steht nicht in Verbindung mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Nur Unternehmensemittenten, welche das ESG-Mindestrating und die PAI-Indikatoren erfüllen, tragen zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei.

Der Teilfondsmanager beobachtet fortlaufend die Entwicklung der ESG-Ratings und gegebenenfalls der PAI-Indikatoren für bestehende Investments. Negative Veränderungen in den ESG-Ratings und/oder der PAI-Indikatoren für investierte Vermögenswerte können, je nach Veränderung, zu einer Verringerung des Umfangs der Beteiligung des Teilfonds oder zu einer vollständigen Veräußerung der betreffenden Beteiligung führen. Der Teilfondsmanager stellt dabei sicher, dass diese Veräußerungen immer unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der Investoren vorgenommen werden.

● **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Investitionen verfolgt, die das Finanzprodukt in Teilen vorzunehmen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt zielt ab auf die Unterstützung ökologischer und sozialer Aspekte. Es werden jedoch keine Investitionen im Sinne von Artikel 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) angestrebt und es ist ebenfalls nicht geplant, mit dem Fonds nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung der EU vorzunehmen.

● **Inwiefern schaden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt in Teilen geplant sind, nicht in erheblicher Weise ökologisch bzw. sozial nachhaltigen Investmentzielen?**

Ziel des Fonds ist nicht die Vornahme nachhaltiger Investitionen.

Auf welche Weise sind die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt worden?

Ziel des Fonds ist nicht die Vornahme nachhaltiger Investitionen.

In welcher Weise sind die nachhaltigen Investitionen an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Im Einzelnen:

Ziel des Fonds ist nicht die Vornahme nachhaltiger Investitionen.

Ein Grundsatz der EU-Taxonomie legt fest, dass an ihr ausgerichtete Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie „nicht wesentlich beeinträchtigen“ dürfen. Dieser Grundsatz wird von EU-spezifischen Kriterien begleitet.

Der Grundsatz der „nicht wesentlichen Beeinträchtigung“ findet nur auf solche dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die den EU-Kriterien für

ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen tragen den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten keine Rechnung.

Alle übrigen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.

Hinweis: Der Fonds verfolgt nicht das Ziel nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung, d. h. bei den Investitionen bleiben die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten unberücksichtigt.



Principal Adverse Impacts

(wesentliche nachteilige Auswirkungen) sind die bedeutsamsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbel

X

Ja, der Fonds berücksichtigt ausgewählte Principal Adverse Impacts (PAI) bei den Investments in Investmentfonds und Unternehmensemittenten, von denen ein Beitrag zur Erreichung der ökologischen und sozialen Aspekte erwartet wird – *siehe nachstehende Tabelle:*

#	PAI	Abdeckung	
		mittels	Vermögenswerte
KLIMA- UND ANDERE INDIKATOREN MIT UMWELTBEZUG			
4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind	• Ausschlus s	Unter „#1 An ökologischen/sozialen Aspekten ausgerichtet“ fallende Investmentfonds und Unternehmensemittente n – <i>mind. 51 %</i>
INDIKATOREN FÜR SOZIAL- UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE SOWIE KORRUPTIONS- UND BESTECHUNGSBEKÄMPFUNG			
10	Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	• Ausschlus s	Unter „#1 An ökologischen/sozialen Aspekten ausgerichtet“ fallende Investmentfonds und Unternehmensemittente n – <i>mind. 51 %</i>
14	In Verbindung mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	• Ausschlus s	

Hinsichtlich der übrigen PAI gemäß Definition in Anhang I der entsprechenden delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sammelt der Teilfondsmanager die von der MSCI bereitgestellten Informationen und berichtet über die Ergebnisse jährlich im Geschäftsbericht.

PAI für Staaten werden gegenwärtig nicht in Betracht gezogen.

Nein



Welcher Anlagestrategie folgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie leitet die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie z. B. den Anlagezielen und

Ziel des Teilfonds ist es, langfristig ein optimales Wachstum und Risikomanagement des investierten Kapitals zu erreichen.

Active Asset Allocation ESG Portfolio - Plus 10 (USD) (die „Strategie“) ist über die folgenden Anlageklassen hinweg diversifiziert: Barmittel (einschließlich Devisengeschäfte), festverzinsliche, Aktien- und rohstoffbezogene Anlagen (die „Anlageklassen“). Das Portfolio verfolgt grundsätzlich eine Strategie der Multi-Asset-Allokation mit Euro-Schwerpunkt. Das Fondsmanagement kann die vom Kunden gewählte Strategie erreichen, indem es mit den Anlageklassen verbundene Instrumente (z. B. strukturierte Produkte oder Investmentfonds einschließlich ETFs) in das Portfolio aufnimmt oder direkt in die Anlageklassen investiert. Die Strategie zielt darauf ab, das Risiko eines Kursrückgangs für das Kundenportfolio durch Anstreben einer Begrenzung des maximalen jährlichen Verlustes entsprechend der anvisierten Verlustgrenzen zu verringern. Über einen mittleren bis hohen Aktienanteil in Verbindung mit einem mittleren bis geringen Anteil an festverzinslichen Wertpapieren wird eine moderate bis hohe Volatilität des Teilfonds erzielt.

Das Ziel des Risikomanagements basiert auf einer anvisierten Verlustbegrenzung von 10 % auf Jahresbasis („rollierendes“ Risikobudget mit 99 % Konfidenzniveau) ohne Garantie. Dies bedeutet, dass mögliche Verluste ein Niveau von -10 % in den folgenden 12 Monaten ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Betrachtung (täglich rollierend) nicht übersteigen sollten.

Die Bewertungswährung des Teilfonds ist USD und der Teilfonds wird seine auf andere Währungen als USD lautenden Anlagen mittels Sicherungsgeschäften absichern. Der Verwaltungsrat hat jedoch nicht die Absicht, alle Anlagen des Teilfonds auf diese Weise abzusichern.

Zur Verringerung des Kursrückgangrisikos wird eine zusätzliche Hedging-Strategie mittels des Einsatzes von Derivaten (primär Positionen in Long-Put-Optionen) betrieben. Die zusätzliche Hedging-Strategie soll die Anlage eines höheren Anteils des Portfolios in riskantere Instrumente (wie z. B. Aktien oder Instrumente mit Rohstoffbezug) innerhalb der Anlageklassen ermöglichen, um den Zielkonflikt zwischen der anvisierten Verlustbegrenzung und einer Teilhabe an Kurssteigerungen bei diesen riskanteren Instrumenten abzumildern. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass der anvisierte Höchstverlust pro Jahr nicht überschritten wird.

Dieser Teilfonds unterstützt ökologische und soziale Aspekte und entspricht daher Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nähere Angaben hinsichtlich der maßgeblichen Aspekte sind in der Vorlage für eine vorvertragliche Offenlegung zu dem Teilfonds enthalten.

Der Fondsmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken (ökologische, soziale und Governance-Aspekte) bei seinen Anlageentscheidungen und auch während der gesamten Laufzeit einer Anlage.

● **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Investitionen genutzt, um jeden der von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen bzw. sozialen Aspekte zu erzielen?**

Das Teilfondsmanagement ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Aspekte durch die Berücksichtigung der ESG-Risiken und der mit potenziellen Investitionen verbundenen Möglichkeiten auf der Grundlage von Positivlisten zu erreichen, die auf der Grundlage MSCI-relevanter, vom Teilfondsmanagement definierter Mindestkriterien für (i) Investmentfonds, (ii) Staaten, bundestaatliche, regionale und lokale Behörden, andere (inter)nationale Organisationen und Emittenten mit staatlicher Verbindung oder ähnliche Emittenten (nachfolgend „Staaten“) sowie (iii) andere Emittenten (nachfolgend „Unternehmensemittenten“) erstellt werden. Dies wird nachstehend ausführlicher erläutert. Mindestens 51 % des Nettovermögenswertes des Teilfonds muss den folgenden Kriterien entsprechen:

Art der Investition	Grenzwert
Investmentfonds	
MSCI ESG-Fondsqualitätswert („AAA“-„CCC“)	mindestens „A“
MSCI ESG-Fondsqualitätswert („AAA“-„CCC“) – wenn der Investmentfonds von der MSCI in einer Peergroup mit einer Bezeichnung geführt wird, die die Begriffe „Emerging Markets (Schwellenländer)“ oder „High Yield (ertragsstark)“	mindestens „BBB“

enthält	
MSCI ESG-Fondsqualitätswert („AAA“-„CCC“) – wenn der Investmentfonds, ausgehend von seiner Peergroup, ausschließlich oder primär in Aktienwerte eines Landes investiert, dessen Aktiengesellschaften im MSCI EM-Index (Emerging Markets) enthalten sind	mindestens „BBB“
Staaten	
MSCI ESG-Regierungswert („AAA“-„CCC“)	mindestens „A“
Unternehmensemittenten	
<i>Positive Screening-Kriterien</i>	
MSCI ESG-Rating („AAA“-„CCC“)	mindestens „A“
<i>Negative Screening-Kriterien</i>	
Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	„Keine Verstöße“
Umsatz aus Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe	< 5 %
In Verbindung mit umstrittenen Waffen (<i>Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen</i>)	„Keine Verbindung“

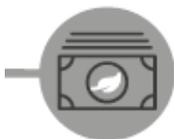
Zu den Grundsätzen der **Good Governance** (gute Unternehmensführung) zählen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu

● **Wie wird die Umsetzung der Grundsätze der Good Governance durch die Beteiligungsunternehmen bewertet?**

Der Teilfonds verwendet für die Auswahl der Investmentinstrumente ausschließlich die Positivlisten von MSCI, die das o. g. MSCI ESG-Mindestrating von „A“ bzw. von „BBB“ für Investments in Schwellenländern oder ertragsstarke Werte sowie die genannten Ausschlüsse berücksichtigen.

MSCI verwendet ein Scoring-Modell, das erhebliche Chancen und Risiken mit ESG-Bezug identifiziert und einschätzt und dabei Aspekte der Good Governance berücksichtigt.

Welche Portfoliostruktur ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

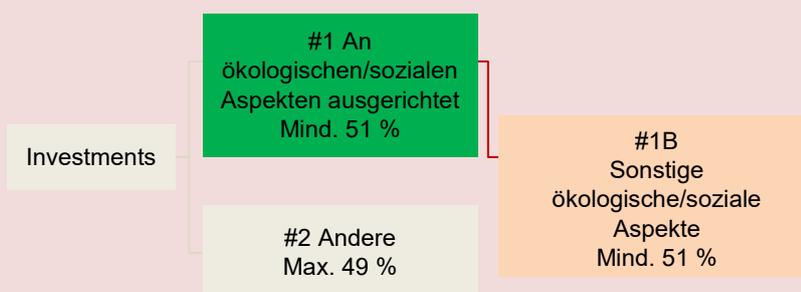


Der Teilfonds wird sich überwiegend (mit mindestens 51 % des Nettovermögenswerts) aus Investitionen zusammensetzen, die einen Beitrag zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Aspekte leisten.

Der Teilfonds betreibt weder nachhaltige Investments im Sinne von Artikel 2 Abs. 17 SFDR noch berücksichtigt er bei seinen Anlageentscheidungen die in der Taxonomie-Verordnung der EU definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die **Portfoliostruktur** beschreibt den Anteil der Investments in

Die prozentuale Verteilung bezieht sich auf den Nettovermögenswert.



Unter **#1 An ökologischen/sozialen Aspekten ausgerichtet** fallen jene Investments des Finanzprodukts, die der Erreichung der von ihm unterstützten ökologischen bzw. sozialen Aspekte dienen.

Die Kategorie **#2 Andere** beinhaltet die verbleibenden Investments des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen bzw. sozialen Aspekten ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investments gelten können.

● **Wie werden die durch das Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Aspekte mit dem Einsatz von Derivaten erreicht?**

Zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Aspekte werden keine Derivate eingesetzt.



Welche Investments beinhaltet die Kategorie „#2 Andere“, wozu dienen diese und gibt es ökologische oder soziale Mindestabsicherungen?

Diese Anlagewerte können z. B. Bankguthaben, Derivate oder Investments sein, die nicht die Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen bzw. zu denen es keine hinreichenden Daten für eine angemessene Beurteilung gibt.



Wo kann ich online weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen erhalten Sie auf unserer Website:

<https://www.hal-privatbank.com>

SATZUNG DER [NAME DER GESELLSCHAFT]

TEIL 1 – NAME UND RECHTSFORM – SITZ – DAUER – ZWECK DER GESELLSCHAFT

1. NAME UND RECHTSFORM

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft („*Société Anonyme*“) der bestehenden Aktionäre und jener, die in der Zukunft Eigentümer von Aktien werden können, in der Form einer Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital („*Société d'Investissement à Capital Variable*“ oder „SICAV“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „OGA-Gesetz“). Sie trägt den Namen DB PWM I (die „Gesellschaft“).

2. SITZ DER GESELLSCHAFT

- 2.1 Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Gemeinde Schuttrange, Luxemburg. Er kann jederzeit durch einen Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“, jedes Mitglied ein „Verwaltungsratsmitglied“) oder der Generalversammlung der Gesellschaft (die „Generalversammlung“) innerhalb dieser Gemeinde oder an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden. Der Verwaltungsrat ist dann ermächtigt, diese Satzung (die „Satzung“) zu ändern, um der Verlegung des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft Rechnung zu tragen.
- 2.2 Der Verwaltungsrat kann die Errichtung von Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder anderen Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland beschließen (jedoch keinesfalls in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Gebieten unter ihrer Rechtshoheit).
- 2.3 Stellt der Verwaltungsrat fest, dass außergewöhnliche wirtschaftliche oder soziale Ereignisse eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die den normalen Geschäftsverkehr der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die Kommunikation mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Sitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis die außergewöhnlichen Ereignisse vollständig beseitigt sind. Solche einstweiligen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft; sie bleibt eine luxemburgische Gesellschaft.

3. DAUER

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

4. ZWECK DER GESELLSCHAFT

- 4.1 Der alleinige Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage der aufgebrachten Mittel in Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagewerten nach Maßgabe von Teil I des OGA-Gesetzes gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung und in der Bereitstellung der aus der Verwaltung ihrer Anlagen resultierenden Gewinne für die Aktionäre.
- 4.2 Die Gesellschaft kann in dem größtmöglichen nach Teil I des OGA-Gesetzes zulässigen Umfang alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen, die sie im Hinblick auf die Erfüllung und Umsetzung des Zwecks der Gesellschaft als nützlich erachtet.

TEIL 2 – AKTIEN

5. KAPITAL, TEILFONDS, AKTIENKLASSEN

- 5.1 Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert und entspricht zu jeder Zeit dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft, wie er gemäß Artikel 11 dieser Satzung berechnet wird. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital ist auf eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) oder den Gegenwert in der entsprechenden Referenzwährung der Gesellschaft festgelegt. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum erreicht werden, an dem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem OGA-Gesetz zugelassen wurde.

- 5.2 Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen oder der Bestimmungen dieser Satzung entspricht der Nettovermögenswert der Gesellschaft dem Nettovermögenswert aller Aktienklassen in allen Teilfonds. Die den Teilfonds zuzuordnenden Nettovermögenswerte werden in die entsprechende Referenzwährung der Gesellschaft umgerechnet, sofern sie nicht bereits auf diese Währung lauten.
- 5.3 Das Kapital bei Gründung der Gesellschaft betrug einunddreißigtausend Euro (31.000 EUR), eingeteilt in dreihundertzehn (310) Aktien ohne Nennwert.
- 5.4 Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes bilden. Das Vermögen eines jeden Teilfonds kann in begebare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Barmittel oder andere zulässige Vermögenswerte investiert werden. Die Teilfonds können sich in ihren Anlagezielen, ihrer Anlagerichtlinie, ihrer Referenzwährung oder anderen Merkmalen unterscheiden, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf die einzelnen Teilfonds festlegen kann.
- 5.5 Ungeachtet ihrer Teilfondsstruktur hat die Gesellschaft nur eine einzige Rechtspersönlichkeit. Aktionärs- und Gläubigerrechte in Bezug auf einen Teilfonds oder Rechte in Bezug auf die Auflegung, Verwaltung oder Liquidation eines Teilfonds beziehen sich jedoch nur auf das Vermögen dieses Teilfonds.
- 5.6 Abweichend von Artikel 2093 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches haftet ein Teilfonds mit seinem Vermögen nur bis zur Summe des in diesen Teilfonds investierten Aktionärsvermögens sowie für die mit der Auflegung, Verwaltung oder Liquidation des Teilfonds verbundenen Kosten. Hinsichtlich der Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.
- 5.7 Der Verwaltungsrat kann jeden Teilfonds für einen unbegrenzten oder begrenzten Zeitraum auflegen. Im letzteren Fall kann der Verwaltungsrat nach Ablauf der ursprünglichen Frist die Laufzeit dieses Teilfonds einmalig oder mehrmals verlängern. Die Aktionäre werden bei jeder Verlängerung der Laufzeit eines Teilfonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen informiert. Zum Ende der Laufzeit eines Teilfonds wird die Gesellschaft oder ein autorisierter Dritter alle Aktien der jeweiligen Aktienklassen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Prospekts zurücknehmen.
- 5.8 Der Verwaltungsrat kann die Teilfonds in Form von Master- oder Feeder-Teilfonds/-Gesellschaften im Sinne von Artikel 77 Abs. 1 des OGA-Gesetzes auflegen.
- 5.9 Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat eine oder mehrere Aktienklassen auflegen, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, die sich jedoch in Bezug auf die Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag, die Ausschüttungspolitik, die Voraussetzungen für die Aktionäre, die Referenzwährung und andere Merkmale, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf eine Aktienklasse festlegt, unterscheiden können.
- 6. AKTIEN**
- 6.1 Der Verwaltungsrat kann beschließen, Aktien in Form von Inhaberaktien, Namensaktien und/oder entmaterialisierten Aktien auszugeben.
- 6.2 Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, Aktienurkunden über Inhaberaktien (z. B. in Form von Globalurkunden) (im Folgenden „Aktienurkunden“) auszugeben und deren Form und Stückelung festzulegen. Die Einzelverbriefung ist für Inhaberaktien (sogenannter „Direkthandel“) ausgeschlossen. Der Anspruch auf tatsächliche Lieferung der Aktien kann durch Beschluss des Verwaltungsrats oder im Prospekt der Gesellschaft (der „Prospekt“) ausgeschlossen werden.
- 6.3 Aktienurkunden können von zwei (2) Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden. Die Unterschriften können von Hand geschrieben, gedruckt oder in Faksimile sein. Eine dieser Unterschriften kann von einer Person geleistet werden, die vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde. In diesem Fall muss sie handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Aktienurkunden in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Form ausgeben.
- 6.4 Die Gesellschaft erkennt nur einen einzelnen Inhaber je Aktie an. Wenn eine oder mehrere Aktien im gemeinsamen Besitz mehrerer Personen sind oder wenn das Eigentum an einer oder mehreren Aktien strittig ist, kann die Gesellschaft nach dem Ermessen und in der Verantwortung des Verwaltungsrats eine der

Personen, die Anspruch auf diese Aktie(n) erheben, als den rechtmäßigen Vertreter dieser Aktie(n) gegenüber der Gesellschaft betrachten.

- 6.5 Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteilaktien auszugeben. Solche Bruchteilaktien sind nicht stimmberechtigt, haben aber Anspruch auf eine anteilige Beteiligung an dem der jeweiligen Aktienklasse zuzurechnenden Nettovermögen und den Ausschüttungen darauf. Inhaberaktien werden nur in vollen Aktien ausgegeben.
- 6.6 Wenn ein Aktionär gegenüber der Gesellschaft glaubhaft nachweisen kann, dass seine Aktienurkunde verloren gegangen, beschädigt oder zerstört worden ist, kann auf Antrag des Aktionärs ein Duplikat der Aktienurkunde unter den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Garantien, darunter insbesondere eine von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellte Gewährleistungsgarantie, ausgestellt werden. Mit der Ausstellung der als Duplikat gekennzeichneten neuen Aktienurkunde verliert die damit ersetzte ursprüngliche Aktienurkunde ihre Gültigkeit.
- 6.7 Beschädigte Aktienurkunden können von der Gesellschaft annulliert und durch neue Urkunden ersetzt werden.
- 6.8 Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen dem Aktionär die Kosten für ein Duplikat oder eine neue Aktienurkunde sowie alle angemessenen Auslagen in Rechnung stellen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung und Registrierung derselben oder im Zusammenhang mit der Annullierung der ursprünglichen Aktienurkunde entstehen.
- 6.9 Alle ausgegebenen Namensaktien werden in das am Sitz der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannten Personen geführte Aktionärsregister eingetragen. Dieses Register enthält den Namen jedes eingetragenen Aktionärs, seinen Wohnsitz bzw. sein Wahlmizil, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien und, falls zutreffend, das Datum der Übertragung jeder Aktie. Die Eintragung im Aktionärsregister wird von einer oder mehreren vom Verwaltungsrat bestimmten Personen unterzeichnet.
- 6.10 Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Bescheinigung oder schriftliche Bestätigung über eine solche Eintragung auszustellen.
- 6.11 Die Übertragung einer Namensaktie erfolgt durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Aktionärsregister eingetragen sowie vom Käufer und vom Verkäufer oder von dazu ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet wird. Die Gesellschaft kann auch andere Urkunden akzeptieren, wenn diese einen ausreichenden Nachweis der Übertragung erbringen. Wurden Aktienurkunden ausgegeben, so ist die entsprechende Aktienurkunde bei der Gesellschaft oder dem Käufer einzureichen.
- 6.12 Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Gesellschaft seine Adresse zur Eintragung in das Aktionärsregister mitteilen. Es kann auch eine Lieferadresse angegeben werden. Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre können rechtsverbindlich an die jeweilige Adresse gesandt werden. Der Aktionär kann jederzeit schriftlich bei der Gesellschaft beantragen, dass seine Adresse im Register geändert wird.
- 6.13 Für den Fall, dass ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft einen entsprechenden Vermerk in das Aktionärsregister eintragen lassen. In diesem Fall bleibt die Adresse des Aktionärs am Sitz der Gesellschaft, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt.
- 6.14 Namensaktien werden erst nach Annahme der Zeichnung und Zahlungseingang ausgegeben.
- 6.15 Die Übertragung von Inhaberaktien in teilweise oder vollständig entmaterialisierter Form (Globalurkunden oder Wertrechte) erfolgt durch Verbuchung auf einem Wertpapierkonto des Finanzmittlers des Aktionärs, das dieser bei einer Clearingstelle oder einer Registerstelle eröffnet hat, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den von der Clearingstelle bzw. Registerstelle festgelegten Regeln und Verfahren für eine solche Übertragung.
- 6.16 Entmaterialisierte Aktien werden ausschließlich in einem Wertpapierdepot eingetragen, welches bei einer Abwicklungsstelle (*organisme de liquidation*), einer zentralen kontoführenden Stelle (*teneur de compte central*), einer kontoführenden Stelle (*teneur de compte*) oder einer ausländischen kontoführenden Stelle (*teneur de compte étranger*) geführt wird.

- 6.17 Der Verwaltungsrat kann beschließen, Zertifikate oder schriftliche Bestätigungen über diese Eintragungen auszustellen.
- 6.18 Falls nicht im Prospekt für einen Teilfonds ausgeschlossen, kann ein Aktionär jederzeit die Umwandlung seiner entmaterialisierten Aktien in Namensaktien beantragen, sofern er sich bereit erklärt, die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine solche Umwandlung zwangsweise durchführen.
- 6.20 Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine oder mehrere Aktienklassen einem Aktiensplit zu unterziehen.

7. AUSGABE VON AKTIEN

- 7.1 Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung der neu auszugebenden Aktien einzuräumen.
- 7.2 Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse beschränken; er kann insbesondere beschließen, dass Aktien einer Aktienklasse ausschließlich während einer oder mehrerer Zeichnungsfristen oder in solchen anderen Intervallen ausgegeben werden, die im Prospekt der Gesellschaft vorgesehen sind.
- 7.3 Die Ausgabe von Aktien erfolgt grundsätzlich an dem im Prospekt festgesetzten Bewertungsstichtag. Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettovermögenswert des jeweiligen Teilfonds. Der Ausgabepreis kann sich um eine Vermittlungsgebühr oder andere Gebühren erhöhen, die in dem jeweils gültigen Prospekt festgelegt werden können. Der so bestimmte Preis ist innerhalb einer vom Verwaltungsrat bestimmten und im Prospekt veröffentlichten Frist zu entrichten. Diese Frist wird in der Regel nicht mehr als fünf (5) Bankarbeitstage ab dem entsprechenden, im Prospekt weiter ausgeführten Bewertungsstichtag betragen. Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, ist ein „Bankarbeitstag“ jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen sowie dem 24. und 31. Dezember), an dem Banken in Luxemburg während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind.
- 7.4 Der Zeichnungspreis kann nach den Vorgaben des Verwaltungsrates auf die nächste Einheit der Währung auf- oder abgerundet werden, in der dieser zu entrichten ist.
- 7.5 Der Verwaltungsrat kann jedem seiner Mitglieder, jedem Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder sonstigen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter die Befugnis zur Annahme von Zeichnungsanträgen, zur Entgegennahme von Zahlungen für neu auszugebende Aktien und zur Auslieferung dieser Aktien erteilen.
- 7.6 Die Gesellschaft kann im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen, welche aktuell insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft (der „Abschlussprüfer“) vorsehen, Aktien gegen Lieferung von geeigneten Vermögenswerten (die „Sacheinbringung“) ausgeben, sofern eine solche Lieferung von Wertpapieren der Anlagerichtlinie der Gesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds entspricht und innerhalb seiner Anlagebeschränkungen erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien im Rahmen einer Sacheinbringung sind von dem betreffenden Zeichner zu tragen.

8. RÜCKNAHME VON AKTIEN

- 8.1 Jeder Aktionär kann grundsätzlich die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch den entsprechenden Teilfonds verlangen. Das Verfahren und insbesondere eventuelle Beschränkungen werden im Prospekt festgelegt.
- 8.2 Rücknahmen erfolgen grundsätzlich nur an einem Bewertungsstichtag. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem Nettovermögenswert der entsprechenden Aktie abzüglich Kosten und gegebenenfalls Provisionen. Der Rücknahmepreis kann im Ermessen des Verwaltungsrates auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden. Rücknahmen werden zum Rücknahmepreis am entsprechenden Bewertungsstichtag abgewickelt.
- 8.3 Der Rücknahmepreis pro Aktie wird innerhalb einer im Prospekt festgelegten Frist ausbezahlt, die in der Regel nicht mehr als fünf (5) Bankarbeitstage ab dem entsprechenden, im Prospekt näher ausgeführten

Bewertungsstichtag betragen sollte. Bedingung für eine Auszahlung ist die Rückgabe gegebenenfalls ausgegebener Aktienurkunden und der Eingang sonstiger Unterlagen zur Übertragung von Aktien bei der Gesellschaft. Daneben können weitere gesetzliche oder durch diese Satzung oder den Prospekt vorgegebene Hinderungsgründe für eine Auszahlung bestehen.

- 8.4 Sofern die Anzahl oder der gesamte Nettovermögenswert aller Aktien, welche durch einen Aktionär in einer Aktienklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter eine vom Verwaltungsrat festgelegte Mindestanzahl oder einen entsprechenden Mindestwert fallen würde, kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Aktienbesitzes des Aktionärs in dieser Aktienklasse behandelt wird.
- 8.5 Wenn des Weiteren an einem Bewertungsstichtag oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungsstichtages die gemäß diesem Artikel gestellten Rücknahmeanträge einen bestimmten Umfang übersteigen, der vom Verwaltungsrat im Verhältnis zu den innerhalb einer bestimmten Aktienklasse ausgegebenen Aktien festgelegt wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- oder Umtauschanträge für einen Zeitraum und in einer Weise aufgeschoben wird, der bzw. die vom Verwaltungsrat im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft für erforderlich gehalten wird. Sobald ausreichend liquide Mittel zur Bedienung der Anträge vorhanden sind, werden diese Rücknahme- und Umwandlungsanträge abgewickelt.
- 8.6 Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Gesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden dazu bereiten Aktionär unbar auszuzahlen, indem dem Aktionär Vermögenswerte aus dem dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnenden Vermögensportfolio zu dem entsprechenden (jeweils nach den Bestimmungen des Artikels 11 dieser Satzung ermittelten) Wert am jeweiligen Bewertungsstichtag, an welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Aktien zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der entsprechenden Aktienklasse(n) bestimmt. Die angewandte Bewertung wird durch einen gesonderten Bericht des Abschlussprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Zedent.

9. UMTAUSCH VON AKTIEN

- 9.1 Jeder Aktionär kann den Umtausch der von ihm in einer Aktienklasse gehaltenen Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse beantragen, wobei der Verwaltungsrat Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit, die Modalitäten und die Bedingungen (z. B. die Zahlung von Kosten und Lasten) solcher Umtauschanträge erlassen kann. Die Bedingungen, Einschränkungen, Kosten und Lasten im Hinblick auf solche Umtauschanträge werden im Prospekt aufgeführt.
- 9.2 Der Preis für den Umtausch von Aktien wird unter Bezugnahme auf den jeweiligen Nettovermögenswert der beiden betroffenen Aktienklassen auf der Grundlage der am entsprechenden Bewertungsstichtag erfolgten Berechnungen ermittelt.
- 9.3 Sofern ein Umtausch von Aktien zur Folge hätte, dass die Anzahl oder der gesamte Nettovermögenswert der von einem Aktionär in einer Aktienklasse gehaltenen Aktien unter eine vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl oder einen entsprechenden Wert fallen würde, kann die Gesellschaft diesen Aktionär dazu verpflichten, alle der entsprechenden Aktienklasse zugehörigen Aktien zum Umtausch anzubieten.
- 9.4 Umgetauschte Aktien werden in ihrer ursprünglichen Aktienklasse annulliert.

10. BESCHRÄNKUNG DES EIGENTUMS AN AKTIEN

- 10.1 Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Aktien seitens einer natürlichen oder juristischen Person einschränken, sofern dieses Eigentum an Aktien nach Auffassung der Gesellschaft luxemburgisches oder anderes Recht verletzen könnte oder sofern die Gesellschaft als Folge dieses Aktieneigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile gewärtigen müsste (die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen werden in dieser Satzung als „Ausgeschlossene Personen“ bezeichnet).
- 10.2 In diesem Sinne darf die Gesellschaft:

- (a) die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an diesen Aktien zur Folge hätte, und
- (b) zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Aktionäre eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien zur Eintragung im Register der Aktionäre wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien eines solchen Aktionärs bei einer Ausgeschlossenen Person liegt oder ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an solchen Aktien zur Folge hätte, und
- (c) die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Ausgeschlossene Person auf den Generalversammlungen verweigern und
- (d) sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Ausgeschlossene Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist, kann die Gesellschaft die von der Ausgeschlossenen Person gehaltenen Aktien nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen.
 - (i) Die Gesellschaft übermittelt eine Mitteilung (die „Kaufmitteilung“) an den Aktionär bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien entsprechend der Eintragung im Aktionärsregister; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzukaufenden Aktien, das Verfahren, nach welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, und den Namen des Erwerbers.

Eine solche Mitteilung wird an den betreffenden Aktionär per Einschreiben an dessen letzbekannte oder im Register der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Die Mitteilung an Aktionäre, welche Inhaberaktien oder entmaterialisierte Aktien halten, wird in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen und in anderen Zeitungen und/oder elektronischen Medien nach Maßgabe des Verwaltungsrates veröffentlicht.

Der vorerwähnte Aktionär wird durch die Mitteilung verpflichtet, der Gesellschaft die Aktienurkunde(n) über die in der Kaufmitteilung aufgeführten Aktien auszuliefern. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Aktionärs an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktien. Im Falle von Namensaktien wird der Name des Aktionärs aus dem Aktionärsregister gestrichen, im Falle von Inhaberaktien wird/werden die die Aktien verkörpernde(n) Urkunde(n) entwertet.

- (ii) Der Preis, zu welchem jede derartige Aktie erworben wird (der „Kaufpreis“), entspricht dem nach den Bestimmungen des Artikels 8 ermittelten Nettovermögenswert pro Aktie der entsprechenden Aktienklasse abzüglich Kosten und gegebenenfalls Provisionen an dem in der Kaufmitteilung benannten Datum unter Abzug der in der Kaufmitteilung vorgesehenen Bearbeitungsgebühr.
- (iii) Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer dieser Aktien in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien der entsprechenden Aktienklasse vorgesehenen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderenorts (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Bestimmung des Kaufpreises bei Übergabe der in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktienurkunde(n) und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Aktien oder einzelnen Aktien hieraus zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen weiteren Anspruch gegen die Gesellschaft oder das auf diese Aktien entfallende Gesellschaftsvermögen mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des unverzinsten Kaufpreises von der entsprechenden Bank nach tatsächlicher Übergabe der Aktienurkunde(n) in der vorerwähnten Weise. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Aktionär nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zu Gunsten der jeweiligen Aktienklasse(n), sofern sie nicht innerhalb

einer Frist von fünf (5) Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu gegebener Zeit sämtliche notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.

- (iv) Unter der Voraussetzung, dass die Ausübung der Befugnisse aus diesem Artikel durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben erfolgt ist, kann die Ausübung dieser Befugnisse in keiner Weise deshalb in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Aktien unzureichend nachgewiesen wurde oder weil das tatsächliche Eigentum an Aktien nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprach.

11. BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTS JE AKTIE

- 11.1 Die Gesellschaft, jeder Teilfonds, jede Aktienklasse und jede Aktie hat einen Nettovermögenswert. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der EUR (die „Gesellschaftswährung“). Die jeweilige Referenzwährung der Teilfonds (die „Teilfondswährung“) sowie der Aktienklassen (die „Aktienklassenwährung“) kann hiervon abweichen. Der jeweilige Nettovermögenswert wird nach den Regeln des luxemburgischen Rechts, dieser Satzung und des Prospekts bestimmt.
- 11.2 Sämtliche berechneten Nettovermögenswerte können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auf- oder abgerundet werden.
- 11.3 Der Nettovermögenswert der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe der nach Artikel 11.4 berechneten Nettovermögenswerte aller Teilfonds.
- 11.4 Der Nettovermögenswert eines Teilfonds errechnet sich aus der Summe der nach Artikel 11.5 berechneten Nettovermögenswerte aller Aktienklassen dieses Teilfonds. Besteht in einem Teilfonds nur eine Aktienklasse, errechnet sich der Nettovermögenswert dieses Teilfonds aus der Summe der Werte der Vermögensgegenstände, die diesem Teilfonds zurechenbar sind, abzüglich der entsprechend zurechenbaren Verbindlichkeiten. Der Nettovermögenswert eines solchen Teilfonds wird zu jedem für diesen Teilfonds festgelegten Bewertungsstichtag nach den Regeln dieser Satzung sowie ggf. den diese Satzung ergänzenden Regeln des Prospekts berechnet.
- 11.5 Der Nettovermögenswert einer Aktienklasse errechnet sich aus der Summe der Werte der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds, die der jeweiligen Klasse zurechenbar sind, abzüglich der entsprechend zurechenbaren Verbindlichkeiten. Der Nettovermögenswert einer Aktienklasse wird zu jedem für diese Aktienklasse festgelegten Bewertungsstichtag nach den Regeln dieser Satzung sowie ggf. den diese Satzung ergänzenden Regeln des Prospekts berechnet.
- 11.6 Der Nettovermögenswert pro Aktie errechnet sich aus der Teilung des:
 - (a) nach Artikel 11.4 festgestellten Nettovermögenswerts des entsprechenden Teilfonds durch die Anzahl der Aktien dieses Teilfonds oder des
 - (b) nach Artikel 11.5 festgestellten Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse durch die Anzahl der Aktien dieser Aktienklasse. Der Nettovermögenswert der Aktie wird in der Regel in der Teilfondswährung berechnet und dann in die Aktienklassenwährung der entsprechenden Aktienklasse umgerechnet.
- 11.7 Die Bewertung der Vermögenswerte wird wie folgt vorgenommen:
 - (a) Die Vermögenswerte der Gesellschaft beinhalten:
 - (i) Aktien oder Anteile von Zielfonds;
 - (ii) alle Kassenbestände und Bankguthaben einschließlich angefallener Zinsen;
 - (iii) alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehende Beträge (einschließlich des Entgelts für verkaufte, aber noch nicht gelieferte Wertpapiere);

- (iv) alle Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere; alle verzinslichen Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Wandelanleihen, Optionen und anderen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnlichen Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen oder für sie gehandelt werden;
 - (v) Bar- und sonstige Dividenden und Ausschüttungen, welche von der Gesellschaft eingefordert werden können, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft hiervon in ausreichender Weise in Kenntnis gesetzt wurde;
 - (vi) angefallene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, soweit diese nicht im Kapitalbetrag des entsprechenden Vermögenswerts einbezogen sind oder vom Kapitalbetrag widergespiegelt werden;
 - (vii) nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Aktien an der Gesellschaft; und
 - (viii) die sonstigen Vermögenswerte jeder Art und Herkunft einschließlich vorausbezahlter Auslagen.
- (b) Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:
- (i) Aktien oder Anteile von Zielfonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettovermögenswert je Aktie bzw. Rücknahmepreis bewertet.
 - (ii) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dessen vollständige Bezahlung oder Erhalt nicht wahrscheinlich ist; in dem Fall wird der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlags ermittelt, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - (iii) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - (iv) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in Punkt (iii) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
 - (v) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den für den Teilfonds bzw. die Gesellschaft aufgestellten Richtlinien auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird berechnet auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von einem Teilfonds gehandelt werden; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Kontrakt von der Gesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
 - (vi) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.

- (vii) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert bewertet werden, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- (viii) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Gesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- (ix) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht bereits im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Aktienklasse ausgedrückt sind, wird zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs in diese Währung umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Gesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dies im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswerts für angebracht hält.

Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettovermögenswert an einem bestimmten Bewertungsstichtag den tatsächlichen Wert der jeweiligen Aktien nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettovermögenswerts beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Nettovermögenswert noch am selben Tag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungsstichtag eingegangenen Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme auf der Grundlage des aktualisierten Nettovermögenswerts durchgeführt.

- (c) Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:
 - (i) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Forderungen;
 - (ii) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich Bereitstellungskosten für Kredite);
 - (iii) alle angefallenen oder zahlbaren Kosten (insbesondere einschließlich Verwaltungskosten, Managementkosten, Gründungskosten, Verwahrstellenvergütungen und Kosten für Vertreter der Gesellschaft);
 - (iv) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten (darunter fällige vertragliche Verbindlichkeiten auf Geldzahlungen oder Güterübertragungen und einschließlich des Betrags erklärter aber noch nicht gezahlter Ausschüttungen);
 - (v) angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuerzahlungen auf das Kapital und die Erträge am Bewertungsstichtag oder -zeitpunkt entsprechend der Festlegung durch die Gesellschaft sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, welche vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, welche der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit ausstehenden Verbindlichkeiten für angemessen hält; und
 - (vi) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gleich welcher Art und Herkunft, die unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung ausgewiesen werden. Bei der Ermittlung des Betrags solcher Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten berücksichtigen.
- (d) Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeordnet:

- (i) Sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Aktienklassen ausgegeben sind, werden die diesen Aktienklassen zuzuordnenden Vermögenswerte gemeinsam entsprechend der spezifischen Anlagerichtlinie des jeweiligen Teilfonds angelegt.
- (ii) Einem Teilfonds zuzuordnende Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen werden der (den) in dem jeweiligen Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) zugeordnet.
- (iii) Sofern ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern derselben Aktienklasse bzw. denselben Aktienklassen zugeordnet wie der Vermögenswert, von welchem die Ableitung erfolgte, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung der oder den entsprechenden Aktienklasse(n) angerechnet.
- (iv) Sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht einer bestimmten Aktienklasse zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Aktienklassen pro rata im Verhältnis ihrer jeweiligen Volumen oder in einer anderen vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegten Art und Weise zugeordnet, wobei (i) für den Fall, dass Vermögenswerte für Rechnung mehrerer Teilfonds in einem Konto gehalten oder als separater Pool von Vermögenswerten durch einen hierzu beauftragten Vertreter des Verwaltungsrats gemeinschaftlich verwaltet werden, die entsprechende Berechtigung jeder Aktienklasse anteilig ihrer Einlage in dem betreffenden Konto oder Pool entspricht und (ii) diese Berechtigung sich, wie im Einzelnen in dem Prospekt zu den Aktien beschrieben, entsprechend den für Rechnung der Aktien erfolgenden Einlagen und Rücknahmen verändern wird sowie schließlich (iii) die Verbindlichkeiten zwischen den Aktienklassen anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte an dem Konto oder Pool aufgeteilt werden.
- (v) Nach Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre einer Aktienklasse wird der Nettovermögenswert dieser Aktienklasse um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung zu treffen und auszulegen.

Außer in Fällen von vorsätzlich rechtswidrigem Handeln, grober Fahrlässigkeit oder offenkundigem Irrtum ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der vom Verwaltungsrat oder von einer vom Verwaltungsrat mit der Berechnung des Nettovermögenswerts beauftragten Bank, Gesellschaft oder sonstigen Stelle vorgenommenen Berechnung des Nettovermögenswertes endgültig und für die Gesellschaft sowie für gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Aktionäre bindend.

- (e) Im Zusammenhang mit den Regeln dieses Artikels gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (i) Zur Rücknahme gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausstehende Aktien werden als bestehende Aktien behandelt und finden Berücksichtigung bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Bewertung an dem jeweiligen vom Verwaltungsrat bestimmten Bewertungsstichtag. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft besteht eine entsprechende Verbindlichkeit der Gesellschaft.
 - (ii) Auszugebende Aktien werden ab dem vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Bewertungsstichtag festgelegten Zeitpunkt der Bewertung als ausgegebene Aktien behandelt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Erhalt des Ausgabepreises durch die Gesellschaft besteht eine Forderung zugunsten der Gesellschaft.
 - (iii) Für die Gesellschaft kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.

12. HÄUFIGKEIT UND ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOVERMÖGENSWERTBERECHNUNG SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON AKTIEN

- 12.1 Im Hinblick auf jede Aktie werden der Nettovermögenswert sowie die Preise zur Ausgabe, Rücknahme und zum Umtausch von Aktien von der Gesellschaft oder einer hierzu von der Gesellschaft beauftragten Stelle

regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Monat in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Rhythmus berechnet. Der Tag, an dem diese Berechnung vorgenommen wird, wird als „Bewertungsstichtag“ im Sinne dieser Satzung definiert. Wird der Nettovermögenswert im Verlauf ein- und desselben Bewertungsstichtags mehrfach ermittelt, so gilt jeder dieser Ermittlungszeitpunkte als ein „Bewertungszeitpunkt“ an dem jeweiligen Bewertungsstichtag.

12.2 Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettovermögenswerts einer bestimmten Aktienklasse sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien zeitweilig einstellen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der dieser Aktienklasse zuzuordnenden Vermögensanlagen der Gesellschaft notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, sofern derartige Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der dieser Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerte beeinträchtigt;
- (b) in Notfallsituationen, in denen nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über dieser Aktienklasse zuzuordnende Vermögenswerte oder die Bewertung derartiger Vermögenswerte nicht erfolgen kann;
- (c) während des Zeitraums eines Ausfalls von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten dieser Aktienklasse oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt für die der Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerte Verwendung finden;
- (d) wenn aus anderen Gründen die Kurse von Vermögenswerten nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;
- (e) wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern;
- (f) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder von Aktienklassen oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft oder zum Zwecke der Unterrichtung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates zur Auflösung, Aufhebung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
- (g) im Falle der Unmöglichkeit der Berechnung eines Index, der einem Finanzderivat unterliegt und der für die Gesellschaft wesentlich ist;
- (h) im Falle der Verschmelzung eines Teilfonds; oder
- (i) in allen übrigen vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmten Fällen.

12.3 Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird erforderlichenfalls von der Gesellschaft veröffentlicht und darüber hinaus denjenigen Aktionären mitgeteilt, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, für welche die Berechnung des Nettovermögenswerts ausgesetzt wird.

12.4 Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einer Aktienklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettovermögenswerts, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien einer anderen Aktienklasse.

12.5 Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts ausnahmsweise widerrufen werden.

TEIL 3 – VERWALTUNG UND AUFSICHT

13. VERWALTUNGSRAT

- 13.1 Die Gesellschaft wird geleitet von einem aus mindestens drei (3) Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat, dessen Mitglieder nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Dauer von höchstens sechs (6) Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist möglich. Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären anlässlich der Generalversammlung gewählt; die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung (vorbehaltlich der in Artikel 20 beschriebenen Bestimmungen) und die Dauer ihrer Amtszeit.
- 13.2 Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktienstimmen gewählt.
- 13.3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.
- 13.4 Bei Ausfall eines amtierenden Verwaltungsratsmitgliedes kann die frei werdende Stelle durch Beschluss der verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates vorläufig besetzt werden; die Aktionäre werden in der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

14. SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS

- 14.1 Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Schriftführer wählen, der kein Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt.
- 14.2 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.
- 14.3 Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre bzw. die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle einer Generalversammlung eine andere Person mit der Leitung beauftragen.
- 14.4 Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte einschließlich eines Geschäftsführers und beigeordneter Geschäftsführer sowie weitere Führungskräfte bestellen, die von der Gesellschaft für die Führung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft für notwendig erachtet werden. Diese Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat rückgängig gemacht werden. Die leitenden Angestellten müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre der Gesellschaft sein. Sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist, haben die leitenden Angestellten die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Rechte und Pflichten.
- 14.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu jeder Verwaltungsratssitzung vierundzwanzig (24) Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, wo die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann übereinstimmend schriftlich, per Fax, E-Mail oder mittels anderer, ähnlicher Kommunikationsmittel verzichtet werden. Eine eigene Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, die zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt wurden.
- 14.6 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, per Fax, E-Mail oder ähnlichem Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.
- 14.7 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel teilnehmen, bei der sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können. Eine Teilnahme auf diese Weise steht einer persönlichen Teilnahme an der Sitzung gleich.

- 14.8 Der Verwaltungsrat kann nur im Rahmen von ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, wenn sie dazu nicht ausdrücklich durch einen Verwaltungsratsbeschluss ermächtigt worden sind.
- 14.9 Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder ein anderes vom Verwaltungsrat festgelegtes Quorum anwesend oder vertreten ist.
- 14.10 Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.
- 14.11 Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung das entscheidende Stimmrecht zu.
- 14.12 Die Verwaltungsratsmitglieder können überdies einstimmige schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Diese Beschlüsse stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können durch Brief, Fax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes eingeholt werden. Die Gesamtheit dieser Dokumente bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung. Soweit in den Beschlüssen nichts Anderweitiges bestimmt wird, gilt als Datum der jeweiligen Beschlussfassung das Datum der letzten Unterschrift.

15. BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

- 15.1 Dem Verwaltungsrat werden die umfassenden Befugnisse zur Vornahme aller Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszwecks und im Einklang mit der Anlagerichtlinie gemäß Artikel 18.1 dieser Satzung übertragen.
- 15.2 Sämtliche Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat ausgeübt werden.

16. ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN

- 16.1 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung (einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszwecks an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die vom Verwaltungsrat festgelegten Befugnisse haben und diese Befugnisse vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat weiter delegieren können.
- 16.2 Die Gesellschaft kann mit jeder hierzu entsprechend zugelassenen luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaft Verwaltungsgesellschafts-, Fondsmanagement- und/oder Investmentberaterverträge abschließen. Verwaltungsgesellschaften müssen über eine Zulassung nach Kapitel III der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „OGAW-Richtlinie“) verfügen und die Tätigkeiten der gemeinsamen Portfolioverwaltung nach Maßgabe des Anhangs II der OGAW-Richtlinie ausführen. Fondsmanager und Investmentberater werden im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagerichtlinie gemäß Artikel 18.1 dieser Satzung verwaltend bzw. beratend tätig. Sämtliche dieser Dienstleister unterliegen der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates.
- 16.3 Die Befugnis zur Geschäftsführung der Gesellschaft kann an einen Generaldirektor (*directeur général*) oder einen geschäftsführenden Ausschuss (*comité de direction*) übertragen werden. Wird ein Generaldirektor oder ein geschäftsführender Ausschuss eingesetzt, obliegt dem Verwaltungsrat dessen Überwachung und Kontrolle.
- 16.4 Der Verwaltungsrat kann die Einsetzung von Sonderausschüssen beschließen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung der Sonderausschüsse sowie die ihnen übertragenen Befugnisse. Der Verwaltungsrat ist für die Erfüllung der Pflichten der Sonderausschüsse verantwortlich.

17. ZEICHNUNGSBEFUGNIS

- 17.1 Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber in allen Angelegenheiten durch die gemeinsam geleisteten Unterschriften von jeweils zwei (2) Mitgliedern des Verwaltungsrats verpflichtet.
- 17.2 In Bezug auf das Tagesgeschäft wird die Gesellschaft durch die alleinige bzw. die gemeinsam geleistete(n) Unterschrift(en) der zu diesem Zweck gemäß Artikel 16.1 ernannten Person(en) verpflichtet.
- 17.3 Die Gesellschaft wird darüber hinaus durch die gemeinsam geleisteten Unterschriften der Personen bzw. durch die alleinige Unterschrift der Person verpflichtet, denen bzw. der die Gesellschaft Sondervollmacht erteilt hat, jedoch lediglich im Rahmen dieser Vollmacht.

18. ANLAGERICHTLINIE UND -BESCHRÄNKUNGEN

- 18.1 Der Verwaltungsrat ist befugt, auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Anlagerichtlinie, die für jeden Teilfonds der Gesellschaft zu beachtenden Anlagestrategien sowie die Richtlinien der Verwaltung und Geschäftsführung unter Beachtung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat festgesetzten Anlagebeschränkungen zu bestimmen.
- 18.2 Unter diesen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die Anlagen der Gesellschaft in alle Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte im Rahmen der innerhalb der geltenden Gesetze und Vorschriften vom Verwaltungsrat bestimmten Anlagebeschränkungen erfolgen. In Bezug auf Investments in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben (c) und (d), erster Gedankenstrich des OGA-Gesetzes müssen sich die dort beschriebenen Wertpapierbörsen und geregelten Märkte in einem Drittstaat in Europa, Asien, Australien und Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika oder Afrika befinden.
- 18.3 Ein Teilfonds kann unter den Voraussetzungen des Artikels 181 Abs. 8 des OGA-Gesetzes in Aktien eines oder mehrerer anderer Zielteilfonds der Gesellschaft investieren. Die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte sind ausgesetzt, solange sie durch den investierenden Teilfonds gehalten werden. Eine solche Anlage hat keine Auswirkung auf die Buchführung bezüglich der betroffenen Aktien. Bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des nach dem OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestnettovermögens bleibt der Wert dieser Aktien jedoch unberücksichtigt.
- 18.4 Wenn der Verwaltungsrat einen oder mehrere Feeder-Teilfonds im Sinne von Artikel 77 Abs. 1 des OGA-Gesetzes errichtet, investiert ein solcher Feeder-Teilfonds mindestens 85 % und höchstens 100 % seines Vermögens in Aktien eines investierbaren Master-OGAW (oder eines seiner Teilfonds), im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Prospekts der Gesellschaft.

19. INTERESSENKONFLIKTE

- 19.1 Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma werden nicht dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass einzelne oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung eine persönliche Beteiligung haben oder Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, leitende Angestellte oder Mitarbeiter derselben sind. Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte der Gesellschaft, die als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter in einer Gesellschaft oder Unternehmung tätig sind, mit der die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, werden durch die Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.
- 19.2 Hat ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter ein im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehendes Interesse an einer Transaktion, so ist dieses Verwaltungsratsmitglied bzw. dieser leitende Angestellte verpflichtet, den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall wird das betreffende Verwaltungsratsmitglied bzw. der leitende Angestellte nicht über diese Transaktion beraten oder abstimmen. Weiterhin ist auf der nächsten Generalversammlung der Aktionäre über diese Transaktion und über das persönliche Interesse dieses Verwaltungsratsmitglieds bzw. leitenden Angestellten Bericht zu erstatten.

- 19.3 Es bestehen keine „Interessenkonflikte“ gemäß den vorstehenden Bestimmungen bei Beschlüssen des Verwaltungsrats oder einzelner Verwaltungsratsmitglieder über Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz abgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Personen oder Gesellschaften, mit denen Verwaltungsratsmitglieder in Verbindung stehen.
- 19.4 Ein Verwaltungsratsmitglied, das als Mitglied eines Leitungsorgans oder leitender oder sonstiger Mitarbeiter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens tätig ist, mit der/dem die Gesellschaft Verträge schließen oder anderweitig Geschäftsbeziehungen unterhalten soll, wird nicht allein aufgrund der Verbindung zu dieser anderen Gesellschaft bzw. diesem anderen Unternehmen so behandelt, als vertrete es für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufende Interessen. Er hat diesen Umstand jedoch gegenüber den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern und, soweit gesetzlich erforderlich, gegenüber der Generalversammlung offenzulegen.

20. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATS

- 20.1 Für die Verwaltungsratsmitglieder können Vergütungen festgelegt werden. Diese umfassen auch Auslagen und sonstige Kosten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, einschließlich eventueller Kosten für Rechtsverfahren, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds veranlasst wurden.
- 20.2 Der jährliche Fixbetrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat bestimmt. Sofern der Verwaltungsrat diese festlegt, gilt Folgendes:
- (a) Ohne Zustimmung der Generalversammlung darf der jährliche Fixbetrag vor Steuern einen Betrag von 100.000 EUR (oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen gängigen Währung) für alle Verwaltungsratsmitglieder gemeinsam nicht überschreiten;
 - (b) Verwaltungsratsmitglieder müssen sich bei dem entsprechenden Beschluss über ihre eigene Vergütung enthalten.
 - (c) Die genaue Höhe des jährlichen Fixbetrags wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

21. HAFTUNGSFREISTELLUNG DES VERWALTUNGSRATS

Die Gesellschaft wird jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder jeden leitenden Angestellten ebenso wie dessen Erben, Vollstreckungsbevollmächtigte und Verwalter von angemessenen Aufwendungen freihalten, welche ihm im Zusammenhang mit Klagen, Gerichtsverfahren oder Prozessen entstanden sind, an welchem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, an der die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei welcher die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Entschädigung erhält. Dies gilt jedoch nicht für Klagen, Gerichtsverfahren oder Prozesse, in denen seine gesetzliche Haftung aufgrund grob fahrlässigen oder fehlerhaften Verhaltens festgestellt wird. Im Falle eines Vergleichs erfolgt eine Haftungsfreistellung nur im Zusammenhang mit den vom Vergleich abgedeckten Angelegenheiten, zu denen die Gesellschaft von einem Rechtsberater bestätigt bekommt, dass die freizustellende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Haftungsfreistellung schließt andere Ansprüche nicht aus.

22. ABSCHLUSSPRÜFER

- 22.1 Die im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesenen Rechnungslegungsangaben werden durch einen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft bezahlt wird.
- 22.2 Der Abschlussprüfer wird sämtliche durch das Gesetz von 2002 vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

TEIL 4 – GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE – AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG VON AKTIENKLASSEN UND DER GESELLSCHAFT – GESCHÄFTSJAHR – AUSSCHÜTTUNGEN

23. GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

- 23.1 Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre ungeachtet der von ihnen gehaltenen Aktienklassen. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.
- 23.2 Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen.
- 23.3 Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel (1/10) des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.
- 23.4 Die jährliche Generalversammlung wird am dritten Freitag im Januar oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Datum innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten.
- 23.5 Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird.
- 23.6 Die Einladung zu Generalversammlungen kann vorsehen, dass die Mehrheits- und Beschlussfähigkeitsregeln in Übereinstimmung mit den ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien um Mitternacht am fünften (5.) Tag vor der entsprechenden Generalversammlung festgelegt werden. Die Rechte der Aktionäre zur Teilnahme an einer solchen Versammlung und zur Ausübung ihrer Stimmrechte werden anhand der von dem Aktionär zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Aktien bestimmt. In Bezug auf entmaterialisierte Aktien bestimmen sich das Recht zur Teilnahme und zur Ausübung der Stimmrechte stets nach dem Datum, das durch das luxemburgische Recht vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1915“) festgelegt wird.
- 23.7 Sofern Inhaberaktien und/oder entmaterialisierte Aktien ausgegeben wurden, werden die Einladungen zu Generalversammlungen einschließlich der Tagesordnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im *Recueil électronique des Sociétés et Associations* (das „RESA“), in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen und in anderen Zeitungen und/oder elektronischen Medien nach den Vorgaben des Verwaltungsrates veröffentlicht. Inhaber von Namensaktien erhalten zusätzlich eine Einladung, welche innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien per einfachem Brief versandt werden, sofern die betreffenden Inhaber nicht individuell der Übermittlung dieser Einladung über andere Kommunikationsmittel zugestimmt haben. Die Einladung an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung vorgelegt werden. Wurden ausschließlich Namensaktien ausgegeben und werden keine Veröffentlichungen vorgenommen, so darf die Einladung an die Aktionäre ausschließlich durch Einschreiben an die im Register hinterlegten Adressen der Aktionäre erfolgen, sofern die betreffenden Inhaber nicht individuell der Übermittlung dieser Einladung über andere Kommunikationsmittel zugestimmt haben.
- 23.8 Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat erstellt, es sei denn, die Einberufung der Versammlung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Aktionäre; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung erstellen.
- 23.9 Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.
- 23.10 Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Angelegenheiten behandelt, die auf der Tagesordnung stehen (welche sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angelegenheiten zu beinhalten hat), sowie im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten stehende Rechtsgeschäfte.
- 23.11 Jede Aktie berechtigt deren Inhaber unabhängig von der Aktienklasse zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich in Generalversammlungen mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person vertreten lassen, die kein Aktionär sein muss und die ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann.

- 23.12 Die Aktionäre können schriftlich (mithilfe eines Stimmzettels) abstimmen. Die Form des Stimmzettels wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders bestimmt, hat dieser Stimmzettel unter anderem (i) den Namen, Vornamen, die Adresse und Unterschrift des betreffenden Aktionärs, (ii) Angaben zu den Aktien, aus denen der Aktionär sein Stimmrecht ausübt, (iii) die in der Einladung enthaltene Tagesordnung und (iv) das Abstimmverhalten (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) zu jedem Tagesordnungspunkt zu enthalten. Die Stimmzettel müssen mindestens fünf (5) Tage vor der betreffenden Versammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt sein. Der Verwaltungsrat kann jedoch in der Einberufung der Generalversammlung nach eigenem Ermessen eine kürzere Hinterlegungsfrist festlegen.
- 23.13 Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.
- 23.14 Für den Fall, dass ein Aktionär durch eine Handlung oder Unterlassung gegen die Satzung oder seinen Unterzeichnungsvertrag oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft verstößt, kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen die Stimmrechte dieses Aktionärs aussetzen.
- 23.15 Sofern durch Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

24. GENERALVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE EINES TEILFONDS

- 24.1 Die Aktionäre eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse können zu jeder Zeit Generalversammlungen in Bezug auf alle Angelegenheiten abhalten, die diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse betreffen.
- 24.2 Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 23 finden auf solche Generalversammlungen entsprechende Anwendung.

25. AUFLÖSUNG ODER VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN

- 25.1 Sofern aus irgendeinem Grund
- (a) der Gesamtnettovermögenswert eines Teilfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds unter einen vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse festgelegten Wert fällt oder diesen Wert nicht erreicht
 - (b) oder eine wesentliche Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung eintritt oder
 - (c) unter sonstigen vom Verwaltungsrat festgelegten Umständen

kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien des Teilfonds/der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettovermögenswert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) an dem Bewertungsstichtag oder dem Tag, an dem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft wird die Inhaber der entsprechenden Aktienklasse(n) vor dem Wirksamkeitszeitpunkt dieser Zwangsrücknahme in Kenntnis setzen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds/der betreffenden Aktienklasse(n) die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

- 25.2 Unbeschadet der vorstehenden Befugnisse des Verwaltungsrates kann eine Generalversammlung der Aktionäre einer, mehrerer oder aller an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates alle Aktien der betreffenden Aktienklasse(n) (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen) zum Nettovermögenswert pro Aktie an dem Bewertungsstichtag bzw. zum Nettovermögenswert pro Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungsstichtag, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurücknehmen und den Aktionären den Nettovermögenswert pro Aktie ausbezahlen. Auf den Generalversammlungen der Aktionäre der betreffenden Teilfonds/Aktienklassen ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktienstimmen gefasst.

- 25.3 Sofern nicht alle Aktionäre erreicht werden können, wird der Liquidationserlös der Teilfonds beziehungsweise der Aktienklassen nach Abschluss der Liquidation kostenpflichtig bei der *Caisse de Consignation* für den gesetzlich festgelegten Zeitraum hinterlegt. Nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen alle Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist eingefordert werden.
- 25.4 Alle zurückgenommenen Aktien werden entwertet.
- 25.5 Die Gesellschaft (oder ein Teilfonds der Gesellschaft) kann nach den folgenden Regeln entweder als „übertragender“ oder „aufnehmender“ OGAW (im Sinne von Artikel 1 Absatz 20, Buchstaben a) bis c) des OGA-Gesetzes) an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen teilnehmen.
- 25.6 Der Verwaltungsrat ist grundsätzlich für die Bestimmung des Wirksamkeitszeitpunktes einer Verschmelzung zuständig. Hiervon abweichend ist bei einer Verschmelzung, welche zum Erlöschen der Gesellschaft führt, der Beschluss über die Verschmelzung von der Generalversammlung zu treffen, welche hierüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen und ohne Anwesenheitserfordernisse entscheidet. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.
- 25.7 Ist die Gesellschaft der übernehmende OGAW, so ist es der Gesellschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung gestattet, von den Vorschriften der Artikel 43, 44, 45 und 46 des OGA-Gesetzes abzuweichen. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Verschmelzung in gebotener Weise zu veröffentlichen und gegenüber der CSSF und allen anderen involvierten Behörden zur Kenntnis zu bringen.
- 25.8 Der Verwaltungsrat kann unter den Voraussetzungen des Artikels 25.1 jederzeit beschließen, eine Aktienklasse eines Teilfonds in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds, eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW zu verschmelzen.

26. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

27. AUSSCHÜTTUNGEN

- 27.1 Die Generalversammlung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber entscheiden, wie der entsprechende Ertrag zu verwenden ist. Sie kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat hierzu ermächtigen.
- 27.2 Der Verwaltungsrat bestimmt für jeden Teilfonds/jede Aktienklasse, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen/Aktienklassenvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Aktionäre vorgenommen werden oder nicht. Dies findet im jeweiligen Anhang des Prospekts Erwähnung.
- 27.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen. Der Beschluss über die Zwischenausschüttungen bedarf keiner Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
- 27.4 Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.
- 27.5 Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern der Nettovermögenswert der Gesellschaft durch die Ausschüttung nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze sinkt.
- 27.6 Für den Teilfonds kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.
- 27.7 Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Erträge, die fünf (5) Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten der jeweiligen Aktienklasse.
- 27.8 Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Aktienklassen wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Aktienklasse im Prospekt der Gesellschaft festgelegt.

TEIL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. KOSTEN

28.1 Dem jeweiligen Teilfonds können folgende Kosten belastet werden:

- (a) Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Prospekt. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
- (b) Daneben kann eine Verwaltungsgesellschaft bzw. ein bestellter Fondsmanager oder eine dritte Partei zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhalten. Die für den jeweiligen Teilfonds gültige Höhe sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten der Performance Fee findet im Prospekt Erwähnung. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
- (c) Der Investmentberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Prospekt. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
- (d) Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Prospekt. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
- (e) Etwaige Vertriebspartner können aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Prospekt. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
- (f) Die Register- und Transferstelle bzw. eine bestellte Unterregister- und Untertransferstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Prospekt. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
- (g) Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Aktionäre ist.
- (h) Neben den vorgenannten Vergütungen können dem jeweiligen Teilfonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
 - (i) alle Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
 - (ii) eine marktübliche Gebühr für die Bereitstellung von direkten und indirekten Betriebskosten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft, die sich insbesondere aus dem Einsatz von OTC-Transaktionen ergibt, darunter die Kosten der Sicherheitenverwaltung, die im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften entstehen, sowie sonstige Kosten in Verbindung mit dem außerbörslichen Derivatehandel;
 - (iii) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf die Vermögenswerte, Erträge oder Aufwendungen der Gesellschaft erhoben werden;

- (iv) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft handeln;
- (v) Honorare und Kosten für den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- (vi) die Kosten der Ausgabe von Aktienurkunden;
- (vii) die Kosten für die Erstellung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung und anderer Dokumente, z. B. Prospekte in Bezug auf die Gesellschaft, einschließlich der Kosten für Registrierungen oder schriftliche Erklärungen an alle Zulassungsbehörden, Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlerverbände) und andere Einrichtungen, die in Bezug auf die Gesellschaft oder das Angebot ihrer Aktien vorgenommen werden müssen;
- (viii) die Kosten der Erstellung und ggf. Übersetzung der wesentlichen Anlegerinformationen oder anderer gesetzlich vorgeschriebener Dokumente;
- (ix) die Druck- und Vertriebskosten für die Jahres- und Halbjahresberichte an die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten für alle weiteren Berichte und Unterlagen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften der vorgenannten Behörden erforderlich sind;
- (x) die Kosten von für Aktionäre bestimmte Veröffentlichungen einschließlich der Kosten für die Information der Aktionäre über das jeweilige Vermögen der Gesellschaft auf einem dauerhaften Datenträger;
- (xi) die Werbe- und Marketingkosten, die zumindest indirekt im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Aktien der Gesellschaft entstehen;
- (xii) die Kosten für Risikokontrolle und Risikomanagement;
- (xiii) alle Kosten und Vergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aktienurkundentransaktionen und Vertriebsdienstleistungen;
- (xiv) die Kosten für die Ermittlung des Ratings des Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- (xv) die Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- (xvi) die Gebühren, Aufwendungen und sonstige Kosten der Zahlstellen, Vertriebspartner und sonstigen Stellen, deren Einrichtung im Ausland erforderlich ist;
- (xvii) die Aufwendungen von Anlageausschüssen, Anlegerausschüssen oder Ethikkommissionen;
- (xviii) die Vergütungen und Aufwendungen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrats;
- (xix) die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft oder einzelner Teilfonds und die Erstausgabe der Aktien;
- (xx) weitere Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Interessengruppen;
- (xxi) die Kosten der Performanceanalyse;
- (xxii) Versicherungskosten;
- (xxiii) Zinsen für Kredite, die gemäß Artikel 18.1 der Satzung aufgenommen wurden;
- (xxiv) Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen/Reformen;
- (xxv) Lizenzkosten für die Verwendung von zulassungspflichtigen Indizes;

- (xxvi) die Kosten und Aufwendungen für die Register- und Transferstelle und jede eingesetzte Unterregisterstelle und Untertransferstelle;
- (xxvii) die Kosten der Organhaftpflichtversicherung (D&O) und
- (xxviii) die Kosten für Porto, Telefon und Fax.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich ohne eventuell anfallende Umsatz-, Quellen- oder andere Steuern.

- (i) Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Vermögen der Gesellschaft angerechnet.
- (j) Die Kosten der einzelnen Teilfonds werden gesondert berechnet, soweit sie den jeweiligen Teilfonds allein betreffen.
- (k) Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Fondsmanager und Investmentberater können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen etwaiger Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen richtet sich in der Regel nach dem Wert der Gesellschaft.
- (l) Die Gründungskosten der Gesellschaft werden den zum Zeitpunkt der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet und können innerhalb des ersten Geschäftsjahres in gleichbleibenden Raten abgeschrieben werden. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb des ersten Geschäftsjahres nach Auflage des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben.

29. VERWAHRSTELLE

- 29.1 Als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere muss für die Gesellschaft eine Verwahrstelle beauftragt werden.
- 29.2 Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem OGA-Gesetz und den hierzu ergangenen Rundschreiben und Leitlinien nationaler und internationaler Aufsichtsbehörden sowie aus dem Verwahrstellenvertrag und dem Prospekt.
- 29.3 Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Funktion als Verwahrstelle zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat sich in jeder Hinsicht bemühen, innerhalb von zwei Monaten nach wirksamer Kündigung mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde ein anderes Kreditinstitut als Verwahrstelle zu beauftragen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Aufgaben nach dieser Satzung vollumfänglich nachkommen.
- 29.4 Die Gesellschaft ist ebenfalls dazu berechtigt, die Verwahrstellenbeauftragung jederzeit im Einklang mit den Bestimmungen des jeweiligen Verwahrstellenvertrags zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat zwangsläufig die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Kündigungsfrist mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank als Verwahrstelle beauftragt hat, welche die gesetzlichen Aufgaben der bisherigen Verwahrstelle übernimmt.

30. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- 30.1 Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 32 dieser Satzung aufgelöst werden. Im Falle einer Verschmelzung, welche die Beendigung der Gesellschaft zur Folge hat, findet Artikel 25.6 Anwendung.
- 30.2 Der Verwaltungsrat wird der Generalversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen, wenn der Nettovermögenswert der Gesellschaft unter zwei Drittel des in Artikel 5 dieser Satzung genannten Mindestkapitals fällt. Die Generalversammlung entscheidet ohne Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der einfachen Mehrheit der in der Generalversammlung vertretenen Aktien.

- 30.3 Die Frage der Auflösung der Gesellschaft ist der Generalversammlung auch dann vorzulegen, wenn der Nettovermögenswert der Gesellschaft unter ein Viertel des in Artikel 5 dieser Satzung genannten Mindestkapitals fällt; in diesem Falle wird die Generalversammlung ohne das Erfordernis der Feststellung der Beschlussfähigkeit abgehalten und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, die ein Viertel der in der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.
- 30.4 Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass der Nettovermögenswert der Gesellschaft unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

31. LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

- 31.1 Die Liquidation der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, die ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung, die auch über ihre Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet, bestellt werden.
- 31.2 Der Liquidationserlös der Gesellschaft wird nach Abschluss der Liquidation kostenpflichtig bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für den gesetzlich festgelegten Zeitraum hinterlegt, sofern nicht alle Anleger erreicht werden können. Nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen alle Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist eingefordert werden.

32. ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Diese Satzung kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1915 jederzeit geändert werden.

33. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 33.1 Maskuline Bezeichnungen dieser Satzung schließen die korrespondierende feminine Bezeichnung ein und Bezüge auf Personen oder Aktionäre erfassen auch juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige organisierte Personenvereinigungen unabhängig davon, ob diese Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.
- 33.2 Der englische Wortlaut dieser Satzung ist rechtsverbindlich.

34. ANWENDBARES RECHT

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 und des OGA-Gesetzes. Ändert sich die Nummerierung der Artikel innerhalb der vorgenannten Gesetze aufgrund späterer Gesetzesänderungen, so gilt der Verweis auf einen bestimmten Artikel des Gesetzes in dieser Satzung als durch die neue Nummerierung des Artikels ersetzt.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für deutsche Aktionäre der Investmentgesellschaft DB PWM I („Gesellschaft“/ „Fonds“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Kontaktstelle in Deutschland gemäß den Bestimmungen des Artikels 92 der EU-Richtlinie 2019/1160:

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
E-Mail: info-hafs@hauck-aufhaeuser.com

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und die Leistung weiterer Zahlungen an die Aktionäre werden durch die Kontaktstelle verarbeitet.

Der gegenwärtige Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, die wesentlichen Informationen für den Aktionäre sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Kontaktstelle kostenlos in Papierform erhältlich. Bei der genannten Stelle kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com) veröffentlicht und können bei der vorgenannten Kontaktstelle kostenlos erfragt werden.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Aktionäre darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Aktien des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Aktie am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

**ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS
BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFlichten FÜR DEUTSCHLAND**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für österreichische Aktionäre der Investmentgesellschaft „DB PWM I“ („Gesellschaft“/ „Fonds“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospektes und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Kontaktstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen des Artikels 92 der EU-Richtlinie 2019/1160:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
E-Mail: foreignfonds0540@erstebank.at

Anträge auf Rücknahme von Aktien können bei der österreichischen Kontaktstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Aktionäre sowie die Rücknahme von Aktien können über die österreichische Kontaktstelle durchgeführt werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Documents), die Satzung, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, der Halbjahresbericht sind bei der Kontaktstelle unter obiger Anschrift erhältlich.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com) veröffentlicht. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com).

Besteuerung

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Aktionäre und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Aktienbestände fälligen Steuern konsultieren.